Vollständige Uebersicht
sämmtlich
baierischer
Gesetzbücher.

Vierter Theil,
enthält
den zweyten Theil des Civil-Codex.

Verfaßt
von
Anton Primbs,
J. U. Lic. Churfl. Hof-Wechsel und Merkantilgerichts Advokaten.

München 1798.
Gedruckt bey Joseph Zangl, Stadtbuchdrucker.

Im Verlage des Verfassers, wohnhaft in der Residenz-Schwabingergasse in der v. Dengelbachischen Behausung Nro. 20. über 3 Stiegen.

Nro. 1692.

Vollständige Uebersicht gesammter bairischer Gesetzbücher. Vierter Theil.

Imprimatur.

München im Churfl. Censur-Collegio.
Den 5. Septemb. 1798.

Reichsfreyherr von Schneider
auf Regelsfürst, Direktor.

Regist. fol. 197.

Von Schmöger.

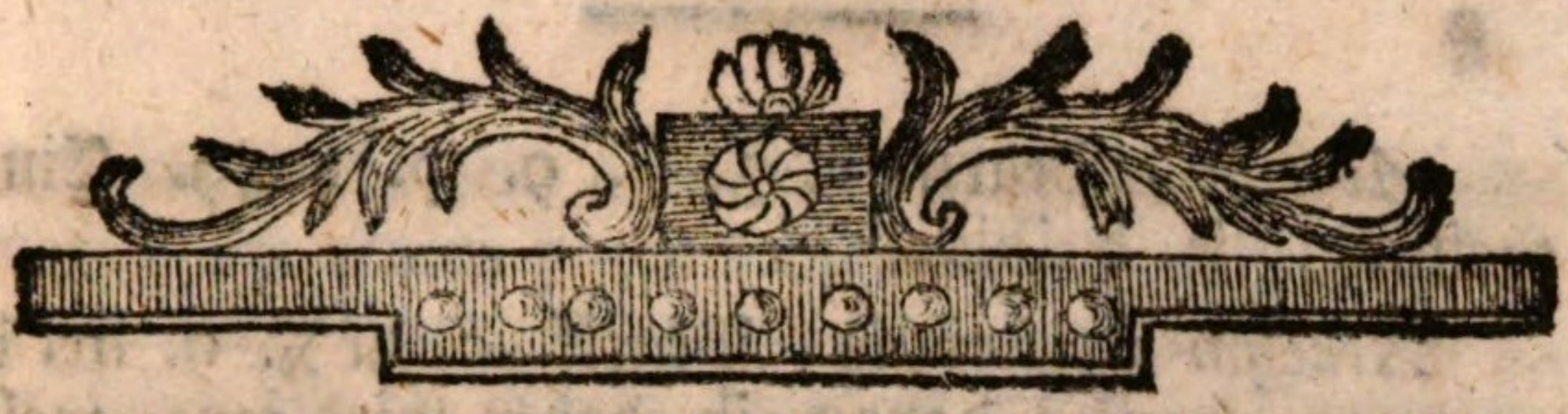

Abfuhr der Feldfrüchte ist ante separationem decimarum verbothen, und kann sie der Zehendherr verbiethen. c. 10. §. 15. n. 1. p. 1563.

Abgerissenes Stück, ob es kann revocirt werden, wenn das Hauptgut nicht in dem nemlichen Teritorio liegt, worinn sich das abgerissene Stück befindet. c. 2. §. 14. n. 9. p. 923. not.

Abgerissenes Stück von einem Bauerngut, ob es kann vindizirt werden. vid. Zertrümmerung.

Abgesandte vom Feind, wie lang sie sich in hostico ohne Feindseligkeit aufhalten dürfen. c. 3. §. 6. n. 3. p. 1013. not.

Abschleif, ob er bey Meliorationen abgezogen wird. c. 2. §. 7. n. 13. p. 869.

Abwesende, als solche werden gehalten, die sich auswärts an einem der Churfl. Hoheit nicht unterworfenen Orte aufhalten. c. 4. §. 8. n. 3. lit. b p. 1118. bey ihnen wird in præscriptione *ordinaria*, nicht aber extraordinaria die Zeit verdoppelt. ibid lit. a müßen auf Widersprechen ihre Abwesenheit beweisen. lit. e p. 1119. verlieren die Possession nicht, es wäre dann, daß sie sich animo rem derelinquendi wegbegeben, oder jemand anderer während der Abwesenheit die Possession ergreift, und sich bey der Zurückkunft darinn manutenirt. c. 5. §. 9. n. 4. p. 1161.

Abwesenheit muß erwiesen werden c. 4. §. 8. n. 4. p. 32. Text. welche von der Verjährung entschuldigt. n. 4. p. 1121. not.

Acceſſio, Begrif. c. 3. §. 9. p. 1049. Eintheilung. lit. b ibid.

Acceſſio artificialis, Begrif. c. 3. §. 9. lit. b p. 1049. ſpecies davon. ib. dabey wird jene, welche ſich re ſalva abſondern läßt, abgeſondert, und dem vorigen Eigenthümer reſtituirt, die inſeparable bleibt bey dem principali gegen der an dem vorigen Eigenthümer zu machenden Werthsvergütung nach unpartheyiſchen Anſchlag. lit. c. ib.

Acceſſio naturalis, Begrif. c. 3. §. 9. p. 1049. lit. b ſpecies davon. ib. daby gilt die Regel: acceſſorium ſequitur principale lit. c.

Acceſſiones, was man darunter bey der rei vindicatio verſteht. c. 2. §. 7. n. 6. lit. b p. 856. not.

Acceſſoria ſind bey der Ueberlaßung der Prinzipalaktion auch damit begrifen. c. 3. §. 8. n. 7. p. 21. Text. welche in der Adinktion dafür gehalten werden. c. 3. §. 16. n. 1. p. 1060. not.

Acceſſorium, was man darunter verſteht. c. 3. §. 9. lit. a p. 1049. folgt dem principali. lit. c.

Actio ad exhibendum, Begrif. c. 2. §. 12. n. 1. p. 876. not. kommt jedem zu, der ein eigenes, und beſonders Interreſſe hat, es mag ſolches ex jure reali, oder perſonali herrühren, eine Sache zu ſehen. n. 2. ſelbſt jenem, der nur in poſſeſſorio, und ex interdicto zu klagen hat, exceptis interdictis exhibitoriis p. 877. geht gegen jeden Beſitzer, nur muß er beſtimmt ſeyn. lit. b auch contra detentorem, denn hierorts die nominatio auctoris nichts nützt. ib. ſelbſt contra fictum poſſeſſorem, quoad effectum indemniſationis lit. d hat ſowohl um bewegliche als unbewegliche Sachen ſtatt. n. 3. p. 878. wird bey dem foro, wohin die Hauptſache ſelbſt gehörig iſt, geſtellt. lit. e p. 879. muß der Kläger

ex sua parte sein Interreße e. g. per juramentum, ex altera parte existentiam et possessionem vei saltem detentionem rei beweisen. n. 5. p. 880. ist die Probe hierüber nicht vollkommen, so muß der Beklagte auf Begehren das juramentum manifestationis dahin abschwören 1) daß er die Sache gar nicht besitze. 2) sie nicht mala fide außer Handen gelassen. 3) noch den dermaligen Besitzer derselben wisse. p. 881. wo er alsdenn absolvirt wird. n. 6. lit. a p. 881. beweist der Kläger das seinige sattsam, so wird der Beklagte kondemnirt ad exhibitionem rei, und zwar auf des Klägers Gefahr und Kösten, auch in dem nemlichen Ort und Zustand, wie es zu Anfang des Streits gewesen ist. p. 882. ist der Beklagte diesfalls contumax, so wird er ad omne Interesse kondemnirt, und der Kläger ad juramentum in litem zugelaßen. lit. c. und hat nachher gegen Wiedererstattung des bereits empfangenen Werths die Hauptaktion ad consequendam rem ipsam noch statt. lit. d.

Actio confessoria, Begrif. c. 7. §. 10. p. 1310. kommt zu deu einer Servitut oder andern Gerechtsame Berechtigten, lit. b. *contra* quemcunque impedientem lit. c das Gesuch ist, daß man die Dienstbarkeit, oder Gerechtsame zuerkenne dem Beklagten alle Stöhrung untersage, und ihn diesfalls zum Schadensersatz, und Cautionsleistung anhalte. lit. g. muß hierinn Kläger ohngeachtet er sich *in possessione* befindet, lit. e auf seiner Seite constitutionem servitutis, und die Hindernuß, und die Beeinträchtigung auf der audern Seite beweisen. lit. d.

Actio finium regundorum, Begrif. c. 2. §. 13. n. 2. p. 885. not. ist mixtæ naturæ lit. c. p. 886. erfodert auf Seite des Klägers allemahl ein jus reale lit, b ib. und muß, wenn ihm sein

angebliches durch die exceptio "tua non interest,, widersprochen wird, bis auf beßern Gegenbeweis summarie bescheinigen, daß er sich im ruhigen Besitz desselben nomine proprio befindet. ib. hat gegen einen condominum, vel socium rei communis, lit. e p. 887. auch nicht bey Häusser und andern Stadtgebäuden statt, außer soviel die dabey liegenden Gärten betrift. lit. f der Grund dieser Klage ist finium confusio, Kläger muß also die angeblich alten Gränzen zu förderst ausfindig machen, und erweisen, außer er befände sich in possessione derselben; wo er nur das bloße factum possessionis zu beweisen hat. n. 3. p. 888. lassen sich die alten Gräntzen ausfindig machen, so werden die alte Gränzzeichen und Markungen bestättigt, und beibehalten n. 7. p. 897. ober nicht, so errichtet man neue, wobey der Richter in gar intrikaten Fällen einen Durchschnitt machen kann. lit. b die abgängige oder mangelhafte werden renovirt, die verruckte wieder an das behörige Ort gesetzt, sämmtliche aber mit den gewöhnlichen Eiern oder Zeugen versehen, bezeichnet, beschrieben, und in die Gerichtsprotokolle, dann Saal = oder Lagerbücher eingetragen, auch öfters neue Plans = und Gezirksbriefe darüber ausgefertigt, und jedem Intereßenten auf Begehren gleichlautende Communikation hierüber ertheilt. ib. dazu werden aber nicht nur partes interessatæ, und geschworne Feldmeßer nebst den Steinsetzern, oder benöthigten Handwerksleuten, sondern auch Gezeugen aus den benachbarten Orten, und hierunter einige Knaben pro perpetua rei memoria mit beygezohen, und diesen letztern durch Versetzung einiger Maulschellen oder Ziehung der Ohren gern ein Denkzeichen hinterlassen. lit. c.

Actio funeraria, hiedurch kann der einsweilen geschehene Vorschuß der Funeralkösten entweder

von

von dem Vermögen des Verstorbenen oder andern in subsidium haftenden Personen wieder zurükgefodert werden. c. 1. §. 4. n. 22. p. 693. es wäre dann der Vorschuß ex causa pietatis geschehen, welches einige theils aus der nahen Anverwandtschaft und Neigung, theils aus dem Reichthum u. a. Umständen vermuthen wollen, außerdessen eine Schaukung bewiesen werden muß. ib. nur darf hierin kein Exceß obwalten, worinn er besteht. n. 23. p. 694.

Actio hypothecaria, Begrif. c. 6. §. 19. lit. b p. 1253. kommt zu, dem Creditori und seinen Erben, und zwar wenn derselben mehr sind, in solidum. lit. d. gegen den Besitzer, sive verum sive fictum des Pfands, welcher der Schuldner und dessen Erben, auch ein Dritter seyn kann, lit. e. f nicht aber gegen die, welche das Pfand bona fide veräußert haben, ohngeachtet sie den Werth davon noch besitzen. lit. e muß hiebey Kläger beweisen, ex parte rei possessionem, & sua parte das Pfandrecht, nemlich, wenn er contra debitorem et ejus hæredes klagt, nur oppignorationem, hingegen, wenn er contra tertium klagt, überdies noch das jus oppignorandi, wozu aber hinreicht, wenn Debitor das Pfand bona fide & justo titulo inne gehabt, und zwar in pignore speciali zur Zeit der Verpfändung, in generali aber nachher, weil sich das letztere nicht nur ad res præsentes, sondern auch ad futuras erstreckt. lit. g die Bitte dieser Klage ist, daß der Besitzer angehalten werde, das Pfand an den Kläger mit allen accessoriis abzutretten oder die Schuld zu bezahlen. lit. h welche de jure bav. auch contra tertium statt hat. ibid. dagegen kann opponirt werden 1) exceptio ordinis, seu excussionis, gewiße Fälle ausgenommen §. 20. n. 1. p. 1156. 2) exceptio præscriptionis, a debitore

re & ejus hæredibus in 40 Jahren, a tertio in 10, respec. 20 Jahr oder in Käufen, und in solutum überlaßenen Gütern in 5 & 10 J. a possessione pignoris n. 2. p. 1258. 3) von einem dritten Beklagten die exceptio dominii proprii, nicht aber alieni n. 3. p. 1259. wenn man darinn unterliegt, so ist regulariter die Hauptaktion ex debito noch nicht verlohren. §. 20. n. 2. p. 57. Text. ob sie sich auf die in persecutionem pignoris verwendete Kösten und Pfandsnutzungen auch erstrekt. §. 19. n. 1. p. 1256. not.

Actio in rem scripta, Begrif. c. 1. §. 11. n. 3. p. 799. not. geht, obschon an sich personalis auch contra tertium possessorem ibid.

Actio legis agrariæ, worinn sie besteht. c. 2. §. 13. n. 10. p. 904. not.

Actio mixta, Begrif. c. 1. §. 11. n. 2. p. 799. not. darunter gehören vorzüglich petitio hæreditatis, actio finium regundorum, & de communi dividundo ibid.

Actio negatoria, Begrif. c. 7. §. 11. lit. a p. 1313. ihr Grund ist die natürliche Freyheit lit. b es muß also der Beklagte, wenn er sich auch *in possessione momentanea prætensæ servitutis* befindet, nicht aber in possessione ordinaria, die angebliche Servitut beweisen. lit. g. aus der Anstellung dieser Klage ist keine Geständnuß von gegentheiliger Possesion zu schliessen. lit. e noch wird dadurch dem Beklagten bis zum Ausgang der Sache der Besitz genommen. lit. h. kommt auch jenen zu, die indirekte bey der Sache interessirt sind. lit. c. muß hiebey Kläger dominium prædii, worauf sich ein anderer die Servitut anmaßt, beweisen. lit. f. hat auch bey andern juribus incorporalibus stat. lit. k das Gesuch ist, die Sache für frey zu erklären, dem Beklagten zu

befeh=

befehlen, daß er sich der angemaßten Servitut enthalte, und Caution de non amplius turbando leiste. lit. a.

Actio personalis, Begrif. c. 1. §. 11. n. 2. p. 797. not. Generalgrundsätze davon. p. 798.

Actio pignoratitia contraria, Begrif und Gesuch dieser Klage. c. 6. §. 21. lit. i p. 1262.

Actio pignoratitia directa, kommt zu dem Schuldner, gegen den Gläubigen, wenn die Schuld getilgt ist, und dieser demohngeachtet das Pfand nicht herausgeben will, das Gesuch ist, den Beklagten anzuhalten, daß er das Pfand mit allem, was dazu gehört, zurükgeben, und den Schaden ersetzen soll, den er an dem Pfand culpa lata & levi zugefügt hat. c. 6. §. 21. lit. b -- d p. 1260. geht contra tertium possessorem nicht, sondern dieser muß a debitore per rei vindicationem, aut actionem publicianam ex Dominio pignoris belangt werden. lit. f auch nicht gegen Creditorem secundum welchem das Pfand a primo creditore ist suboppignorirt worden. lit. g dagegen kann a creditore die exceptio præscriptionis gar nie, wohl aber die exceptio domini proprii opponirt werden. lit. h. ob sie gegen Bürgen statt hat. n. 1. p. 1261. geht bey nicht vorhandenem Pfande ad Interesse, d. i. auf dem Werth der Sache, ob sie aber auch dann darauf geht, wenn es legaliter distrahirt ist. ib. hat nur in Faustpfändern, nicht aber in Hypotheken statt, außer das Gut kömmt dem Creditori zu Handen. n. 1. p. 1260.

Actio popularis. kommt der Communität in corpore und jedem membro zu, gegen denjenigen, der sich von einem Gemeindsgrund privative etwas zueignet oder eigenmächtiger Weise einen Bau darauf führt. c. 1. §. 6. n. 2. p. 731. wird hiebey allezeit summarie, per mandata, oc-

cula-

eularem inſpectionem, und ſonſt ſchleunig verfahren. ib.

Actio publiciana, Begrif. c. 2. §. 9. n. 1. p. 870. not. erfodert auf Seite des Klägers, daß er die eingeklagte Sache einmal rechtmäßiger Weiſe, i. e. bona fide & cauſa juſta (welche cauſa juſta mittels eines Tituli ad transferendum dominium habilis lit. c p. 872. nebſt der traditio lit. d p. 873. bewieſen werden muß) innegehabt, und den Beſitz nachhin wieder verlohren habe. lit. b p. 872. auf Seite des Beklagten, daß er die Sache nullo, vel ſaltem infirmiore jure beſitze. lit. f. p. 873. hat contra poſſeſſorem, ſive verum, ſive fictum ſtatt. ib. nur muß Kläger den gegentheiligen Beſitz beweiſen. ibid. die dagegen Platz greifende exceptio iſt exceptio juris æqualis vel fortioris lit. g p. 874. wer diesfalls jus fortius habe. lit. h geht ſowohl active als paſſive contra hæredes ſoweit dieſe letztern ſich anders in poſſeſſione befinden. n. 3. p. 875. hat in allen Sachen, welche präſcriptibl ſind, ſtatt, ohne Unterſchied, inter res corporales & incorporales, ibid. kommt übrigens in petito ſowohl circa cauſam principalem als acceſſoriam mit der rei vindicatio überein. ibid. und iſt davon nur circa probationem dominii unterſchieden. ibid.

Actio realis, Begrif. c. 1. §. 11. n. 1. p. 796. not. Generalgrundſätze davon. ibid.

Actio ſpolii, iſt de jure bav. vom interdicto recuperandæ poſſ. nicht unterſchieden. c. 5. §. 11. n. 1. p. 1168.

Actio viæ receptæ, worauf ſie zielt. c. 2. §. 13. n. 11. lit. c p. 905. not.

Actio vindicatoria, vid. rei vindicatio.

Adel in Baiern, wie weit er die Zollfreyheit genießt. c. 8. §. 11. n. 10. p. 1366. not. ist mit seinem erbauten, dann dem Dienst und Zehendgetreid zu Wasser und zu Land frey. Ob sich dieses Privilegium auch auf den nicht edelmannsfreyheitfähigen Adel erstreckt. n. 12. p. 136. ist auch bey Transportierung seiner Viktualien und Fahrnis zollfrey. ib.

Adjunctio, Begrif. c. 3. §. 16. p. 1060. nebst ihren Wirkungen. ibid.

Aemulatio, & invidia, die daraus unternommene Handlung ist verbothen. c. 2. §. 6. n. 5. lit. c p. 841. nur muß diesfalls der Neid und die Eifersucht ab allegante bewiesen werden, wobey es vorzüglich auf wahrscheinliche indicia und richterliche Ermäßigung ankömmt. p. 842. erhellet offenbar daraus, wenn etwas unternommen wird, was einem nichts nützt, und dem andern schadet, oder einem sehr geringen Nutzen, dem andern hingegen großen Schaden bringet. ibid.

Aendten, gehören nicht zur Fischerey. c. 3. §. 3. n. 36. lit. c. p. 990.

Aerker, und andere Gebäude, welche auf die Gaßen und viam publicam hinausgehen, supponiren eine obrigkeitliche Erlaubniß, und zwar in München vom bürgerlichen Magistrat. c. 8. §. 6. n. 1. lit. d p. 1324.

Affixion, in wie fern es ein indicium pertinentiæ seye. c. 2. §. 14. n. 5. lit. a p. 913.

Alienant ad manus mortuas kann seine eigene Alienation sine dolo & evictione widerrufen. c. 2. §. 4. n. 7. p. 819. lit. b.

Alienatio, was man darunter versteht. c. 2. §. 6. n. 4. p. 837. not. in wie fern selbe dem domino verbothen ist. lit. b & c dabey dient Sie-

gel und Brief mehr zur Probe, als Solemnität. p. 840.

Alienatio pignoris, wenn sie einmal legal geschehen ist, und das alienirte Pfand dem debitori wieder zu Handen kommt, so nimmt dasselbe sub titulo hypothecæ generalis naturam pignoris nicht minder an. c. 6. §. 17. n. 4. lit. e p. 1248. not.

Alienationes, bey Gemeindsgütern, nebst ihrer Gültigkeit, wer sie erweisen muß? dann wie sie erwiesen wird. c. 1. §. 6. n. 6. p. 761. die aus Besorgnuß einer bevorstehenden Klage geschehen sind de genere prohibitorum, und würken soviel daß man sich entweder gleich an den neuen Besitzer per rei vindicationem, oder aber an den Alienanten um den verursachten Schaden actione in factum halten kann. c. 2. §. 6. n. 3. lit. c p. 838.

Allirte, ob man sie in Friedszeiten als Feinde ansieht. c. 3. §. 6. n. 3. p. 1013.

Alluvio, Begrif. c. 3. §. 10. p. 1050. gehört dem Herrn des Ufers, oder nächst gelegenen Grundes, lit. a p. 1051. exceptis fundis limitaneis lit. c hier zu Land gibt bey öffentlichen Wasserströmen das Herkommen den Ausschlag. lit. i p. 1055.

Alvei derelictio, was sie für eine Würkung nach sich zieht. c. 3. §. 12. p. 23. Text. wenn bey selber hier zu Land der verlaßene Grund gehöre. p. 1086. not.

Altanen sind in München de genere prohibitorum. c. 8. §. 4. p. 1322.

Amissio solius instrumenti bewürkt den Verlurst der Possession nicht. c. 5. §. 9. n. 3. lit. c p. 1160.

Amortizationsgesetz, vid. lex Amortizationis.

Ana-

Anatocismus, Begrif. c. 3. §. 21. n. 6. p. 1075. ist verbothen, außer wenn die Zinsen schon baar bezahlt, und zum neuen Darlehen gegeben, oder die Person des Debitoris geändert worden. ibid. wird bey wiederkäuflichen Zinsen, oder annuis reditibus nicht begangen. lit. e p. 1076. auch nicht, wenn dasjenige, was man der rückständigen Zinsen halber begehrt, nur ein blosses Interesse ist. lit. f ibid. außerdessen hat das Paktum de usuris usurarum solvendis nicht Platz, und kann das, was schon daran bezahlt ist, an dem Kapital wieder abgezogen, oder conditione indebiti zurückgefodert werden. lit. h ibid.

Anger, wenn sie in Wiesen oder Gärten verändert werden, ob man sodenn auch noch den Zehend von denselben verreichen muß. c. 10. §. 11. n. 4. p. 92. Text.

Angariæ, was sie heissen. c. 11. §. 17. n. 1. p. 1622.

Animus derelinquendi, woraus er erscheint. c. 3. §. 5. p. 19. Text. ob er probirt wird. n. 2. p. 1007. not.

Animus possidendi, wie er hergestellt c. 3. §. 13. n. 2. p. 42. Text. woraus er bewiesen wird. n. 1. p. 1145. not. ist ohne der würklichen Apprehension ad acquirendam possessionem nicht hinreichend. §. 5. n. 2. p. 36. Text.

Anlöthung, wird für keine Adjunktion gehalten. c. 3. §. 16. n. 4. p. 25. Text.

Antichresis, Begrif. c. 6. §. 11. lit. b p. 1217. wird in expressam & tacitam eingetheilt. lit. c leztere entspringt ex lege, vel præsumta voluntate, e. g. in pignore judicali, welches per immissionem erlangt wird, im freßenden Pfande, und in allen nutzbaren Sachen, welche ohne Vorenthalt der Früchten zum Pfande gegeben werden.

den. lit. d. hat nur in Faustpfändern, nicht aber in Hypotheken statt. lit. e greift in unbeweglichen lit. f unkörperlichen Dingen, auch Bauerngütern Platz. lit. g. muß dabey nur das gesetzliche Zinsenmaaß bey gewißen Abkünften gar nicht, bey ungewißen nicht merklich überstiegen werden, und kein unerlaubter Wucher zum Grunde liegen. lit. i & l die fructus percipiendos rechnet man in sofern ein, als sie gemeiner Hauswirthschaft nach hätten eingebracht werden können. lit. k darf diesfalls der Gläubiger, wenn modus & mensura der gewöhnlichen Zinsen nicht überschritten ist, sowohl onera rei als fructuum, auch die in rem vel fructus verwendete Kösten, sonderbar die expensas necessarias, die *utiles* aber so ferne in Ausgab bringen, als sie voluntate debitoris gemacht worden, und nicht zu excessis sind. lit. o der Gläubiger muß Rechnung über die Früchte ablegen, wenn auch der Verpfänder dem Rechte, Rechnung zu verlangen, entsagt hätte. lit. m.

Apprehensio possessionis, Begrif. c. 5. §. 6. p. 1147. wie sie geschieht bey beweglich, unbeweglich, körperlich, und unkörperlichen Sachen. ib.

Assignatio ist von der Cessio unterschieden, indem dem Aßignatario nur die Einbringung, nicht aber das jus debiti assignati selbst überlassen ist, ihm also in dem Falle, wenn er die Schuld nicht einbringen kann, der Rekurs an Assignantem allezeit bevor bleibt. c. 3. §. 8. n. 12. lit. d. p. 1047.

Auffänge, in zehendbaren Feldern, werden, wie das Feld selbst ausgezehent, wenn sie mit decimablen Früchten angebauet sind. c. 10. §. 11. n. 7. p. 92. Text.

Auffschlag, wenn er entstanden, und ob er nicht wieder die erklärte Landesfreyheit ist. c. 8. §. 20. n. 8. p. 1444.

Auf=

Aufschlagsdefraudations-Strafe, wem selbe zukommt. c. 8. §. 23. n. 29. p. 1501.

Aufschlagsdefraudationen, wie sie gestraft werden. c. 8. §. 23. n. 29. p. 1501.

Augenschein, wie er bey Gränzstreitigkeiten vorzunehmen ist. c. 2. §. 13. n. 6. p. 894. not.

Augustiner, participiren zwar von Privilegiis ordinum mendicantium, sind aber doch Haab und Guts fähig. c. 2. §. 3. p. 810. not.

Auslegung, muß in Jagdstreitigkeiten allezeit salva superioritate principis geschehen. c. 3. §. 3. n. 9. p. 956.

Auszehudung, wo sie geschehen soll. c. 10. §. 14. p. 94. Text. auf der Wurzel hat sie nicht statt. §. 14. n. 3. ibid. wenn sie auf dem Felde schon geschehen ist, kann sie im Stadel noch einmal vorgenommen werden, wenn der Zehendherr redliche Anzeugen hat, daß eine Gefährde oder Irrthum in der Abreichung vorgegangen sey. §. 17. n. 2. p. 96. Text. stehet dem Zehendherrn selbe auf dem Feld, in dem Stadel, oder der Vergleich mit dem Zehendholden frey, den Zehend im Sack an Körnern einzubringen, und hindert daran keineswegs, daß ein anders schon lange Zeit üblich gewesen, sofern nicht einerseits das Verboth und anderseits die Asquiescenz bewiesen wird. §. 14. n. 1. 2. p. 94. Text. dabey kann von einem Acker auf den andern, sofern er zum nemlichen Zehendholden gehört, und von einer Gattung Getreid auf die andere selbigen Jahrs gezählet werden. §. 13. n. 4. p. 93. Text. geschieht auf Kösten des Zehendherrn. §. 16. p. 95.

Axioma, was einer für sich nullo jure cogente thut, das macht für andere kein Konsequenz. c. 1. §. 4. n. 15. lit. a p. 684. not.

Axioma„ quod non est transmissibile, non est cessibile ist falsch. c. 3. §. 8. n. 3. lit. b p. 1037. not.

Axioma„ resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis gilt nur dann, wann das jus dantis revocabile war. c. 6. §. 17. n. 7. p. 1250.

Axioma„ valenti non agere non currit præscriptio, was es ex parte impediti supponire. c. 4. §. 8. n. 4. p. 1119.

Baden und Bad besuchen ist res meræ facultatis. und muß das diesfalls prätendirte Zwangsrecht bewiesen werden. c. 8. §. 19. lit. a p. 1430.

Badstuben, öffentliche gehören unter die Ehehaften, und sollen ohne landsherrliche Bewilligung nicht errichtet werden. c. 8. §. 19. lit. c p. 1431. die Aufsicht darüber gebührt der ordentlichen Obrigkeit. lit. i.

Bäume, die sich mit ihren Aesten auf fremdem Grund herüber ragen, können, wenn diesfalls keine Servitut im Wege steht, soweit sie herüber hangen weggehauen werden. c. 8. §. 6. lit. c. p. 1324. die sich mit Wurzeln auf mehrerley Herrngründe erstreken, und auf der Gränze stehen, sind unter ihnen gemeinschäftlich, jedoch nur pro diviso c. 3. §. 18. p. 1063.

Baunhölzer, was man darunter versteht. c. 8. §. 15. n. 1. p. 1396.

Bannwäßer, was man darunter versteht. c. 3. §. 3. n. 37. lit. e p. 991. wer darauf fischen darf. ibid.

Bauer, kann per præscriptionem auch das jus piscandi erlangen. c. 3. §. 3. n. 34. lit. d p. 987.

Bauerngüter, dürfen nicht zertrümmert werden.

den. c. 2. §. 14. n. 9. p. 921. not. und ist diesfalls eins, ob die Zertrümmerung durch Kauf, Tausch ꝛc. geschieht. lit. c p. 922. und kann das davon veräußerte Stück sowohl vom Verkäufer selbst, welcher in bona fide ist, und seinem Erben, als successoribus singularibus, ibid. selbst vom fisco widerrufen werden. lit. e p. 923. ohne daß juramentum, renunciatio, beneficium minorenitatis. ibid. oder eine Verjährung außer die unfürdenkliche im Wege steht. lit. h ibid. nur muß der Käufer, wenn er in ignorantia & bona fide geweßt, a revocante indemnißirt werden. lit. f ib. welch alles jedoch per Gen. de ao. 1762. Kreitm. Samml. p. 456. n. 15. soweit moderirt ist, daß nicht nur die größern, sondern auch die mehr Grund und Boden habende Güter, als mit dem Vieh beschlagen werden kann, allenfalls auch ex officio zertrümmert werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerißene Stück allezeit mit einem besondern Mayer versehen werde, und nicht viel minder als ein Achtlgut betrage. Auch die wegeu Liederlichkeit des Unterthans, der Gutsabschwendung, oder Schulden halber zum obrigkeitlichen Verkauf qualifizirte ganze und halbe Höfe, wenn sich kein Käufer um das Gänze hervorthut, sollen mit Zuziehung der Grundherrschaften ex officio in kleinere Güter, und sonderbare Maierschaft abgetheilt, und quanti plurimi verkauft werden. Gen. de ao. 1772. Maier. Samml. B. I. p. 55. n. 4.

Befreiung generelle, von allen Bürden und Auflagen, welche der Landsherr jemanden ertheilt, begreift zwar auch die Schaarwerksbürde in sich, jedoch nur jene, welche dem Landsherrn selbst prästirt werden muß, nicht aber andere. c. 11. §. 15. n. 1. p. 1618.

Begräbnus, ist bey den Völkern verschieden, c. 1. §. 4. n. 2. p. 666. not. hat in den **mit dem** *jure sepulturæ* **begabten** Kirchen statt. p. 668. geschieht aber gewöhnlich in Freidhöfen. ib. n. 4. den Ort dazu kann sich jeder bey Lebzeiten selbst, einige ausgenommen erwählen, ohne daß es der Pfarrer durch seinen Wiederspruch hindern kann, nur muß ihm die sogenannte portio canonica bezahlt werden. n. 17. p. 687. und der Ort ein solcher seyn, wo niemand dadurch präjudicirt wird. n. 9. p. 674. und bedarf diesfalls keiner Solemnität, dumodo satis constet de voluntate eligentis. p. 675. ist keine Wahl getroffen, so wird man dorthin begraben, wo die Voreltern ex consilio & destinatione begraben liegen. n. 10. p. 675. und wird hiebey allezeit auf den **nähern** Ascendenten gesehen, daß man also den Verstorbenen eher zum Vater, als Grosvater begräbt. p. 676. lit. a Ehefrauen begräbt man zu ihrem Mañ, und wenn sie öfter verehlicht waren, zum letzten, außer, wenn sie in divortio ante reconciliationem sterben, oder sich ein besonderes Grab wählen, lit. b ist aber auch kein tumulus maiorum vorhanden, so wird jeder in seiner **eigenen** Pfarr begraben. lit. c. wer diesfalls parochus competens seye. lit. d wer sie zu besorgen habe n. 19. p. 690. von der *honesta* sind einige ausgeschlossen. n. 24. p. 696. ex defectu communionis, n. 25. ex delicto, n. 26. p. 698. wegen **vorsetzlicher** Selbstentleibung n. 27. p. 699. die darüber entstehende causæ sind summariæ. n. 28. p. 700. vid. causæ sepulchrales. kann unter dem Vorwand, daß die Pfarr- und Funeralkösten nicht entrichtet wären, keineswegs aufgehalten werden. ib.

Behölzung in fremden Waldungen, wie weit man sie fodern darf. c. 8. §. 15. n. 11. p. 1410.

Beckergerechtigkeit, Begrif. c. 8. §. 21. lit. a p. 1452. ist jedem ad usum domesticum, lit. b zum Verkauf aber nur jenen erlaubt, die bey einer ordentlichen Beckerzunft als Meister wirklich angenommen, oder solche per concessionem vel præscriptionem erlangt haben. lit. d kann selbe auch ein Hofmarksherr ertheilen. lit. f und ist gemeiniglich reell. lit. h.

Bereicherung, mit fremdem Gut, was man darunter versteht. c. 2. §. 7. n. 8. lit. d p. 859. not.

Besitz, vid. Possessio.

Bestandvieh, ob es in jure pascendi ebenfalls darf mitgeweidet werden. c. 8. §. 13. n. 2. p. 1384.

Bettelorden sind bonorum incapaces c. 2. §. 3. n. 1. p. 810.

Beute, die der Feind währendem Krieg erobert, wem sie gehört. c. 3. §. 6. p. 19. Text. die dem Feind während dem Krieg durch eigne Landsleute oder Alliirte abgenommene gehört nicht den Abnehmern, sondern dem vorigen Eigenthümer. c. 3. §. 6. n. 14. p. 1024.

Biber, gehören hier zu Land nicht zur Fischerey, sondern zur niedern Jagdbarkeit. c. 3. §. 3. n. 3. p. 393. lit. c not.

Bieraufschlag, wenn er seinen Anfang genommen? ob es ein Regal — was es in Baiern ist. c. 8. §. 22. n. 1. p. 1462.

Bierzwang, wie vielerley er ist. c. 8. §. 23. n. 18. p. 1484.

Blutzehend, was alles darunter verstanden wird. c. 10. §. 3. n. 4. p. 87. Text. wie er genommen und eingetheilt wird. §. 2. & 3. n. 4.

p. 1537. wird hier zu Land unter den kleinen Zehend gerechnet. n. 4. p. 1537.

Bona beneficialia, Begrif. c. 1. §. 2. p. 648. not. davon sind die bona personarum ecclesiasticarum patrimonialia, vel quasi unterschieden. p. 649. die davon abfallende Früchten gehören der Geistlichkeit eigenthümlich, jedoch sollen davon bona superflua ad pias causas verwendet werden. ibid.

Bona fides, Begrif. c. 4. §. 7. lit. a p. 1111. wird die ganze Verjährungszeit hindurch erfodert. ibid. wird in dubio präsumirt. lit. g p. 1113. ist bey der præscriptione extinctiva nicht vonnöthen. lit. i p. 1114.

Bona vacantia, Begrif. c. 1. §. 7. n. 3. lit. a p. 772. was darunter gerechnet wird. ib. wie sie verjährt werden. vid. res fiscales.

Bothen gehen, schaarwerks, ist man unbezahlter über eine Meile nicht schuldig. c. 11. §. 12. n. 1. p. 1612.

Bräuconcession, die nur in terminis generalibus lautet, versteht sich nur auf braunes Bier. c. 8. §. 23. n. 6. p. 1469.

Bräugerechtigkeit, Begrif. c. 8. §. 23. n. 1. p. 1462. Eintheilung. n. 2. p. 1465. wem selbe zustehe. n. 3. -- 5. kann ohne landsherrliche Bewilligung zum Verschleiß keine ertheilt werden, wird erlangt per concessionem principis n. 6. & per præscriptionem n. 7.

Bräuhaus, ob die Unterthanen bey desselben Erbauung zur Scharrwerk verbunden sind. c. 11. §. 3. n. 2. p. 1590.

Bräuordnung, selbe müssen alle bräuende Stände befolgen, — die Stände müssen ihre Bräu-

meister

meister darauf anweisen. c. 8. §. 23. n. 9. p. 1472.

Brandweingerechtigkeit, was von selber zu bemerken ist. c. 8. §. 24. p. 1502.

Brennholz, zum Bräuhaus, und Hof-Bau führen, ob es zur Schaarwerksfuhr gehört. c. 11. §. 10. n. 1. p. 1608.

Briefsinnhaber, bloßer, ist vom Beweis der Cession nicht befreyt. c. 3. §. 8. n. 6. p. 21. Text.

Brücken, ob sie dominus prædii dominantis in servitute itineris vel actus schlagen darf. c. 8. §. 11. n. 1. p. 1340. ob man sie in flumine publico, wenn gleich die Gestatte einem Privaten gehören, ohne Vorwißen des Landsherrns bauen darf. n. 15. p. 1371. ob selbe der Landsherr in Gränzflüssen privative bauen darf. ibid. p. 1375. wenn sie brechen, wer darum haftet. p. 1376. sind pars viæ, wie sie beurtheilt werden, wenn sich Streit ergiebt, ob sie Privat- oder öffentliche Brücken sind. n. 15. p. 1474.

Brükhay, heißt soviel als Brückenhüter. c. 8. §. 11. n. 15. lit. h p. 1376.

Causæ sepulcrales, gehören unter die summarias, und hat deswegen darinn keine appellatio, wenigst kein effectus suspensivus statt. c. 1. §. 4. n. 28. p. 700. bedürfen nur imploratione officii judicis. ib. p. 701. gehören, wenn die Frage de ceremoniis sacris ist, ad forum ecclesiasticum. n. 30. p. 702. im übrigen aber ad forum sæculare. ibid. p. 703.

Cautio usufructuaria, was hiebey zu merken ist. c. 9. §. 6. n. 1. p. 1513.

Cedens, hat nach beschehener Cession mit dem jure cesso nichts mehr zu thun. c. 3. §. 8. n. 9.

p. 22. Text. präſtirt regulariter nur nomen verum n. 6. lit. c. p. 1042. not.

Ceſſio, Begrif. c. 3. §. 8. n. 1. lit. b p. 1035. hat ſtatt von jedem, der alieniren kann, n. 2. lit. a an jede, die ſonſt etwas aquiriren können, auch in potentiores, milites, fiſcum p. 1036. in allen actionibus et juribus, ſoweit ſie noch nicht würklich erloſchen, oder ſonſt ſpecialiter ausgenommen ſind. e. g. jura litigioſa, perſonalia, ſofern dieſe letztere einer Perſon blos ihrer Qualität halber zukommen. n. 3. p. 1037. deren Requiſita. n. 4. p. 1038. weder die Einwilligung des debitoris. lit. b noch auctoritas judicalis lit. d wohl aber titulus vel causa iſt hierzu erfoderlich. lit. c p. 1039. muß auf Widerſprechen bewieſen werden, wie? n. 5. ib. nur iſt hierzu das bloße Innhaben des Dokuments, ohne daß ſelbes namentlich auf den Poſſeſſor als Ceßionarium lautet, nicht hinreichend. lit. b p. 1040. Formular davon lit. c ibid. dadurch erlöſcht das jus auf Seite des Cedentis, und kommt auf den Ceßionär. n. 6. lit. b p. 1041. ſo daß Cedens in ceſſione *oneroſa* quoad nomen *verum*, nicht aber bonum, er habe dann ſolches ausdrücklich dafür angegeben, und in ſolcher Qualität verhandelt, eviction leiſten muß. lit. c p. 1042. iſt dabey rathſam, daß ſich Ceſſionarius um die Beſchaffenheit der cedirten Foderung vor der Ceßion wohl erkundige. ibid. würkt für den Ceßionario alle jura cedentis in re ceſſa, in ſofern ſie nicht lege vel pacto beſonders davon ausgenommen ſind. n. 7. p. 1043. muß ſich aber auch alle exceptiones, *exceptis mere perſonalibus*, gefallen laſſen, die dem Cedenten hätten opponirt werden können. lit. e die weitere iſt ungültig, wenn es die erſte war. lit. c wie ſie ſich von der Aßignation lit d Delegation lit. e Novation lit. f unterſcheidet. n. 12. p. 1047.

Ceßi-

Ceßionarii, mehrere wenn sie vorhanden sind, so haltet sich debitor cessus an den, der die ältere Ceßion für sich hat. c. 3. §. 8. n. 14. p. 22. Text.

Ceßionarius, muß alle in re cessa haftende Bürden übernehmen. c. 3. §. 8. n. 12. p. 22. Text. kann sich der ihm eigens zustehenden Privilegien in re cessa zum Nachtheil eines dritten nicht gebrauchen. n. 11. ihm können alle exceptiones, die cedens selbst von Rechtswegen zu leiden gehabt hat, opponirt werden. n. 10. ibid.

Chatoulgüter, Begrif. c. 1. §. 5. n. 5. lit. b p. 717. not. was alles darunter gerechnet wird, lit. c damit kann der Regent, wenn kein anderer nexus obwaltet, frey schalten, lit. d p. 718. sind von den Domanial- und Kammergütern unterschieden. lit. e p. 719.

Clausula „ cum pertinentis „ würkt, daß man auch ad pertinentias remotas schliessen kan. c. 2. §. 14. n. 8. p. 919. not. befreit keineswegs von der Probe, sondern die Pertinentien müßen hierinn entweder specifizirt, oder ab asserente bewiesen seyn. ib. wenn sie nur in terminis generalibus vorkommt, wie die allenfalls hierüber entstehende Zwoifel zu unterscheiden sind. p. 920.

Clausula „ sub obligatione, prout moris, würkt noch keine Hypothek. c. 6. §. 4. n. 1. lit. e p. 1197.

Coalitio, Begrif und Rechte. c. 3. §. 13. p. 1057. not.

Comercium ist mit dem patrimonio nicht zu vermischen. c. 1. §. 1. p. 639. lit. h not.

Comixtio, Begrif. c. 3. §. 15. p. 1060. wem diesfalls die Sache gehört. ibid.

Compoſſeſſio, Begrif. c. 5. §. 14. lit. b p. 1183. wird hiebey animus rem ſibi habendi lit. c und der Beſitz auf einerley Weiſe und zu gleicher Zeit erfodert. lit. d p. 1184. kann pro diviſo aut indiviſo exercirt werden. lit f. hat in allen Sachen ſtatt, wo poſſeſſio ſolitaria Platz greift. lit. g wie ſie erlangt wird. lit. h würkt und erlöſcht wie die poſſeſſio ſolitaria lit. k & l.

Concurſus pignorum, vid. Pfandgläubiger.

Condomini, ihre jura gegen dritte. c. 2. §. 16. n. 2. p. 927. not. haften, wenn ein dritter mit ihnen insgeſammt handelt, nur pro rata p. 928. unter ſich kann in re communi keiner ohne Einſtimmung der andern für ſich etwas thun, haben auch hierinn keine maiora Platz. n. 3. ib. haben mandatum præſumtum. lit. b wie weit ſie an Gewinn und Verlurſt participiren. lit. c p. 929. müßen bey nothwendigen Baureparationen die vorgeſchloßene Köſten inner 4 Monat ſamt dem Interreße bey Verlurſt des Antheils refundiren. n. 4. p. 929. gaudiren das Einſtandsrecht nicht, wenn einer aus ihnen ſeinen Antheil an Auswärtige überläßt. ibid.

Condominium, Begrif. c. 2. §. 16. n. 1. p. 925. not. Eintheilung. lit. b p. 926. wie es entſtehen kann. lit. e p. 927. iſt von der Correalität lit. f und dem dominio in ſolidum unterſchieden lit. g hat contra tertium die nemliche Wirkung, wie das dominium ſolitarium. n. 2. muß bewieſen werden, wie? n. 6. p. 932. wie es aufhört. n. 5. p. 931.

Confuſio, Begrif. c. 3. §. 15. p. 1060. wem diesfalls die Sache gehört. ib.

Conſtitutum poſſeſſorium, Begrif. c. 5. §. 7. n. 1. p. 1150. kann expreſſe und tacite konſtituirt werden. lit. b p. 1151. wird dadurch die Poſ-

ſeßion

seßion brevi manu transferirt. ib. deßen Erforderniße. n. 2. p. 1151. greift auch in bonis futuris Platz. ib. p. 1152. hiedurch wird sowohl dominium als possessio civilis auf constituarium transferirt, so, daß er contra constituentem & tertios alle remedia petitoria & possessoria gebrauchen kann. n. 3. p. 1152. nur muß er gegen einen Dritten possessorem inner 3 Tagen von der Zeit, da er diese Possession erfahren, auftretten. lit. d berechtigt zur eigenmächtigen Besitznehmung nur in so fern, als possessio vacua ist lit. c p. 1153. wird hierinn unter mehr Constituariis allezeit der älteste für den rechtmäßigen Innhaber gehalten. lit. e läßt kein weiters Constitutum, noch die Extradition an einem Dritten zu. ib. wird durch den Tod des Constituenten, oder Constituarii nicht geendet. lit. f ist species fictæ traditionis c. 5. §. 7. n. 9. wirkt nie, daß der Pfandgläubiger das Pfand, nisi sit possessio vacua, eigenmächtiger Weise occupiren darf. c. 6. §. 19. lit. a p. 1252,

Consumo, was dieses Wort bey den Zöllen bedeutet. c. 8. §. 11. n. 6. p. 1359.

Cum omni causa restituirt werden, was dies sagen wolle. c. 5. §. 11. n. 6. p. 1173.

Deichselrecht, Begrif. c. 8. §. 2. p. 1319.

Delegatio, ist von der Ceßion darinn unterschieden, daß in dieser der Gläubiger, in jener der Schuldner geändert wird, ohne dessen Consens auch die Delegation nicht so, wie die Ceßion zu Stand kömmt. c. 3. §. 8. n. 12. lit. e p. 1048.

Delicta. die an Stadtthoren, Mauern und Fortifikationswerkern begangen werden, wer sie abstraft. c. 1. §. 3. n. 3. p. 662. not.

Deposseßionirung ex mandato judicis, ist der Klage ex interdicto nicht unterworfen, es seye dann der richterliche Befehl durch falsche Vers-

spieg-

spieglungen erschlichen worden. c. 5. §. 11. n. 4. lit. e p. 1172.

Derelictio, was man darunter versteht. c. 3. §. 5. n. 2. p. 1006. not. wie sie sich von der amnissio unterscheidet. n. 3. p. 1007.

Derelictio alvei, was sie für eine Wirkung nach sich zieht. c. 3. §. 12. p. 1035. in fluminis publicis gehört alveus derelictus dem fisco, wo es so Herkommens ist, lit. b 1056.

Dienstbarkeit, vid. Servitus.

Domanialgüter, Begrif. c. 1. §. 5. n. 6. lit. f p. 722. leiden nur præscriptionem immemorialem c. 4. §. 3. n. 9. p. 1096.

Dominikaner partizipiren zwar von Privilegiis ordinum mendicantium, sind aber doch bonorum capaces, c. 2. §. 3. p. 810. not.

Dominium, Begrif. c. 2. §. 1. p. 800. not. und Eintheilung. §. 2. p. 8. Text. selbes kann jeder erlangen, der nicht natura vel lege daran gehindert ist. §. 3. p. 809. *lege* sind manche nur in Ansehung gewißer Güter. e. g. Kinder ex damnato coitu in Ansehung des väterlich = und mütterlichen Vermögens, manche aber *absolute* ohne Ausnahm ausgeschlossen. e. g. collegia illicita, Geächtete Mendikantenklöster, lit. c hat regulariter in allen Sachen statt. §. 4. p. 811. wie es erlangt wird. §. 5. p. 826. dessen Wirkung circa dispositionem, §. 6. n. 1. p. 831. circa usum & utilitatem rei n. 2. p. 833. circa conservationem n. 3. p. 825. circa alienationem n. 4. p. 836. circa obligationem n. 5. p. 841. wie es wieder aufhört. §. 15. p. 904.

Dominium civile, Begrif. c. 2. §. 2. lit. d p. 804. not.

Dominium directum, Begrif c. 2. §. 2. lit. f p. 806. not.

— — — eminens, — — c. 2. §. 2. p. 807.

— — — illimitatum, — — c. 2. §. 2. lit. g p. 807. wird in dubio präſumirt. p. 808.

— — — limitatum, — — c. 2. §. 2. lit. g p. 807.

— — — minus plenum, — c. 2. §. 2. lit. e p. 805. iſt directum vel utile, lit f p. 806.

— — — naturale, — — c. 2. §. 2. lit. d p. 804.

— — — plenum, — — c. 2. §. 2. lit. e p. 805. wird in dubio präſumirt. ibid.

— — — publicum, — — c. 2. p. 2. p. 802.

— — — quaſi, — — c. 2. §. 2. p. 803.

— — — quiritarium, — — c. 2. §. 2. p. 808. iſt aufgehoben. ibid.

— — — revocabile, — c. 2. §. 2. p. 808.

— — — verum, — — c. 2. §. 2. lit. b p. 803.

— — — utile, — — c. 2. §. 2. lit. f p. 806. wie es ſich vom uſufructu unterſcheidet. ibid. wird bey Findung eines Schatzes dem directo vorgezogen. c. 3. §. 4. n. 6. p. 1004.

Dreſcherlohn, zieht der Zehendhold, wenn die Decimirung in Körnern geſchieht, ab. c. 10. §. 16. n. 1. p. 1565.

Eckſteine, unterſcheiden ſich nicht nur von den andern gemeinen Steinen mittels der Skulptur, ſondern auch von den mittlern Gränzſteinen durch die Größe, und wenn hierauf die Inſcription, oder Inciſion mit der Zeit verdunkelt, oder aus-

ausgelöscht wird, so verlieren sie doch vim probandi nicht. c. 2. §. 13. n. 5. lit. g p. 893. not.

Edelmannsfreyheitfähige, gaudiren vi privilegii nur die mindere Jagdbarkeit. c. 3. § 3. lit. f n. 3. p. 941. not. haben außer der Hofmark aber im Landgericht die Koppeljagd sowohl unter sich, als nebst der Landherrschaft, u. a. privilegirten Ständen, n. 5. p. 946. jedoch nur so weit, daß sie Nachts wieder zu Haus seyn können. n. 23. p. 974. dürfen auch in anderer ebenfalls Edelmannsfreyheitfähigen Hofmärken jagen. lit. b nur nicht in den von der Landsherrschaft reservirten Orten. n. 24. p. 975. haben quoad immob lia das Einstandsrecht gegen die Klöster. c. 2. §. 4. n. 4. p. 817.

Edelmannsfreyheitjagd, ihre limites. c. 3. §. 3. n. 23. p. 974.

Editio, ist von Exhibition unterschieden, denn sie hat nach Strykii Meinung nur bey documentis statt, und besteht nicht nur in der bloßen Vorzeigung, sondern auch in Mittheilung einer gleichlautenden Copie. c. 2. §. 12. n. 3. p. 882. not.

Editio tituli ist von jener der Dokumenten unterschieden. c. 5. §. 8. n. 2. p. 1155.

Ehehaftsgerechtigkeit, Begrif. c. 8. §. 17. lit. a p. 1421. neue zu errichten kommt blos dem Landsherrn, nicht aber andern Obrigkeiten zu. lit. c die Aufsicht darüber gehört zur niedern Gerichtsbarkeit. lit. e sind meistens jura realia lit. i

Ehehaftsmühlen, welche Mühlgattungen man eigentlich darunter versteht. c. 8. §. 18. n. 1. p. 1424.

Eicheln, was man darunter versteht. c. 8. §. 15. n. 15. lit. a p. 1417. gehören, wo kein anders specialiter hergebracht ist, dem Waldeigenthü-

thümer. lit. b dürfen in fremden Wäldern fine servitute nicht gepoßt werden. lit. c.

Eigenthümer, deſſen Rechte. c. 2. §. 6. n. 1. -- 5. p. 831. -- 841. not. darf ſich des Seinigen nicht ex mera æmulatione & invidia erga alios gebrauchen, nur muß diesfalls der Neid und Eiferſucht bewieſen werden, wobey es auf wahrſcheinliche Indicia und richterliche Ermäßigung ankömmt. n. 6. p. 842. muß die onera rei tragen. lit. d p. 843.

Einſtandsrecht, kömmt den condominis nicht zu, wenn einer aus ihnen ſeinen Antheil an Auswärtige überläßt. c. 2. §. 16. n. 4. p. 929. not. kann an andern nicht cedirt werden. c. 3. §. 8. n. 3. lit. c p. 1038. kommt dem debitori ceſſo in jure ceſſo nicht zu, außer wo es die ſtatuta alſo mit ſich bringen. n. 8. p. 1044.

Erbbegräbniße, Begrif. c. 1. §. 4. n. 6. p. 672. not. hierauf haben die Teſtaments und natürliche Erben, ſelbſt jene Kinder, die die Erbſchaft ausgeſchlagen oder enterbt ſind, Anſpruch. ibid. nicht aber hæredes fideicommiſſarii, oder emtores hæreditatis. ibid. werden durch die Verjährung gegen die Kirche in 40, gegen andere in 10 Jahren erlangt. ibid. kommen nicht in die Erbvertheilung. ibid.

Erbjagd, c. 3. §. 3. n. 4. p. 943. ob ſie widderrufen werden kann. p. 944.

Erb= und Eigen wird heut zu Tag für einerley geachtet. c. 2. §. 6. n. 4. lit. f p. 840. not.

Erb= und Stammgüter ſind heut zu Tag von den ſelbſt erworbenen nicht unterſchieden. c. 2. §. 6. n. 4. p. 840. not.

Erkaufte unbewegliche Güter, werden supp. supp. inter præſentes in 5. inter abſentes in 10 Jahren verjährt. c. 4. §. 8. n. 1. lit. d p. 1115.

Eviktion, um ein veräußertes Pfand muß regulariter der debitor leisten. c. 6. §. 12. n. 6. p. 1228.

Ewige Gelder, sind eigentlich jährliche Renten, und wiederkäufliche Zinsen, und werden sine anatocismo von der Verfallzeit verzinset. c. 3. §. 21. n. 6. lit. e p. 1076.

Exceptio domini alieni hat in actione hypothecaria nicht statt. c. 6. §. 20. n. 3. p. 57. Text.

Exceß in Funeralkösten, worinn er besteht. c. 1. §. 4. n. 23. p. 694.

Familien-Begräbniße, Begrif. c. 1. §. 4. n. 7. p. 672. not. dabey wird die Familie bald in sensu lato, bald stricto genommen, welches in dubio aus dem Pakto, oder der Observanz u. a. indiciis zu ermessen ist. p. 673. auf die Erbschaft wird diesfalls nicht gesehen. ib. gaudiren selbe auch ledige Töchter. ibid. kann ohne aller Bewilligung nicht veräußert, oder ein extraneus admittirt werden. ibid. folgern sich nicht vollkommen, aus der Inscription, welche man auf Familiengräber zu setzen pflegt, noch aus den aufgehenkten Schilden; welche Umstände nur ein Judicium machen. ibid.

Faustpfänder, gehören unter die pignora expressa, nicht aber tacita legalia, c. 6 §. 4. n. 2. lit. f p. 1198. bedärfen weder der Obrigkeit, noch schriftlicher Fertigung. §. 9. n. 2. lit. d p. 1211. ob sie einer ältern Generalhypothek vorgehen. c. 6. §. 13. n. 1. p. 1229. wie sie erprobt werden können. §. 23. n. 3. p. 59. Text.

Feldmeßer, welche falsch abgemessen und dadurch Schaden verursachen, werden actione in factum oder wenn sie um Lohn arbeiten, actione locati um die Indemnisation in subsidium belagt,

sagt, und noch überdies gestraft. c. 2. §. 13. n. 11. lit. d p. 905. not.

Fideikommißgüter können nicht verpfändet werden, und sind nicht einmal sub hypotheca tacita legali begrifen, außer in jenen Fällen, wo die Veräußerung derley Güter überhaupts zugelaßen ist. c. 6. §. 8. n. 6. p. 1208.

Fischerey, vid. jus piscandi.

Fischwäßer, ob man sie zur Wässerung der Wiesen anzapfen darf. c. 3. §. 3. n. 40. p. 995.

Fiscus, was darunter verstanden wird. c. 1. §. 5. n. 6. lit. h p. 725. not. dessen jura n. 9. p. 732. ihm müßen vom Gegentheil zwar die documenta aber nicht allezeit der Titulus edirt werden. c. 5. §. 8. n. 2. p. 1155. hat in Jurisdiktions- und Regaliensachen violentam præsumtionem, für sich. ibid.

Fleischaufschlag, wenn er aufkam, und wer davon befreit ist. c. 8. §. 22. n. 5. p. 1458.

Fleischaufschlags-Defraudation, wie sie in der Stadt und auf dem Lande bestraft wird. c. 8. §. 22. n. 7. p. 1460.

Fließende Wäßer sind heut zu Tag entweder in dominio publico, vel privato. c. 1. §. 5. n. 4. p. 711. wer darinn zu fischen hat. c. 3. §. 3. n. 37. p. 990.

Flumina privata, werden eodem jure geachtet wie der Grund selbst, wo sie durchfließen. c. 1. §. 5. n. 4. lit. l p. 714. not. kann diesfalls der Eigenthümer mit dem Wasser thun, was er will, wenn gleich dadurch dem Nachbar Schaden zugeht. ibid. hindert auch diesfalls sine servitute fluminis vel aquæductus nicht, daß das Wasser allezeit auf des Nachbars Grund abgeflößen ist. p. 715. hierauf ist das Interdiktum, ne quid

in flum. publ. fiat nicht anwendbar. ibid. werden publica, wenn sie dem dominio principis inkorporirt werden. ibid.

Flumina publica gehören ad dominium publicum c. 1. §. 2. n. 4. p. 711. was der Landsherr für Rechte darauf auszuüben hat. ibid.

Flur- oder Lagerbücher, Begrif. c. 2. §. 13. n. 4. p 890. not. machen bey Gränzstreitigkeiten den leichtesten und vollkommnesten Beweis, wenn selbe förmlich, nemlich publica auctoritate, und mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten, dann deren allerseitiger genugsamer Vernehm- und richtiger Ausmessung ihrer Gründen sind errichtet worden. ib. dienen gegen Auswärtige und nicht in der Flur gelegene zu keinem Beweis. ibid. dadurch werden auch die Pertinentien gerne bewiesen, müssen aber öfters dem stärkern Gegenbeweis und Entkräftung durch die a parte adversa beigebrachte ältern documenta leiden. §. 14. n. 6. p. 916.

Fremder Grund, wenn er betretten werden darf. c. 8. §. 10. n. 1. p. 1337.

Freywirthe, welche die längste Zeit das Bier an einem gewissen Orte nehmen, werden dadurch keine Nothwirthe, sine prohibitione & acquiescentia c. 8. §. 23. n. 18. lit. g p. 1485.

Früchten, Begrif und Eintheilung. c. 3. §. 20. p. 1065. welche decimirt werden sollen, müssen decimabl seyn. c. 10. §. 9. n. 1. p. 1549. die von dem nutznieslichen Gut separirt sind, ob man sie vindiziren kann. c. 9. §. 4. n. 5. p. 81. Text. wenn sie verändert werden, wer den Zehend bey mehr Zehendherrn sodann zu nehmen hat. c. 10. §. 11. p. 91. Text. bey Restituirung der nutznieslichen Sache, wem sie gehören. c. 9. §. 7. n. 5. p. 84. Text. jener fremder Güter, wie sie in casum re-

cla-

clamationis reſtituirt werden. c. 3. §. 20. n. 3. p. 27.

Fructus civiles, was man darunter verſteht. §. 3. §. 20. p. 27. Text. werden nicht verzehndet. c. 10. §. 2. n. 2. p. 1535.

Fructus naturales, Begrif. c. 3. §. 20. p. 27. Text.

Fructus pendentes, Begrif. c. 3. §. 20. p. 27. Text.

Fructus percipiendi, Begrif. c. 3. §. 20. p. 27. Text.

Funeralkoſten, was ſie in ſich begreifen, und wie ſie eingetheilt werden. c. 1. §. 4. n. 14. p. 683. not. werden vom Vermögen des Verſtorbenen beſtritten. n. 20. p. 691. und haften diesfalls die Erben principaliter. und wenn deren mehr ſind, jeder pro rata. ibid. p. 692. gaudiren in concurſu die 2te Klaſſe, ib. wer in ſubſidium haftet. n. 21. p. 692. der diesfalls geſchehene Vorſchuß muß demjenigen, welcher ſelben einsweilen gemacht hat, entweder vom Vermögen des Verſtorbenen, oder andern in ſubſidium haftender Perſonen wieder vergütet werden, und wird diesfalls nicht leicht eine Schankung präſumirt n. 22. p. 693. vid. actio funeraria.

Gännſe, wenn ſie bey einer Pfändung etwa zu Tod gebiſſen werden, ob ſie müßen bezahlt werden. c. 6. §. 24. n. 5. p. 1275. not.

Ganerbſchaft, Begrif. c. 2. §. 16. n. 1. p. 925. not.

Garn ſpinnen, feines, gehört unter die ungebräuchige Scharrwerk. c. 11. §. 3. n. 2. p. 1591.

Garten, wenn er in ein Feld oder Wieſen verändert wird, wer ſodann den Zehend davon zu nehmen hat. c. 10. §. 11. n. 5. p. 92. Text.

wenn er erweitert wird, ob man davon einen Zehend verreichen muß. n. 6. ibid.

Gebäude, wem es gehört, wenn es auf fremden Grund mit eigenen Materialien. c. 3. §. 17. p. 26. Text. auf eigenen Grund mit fremden Materialien. ibid. oder mit fremden Materialien auf fremden Grund aufgeführt wird. ib.

Gebrauch, dient bey unkörperlichen Dingen statt der Possession c. 4. §. 5. n. 4. p. 31. Text.

Geisel, fliegende auf den Marksteinen bedeutet oft den bloßen Durchtrib. c. 2. §. 13. n. 5. lit. f p. 892. not.

Geistliche Güter, was sie in sich begreifen. c. 1. §. 2. p. 650. not.

Geld baares, so weit es in natura & specie existirt, ist unter einer Generalhypothek mit begrifen, doch nicht das nemliche, wegen welchen das Pfand ist ausgestellt worden. c. 6. §. 5. n. 1. ltt. c p. 1200.

Geld gefundenes, wo man aus den Umständen kennen kann, daß es noch nicht gar lang vergraben, oder hinterlegt worden sey, ist kein Schatz, sondern man läßt es öffentlich verkünden. c. 3. §. 4. lit. d p. 1000.

Geldschulden, und Foderungen gehören ad mobilia c. 1. §. 9. lit. c p. 792.

Gemäld auf fremder Tafel gehört gegen deren Vergütung dem Mahler. c. 3. §. 19. lit. a p. 1064.

Gemeinde, Begrif. c. 1. §. 6. n. 1. p. 749. not. wer für sie acquirirt. c. 1. §. 6. n. 1. p. 750. durch wem sie vertretten wird. ibid.

Gemeindsgüter, vid. res universitatis.

Gemeindsweide, derselben ist jeder berechtigt, der die onera communitatis mitträgt andere

aber

aber nicht, außer, welche gefreyten Standes, oder sonst privilegio speciali ab oneribus eximirt sind. c. 8. §. 14. n. 3. lit.a p. 1393. ist auch dem Hofmarkts u. a. in loco communitatis wohnenden Gutsherrschaften, wie auch jene, welche den Hofbau in Pacht haben, für ihr eigenes zur Haus-Nothdurft erfoderlichem Vieh nicht gesperrt. lit. c. die Anzahl des Viehes reguliert sich nach dem, was jemand von selbst eigen, und nicht erkaufter Fütterung überwintern kann. n. 4. lit. b.

Gemeinweidsstreitigkeiten, werden nach dem Servitutsrecht behandelt, und entschieden. c. 8. §. 14. n. 1. p. 77. Text.

Gemessene Schaarwerk, Begrif. c. 11. §. 7. p. 103. Text. ob sie extendirt werden darf. ibid.

Getreid und andere Früchte, dürfen auf der Wurzel nicht verkauft werden, außer es würde hierum der Preis bezahlt, wie sich solcher zur Zeit des Contrakts, oder die nächste 14 Täge nach dem Herbst oder Erndte bezeigt. c. 3. §. 21. n. 8. p. 1078. selbes muß der Zehendhold auf dem Felde so lang verwahren, bis er sein eigenes einführt. c. 10. §. 14. n. 4. p. 94. Text. wie weit der Unterthan mit selbem Schaarwerksweise fahren muß. c. 11. §. 10. n. 1. p. 106. Text.

Gezeugen müßen bey dem Beweiß von unfürdenklicher Verjährung 1) wenigst 54 Jahr alt seyn, 2) nicht nur 40 Jahr zurük von der streitigen Sache aus eigenem guten Wissen, sondern auch, daß sie 3) ein anders niemal gehört, und den Anfang der streitigen Sache selbst weder wissen, noch anderwärts in Erfahrung gebracht haben, deponiren. c. 4 §. 9. n. 2. lit. b p. 1124. ist nicht nöthig, auf diese requisita ausdrücklich zu articuliren, sondern es erklekt, wenn es nur im-

plicite geschieht, oder wenigst die Aussage hierauf lautet. lit. g p. 1126.

Gnadenjagd, Begrif. c. 3. §. 3. n. 4. lit. b p. 943. not. wird niemals anders, als gegen jährlichen Revers, und mit vorläufiger Beschreib- und Einreitung derselben verliehen ib. die auf gewiße Zeit verliehene wird öfters stillschweigend prolongirt. ibid. hindert der jährlich zu bezahlende Rekompens die Revokabilität nicht, außer es wäre in dem Revers eine gewiße Zeit bestimmt. p. 944. kann von demjenigen, der die Gnadenjagd hat, andern nach eigenem Belieben nicht überlaßen werdē. ib. wird durch ihre Ertheilung all jenen, welche die Jagdbarkeit in dem neuen Gnadenbogen schon vorhin aus ältern Rechten zugestanden ist, ihr jus quæsitum nicht benommen. ib. erlöscht regulariter morte accipientis, nicht aber concedentis. ibid.

Graben, darf man auf seinem eigenen Grund nie so weit, daß der Nachbar mit seinem Gebäude darüber Gefahr läuft. c. 8. §. 10. n. 1. lit. f p. 1335.

Grabstätte, sind gemeine, und eigene. c. 1. §. 4. n. 5. p. 670. not. letztere sind wieder Erb- oder Geschlechtsgrabstätte. ib. werden in dubio mehr pro communibus, als propriis geachtet. lit. f p. 671.

Grabstätte eigene, Begrif. c. 1. §. 4. n. 5. p. 670. not. werden von den Kirchenvorstehern, doch nicht unentgeltlich ausgezeigt. p. 671. davon sind Fremde ausgeschlossen. ib. werden in dubio nicht präsumirt, sondern fodern den Beweis, ib. wie sie verlohren gehen. ib.

Gränze oder Markung, Begrif. c. 2. §. 13. p. 883. Eintheilung, lit. c die darüber entstandene Streitigkeiten müßen in foro rei sitæ ausge-

gemacht werden. lit. g p. 885. ist hiebey für Privatleute der gütliche Weg per transactionem vel compromissum der rathsamste, und stehet dem Interessenten allerdings frey, sich selbst über die strittige Gränzen miteinander zu vereinigen, ohne daß auctoritas judicalis hiezu vonnöthen ist. lit. e p. 884. wie strittige bewiesen werden. n. 3. lit. e p. 898. die deutliche, gewiße und ungezweifelte unterliegen keiner Verjährung. n. 9. lit. a p. 902. wohl aber die dunkle, ungewieße, und zweifelhafte, so, daß man sie unacum fundo accessorie verjährt, und zwar cum titulo immer 10, respec. 20 Jahr ohne Titel in 30 J. lit. b p. 903. können mit dem Hauptgut ab- und zunehmen n. 10. ibid. dürfen nicht verrukt werden, bey welcher Strafe. lit. a p. 904.

Gränzbäume, ein glaubwürdiges Kennzeichen davon ist die sichtige Marquir- Abschel- oder Durchlöcherung desselben. c. 2. §. 13. n. 5. lit. e p. 892.

Gränzirrungen, dabey soll man zuförderst statum possessionis festsetzen. c. 2. §. 13. n. 11. lit. b p. 905. not.

Gränzscheidung, ihre Wirkungen c. 2. §. 13. n. 8. p. 899. not.

Gränzstrasse wem darauf die Jurisdiktion gebührt. c. 8. §. 11. n. 3. p. 1354.

Gränzzeichen, sind natürliche oder künstliche. c. 2. §. 13. n. 5. p. 890. Beyspiele von beeden Gattungen. ib. unter den künstlichen sind die Säulen, Marksteine am gebräuchlichsten. lit c p. 891. müßen ex fine & intentione constituentium beurtheilt werden. lit. d daher öfters der Zweifel entsteht, ob das angegebene Zeichen ein wahres Gränzzeichen seye, und was für eine Gränze es zu bedeuten habe, welch beides ab allegante bewiesen

wiesen werden muß. ibid. wobey meistens probatio conjecturalis Plaz greift. p. 892. verschiedene indicia hievon. lit. e & f ibid.

Großer Zehend, was man darunter versteht. c. 10. §. 2. p. 87. Text.

Grumet, ob es eine zehendbare Frucht ist. c. 10. §. 21. n. 1. p. 1570. not.

Grund, wenn er völlig mit fremden Gütern umzingelt ist, wie es diesfalls mit den Paßagen zu halten sey. c. 8. §. 10. n. 1. p. 1337.

Grundbare Güter, erfodern zu einer gültigen expressen und das Gut selbst betreffende Verpfändung. c. 6. §. 8. n. 4. lit b p. 1207. den Grundherrlichen Consens, und bey unsiegelmäßigen Schuldnern überdies noch die obrigkeitliche Errichtung. c. 6. §. 3. n. 3. lit. e p. 1196. dabey ist in hypothecis tacitis legalibus der grundherrliche Consens nicht vonnöthen, sondern wird a lege supplirt. ibid.

Grundruhrrecht, Begrif. c. 3. §. 5. n. 3. lit. f p. 1009. not. ist abgeschaft. ibid.

Gültscharrwerk, Begrif. c. 11. §. 16. n. 1. p. 1620. not. erfodert pactum expressum ib. was hierum in natura nicht prästirt wird, muß in Werth ersetzt werden. lit. e p. 1621. hiebey sieht man nicht auf die Nothdurft des Grundherrn. ibid. kommt in concursu creditorum in die 4te Klasse lit. d ibid. gehört unter die grundherrlichen Prästationen. ibid.

Gültscharrwerksfuhren, dabey kann der Grundhold ohne besondern Geding für Futter und Zehrung, wenn er auch über Nacht ausbleiben muß, nicht begehren. c. 11. §. 16. lit. f p. 1621.

Gut, das mit verhypothecirtem Gelde angeschafte,

schafte, ist nicht für hypothecirt anzusehen. c. 6. §. 4. n. 1. lit. e p. 1197.

Haab und Gut, begreift alles in sich, was dem Menschen zum Gebrauch dient, und Nutzen schafen kann. c. 1. §. 1. p. 638. not. schließt alles aus, was nur zur Last, oder mehr schädlich als nützlich ist. ib.

Hagensgerechtigkeit, Begrif. c. 3. §. 3. n. 31. p. 984. not. ist hier zu Land nicht Herkommens. ib.

Handwerkszeug, ob er ad mo - oder imobilia gerechnet wird. c. 1. §. 8. n. 2. lit. f p. 789. not.

Haus, dazu gehören als gesetzliche Pertinentien nicht nur, was eingemauert, eingezimmert, Erd = Nied = und Nagelfest ist, sondern auch die Hausschlüssel und Hangschlösser, Fenster, Wassersteften, samt dem zum Brunnen gehörigen Eimmer, Ketten und Seil, alle Nebengebäude an Kellern, Schupfern, Scheuern, Stallungen, Hofraithen, gewißermassen der Hausgarten, die Hausbrief. c. 2. §. 14. n. 3. lit. a p. 910. not.

Haus gekauftes, wenn darinn neue Müntz gefunden wird, so ist es für keinen Schatz zu halten. c. 3. §. 4. n. 1. lit. e p. 1000.

Hausscharrwerksarbeiten, was für Gattungen darunter gehören. c. 11. §. 3. n. 2. p. 1591.

Hayschläge, wie lange sie unbeweidet bleiben sollen. c. 8. §. 15. n. 4. p. 1402.

Herrschaft, darf in operibus indeterminatis die Unterthauen nicht zu stark hernehmen. c. 11. §. 7. n. 2. p. 1601. kann nicht von einigen Unterthanen die Naturalscharrwerk, und von andern Geld dafür fodern. §. 8. n. 5. p. 104.

Text. ist den Unterthanen, welche mit Pferden scharrwerken, und über Nacht ausbleiben müssen, nebst der Mannszehrung auch das Futter zu geben schuldig, es wäre dann ein gewißes Geld oder Futter für die Liefer- und Zehrung von Alters Herkommens, wobey es sodann verbleibt. §. 12. n. 1. p. 107. Text. kann gegen die widerspenstige Unterthanen nicht nur im Wege Rechtens, sondern auch eigenmächtigerweise mit gehörigen Zwangsmitteln verfahren. §. 13. ibid.

Hofbau, was man darunter versteht. c. 11. §. 11. l t. a p. 1609. dazu müßen die Unterthanen scharrwerken. lit. a in welchem Maas. lit. b wenn ihn die Herrschaft erweitert, oder vorhin gar keinen gehabt hat, und diesen erst errichtet, ob hiezu eine Scharrwerk gefodert werden kann. n. 3. p. 106. Text. wie weit er entlegen seyn darf, daß ihn der Unterthan eines andern Guts mittels Scharrwerk bearbeiten muß. n. 5. ib.

Hofmarksjagden, werden mehr juribus personalibus als realibus beygezählt. c. 3. §. 3. n. 7. lit. c p. 952. not. kommen bey Verkauf der adelichen Landgüter in keinen Anschlag. ib.

Hofmarksherr, darf sein Vieh auch auf die Gemeinweide treiben. c. 8. §. 14. n. 4. p. 77. Text. kann seine einschichtiche Güter der Hofmark nicht beylegen. c. 2. §. 14. n. 4. p. 911. not. wenn er unadeliche, oder keine noble Charge besitzt, gaudirt die Jagd nicht. c. 3. §. 3. n. 12. lit. c p. 960. not.

Holzauszeug, wie sie geschehen soll. c. 8. §. 15. n. 6. p. 1404.

Holzconservirungsregeln, worinn sie bestehen. c. 8. §. 15. n. 8. p. 1406.

Holzfährten, gehören ad munera publica, und bleiben bey der Jurisdiktionsübergab der einschich-

schichtigen Unterthanen allezeit reservirt. c. 11. §. 17. n. 1. p. 1624.

Holzhandel, deßen Einrichtung. c. 8. §. 15. n. 11. p. 1410.

Holzzehend, ist hier zu Land nicht mehr üblich. c. 10. §. 2. n. 2. p. 1535.

Hunde, eingelegte, dürfen nicht ausgeleiht werden. c. 11. §. 3. n. 4. lit. c p. 1594.

Hundhaltung, ist ohne besonderm Geding, und alten Herkommen entweder gar keine, oder keine gebräuchliche Scharrwerk. c. 11. n. 4. lit. a p. 1594.

Hypothek, Begrif. c. 6. §. 1. p. 1188. ist vom pignore unterschieden, doch gilt all jenes, was von einem statuirt ist, regulariter in terminis habilibus, so weit keine sonderbare ratio disparitatis hiebey erscheint, auch von andern. ibid. die in einem ad acta übergebenen Testament constituirte hat nie vim judicialis vel publicæ, sofern nicht das Testament coram judice ordinario, und offen übergeben wird. §. 3. n. 3. lit. c p. 1195. ist strictissimæ interprætationis, und darf weder bey den expresis, noch tacitis bey Fällen, wo sogar identitas rationis obwaltet, eine ausdehnende Auslegung gemacht werden. §. 4. n. 2. lit. g p. 1198.

Hypotheca expressa, bedarf nebst den freien, hinlänglich erklärten, und beyderseitigen Willen. c. 6. §. 9. n. 1. p. 1209. bey **Siegelmäßigen** die schriftliche Fertigung, bey **Unsiegelmäßigen** die obrigkeitliche Errichtung entweder coram judice rei sitæ, oder worunter Constituens seiner Person halber steht. n. 2. p. 1211. ausgenommen die pignora tacita & legalia, die Faustpfänder, und jene, welche sich die Verkäufer auf den verkauften Sachen um den Kaufschilling ausdrücklich reser-

reſerviren, denn dieſe bedärfen weder der Obrigkeit, noch einer ſchriftlichen Fertigung. lit. d ib.

Hypotheca generalis, wenn das ganze Vermögen verſchrieben iſt, erſtreckt ſich auf beweglich, unbewegliche, körperlich und unkörperliche, gegenwärtig und zukünftige Güter, auch auf die Kaufmannswaaren. c. 6. §. 5. n. 1. p. 1199. doch wird darunter nicht verſtanden, was keine Verpfändung leidet, oder woran Debitor in der Verſchreibung ſelbſt vermuthlich nicht gedacht hat, und das dargelehnte Geld ſelbſt ibid. lit. b - c auch nicht jene Sachen, welche der Schuldner mit Bewilligung ſeines Gläubigers veräußert, und nachhin wieder an ſich bringt. lit. d verſchaft dem creditori in mora ſolvendi die Wahl, was er für ein Stück angreifen wolle, doch nur pro quantitate debiti. c. 6. §. 12. n. 5. lit. c p. 1227.

Hypotheca ſpecialis, Begrif. c. 6. §. 5. n. 2. p. 1200. begreift auch die acceſſiones und Zugehörungen des verpfändeten Guts in ſich. lit. a dabey nimmt das ſurrogat rei oppignoratæ ex ſola ſurrogatione naturam pignoris nicht an, außer in corpore & univerſitate lit. b die jüngere geht einer ältern Generalhypothek nach. §. 13. lit. b p. 1229.

Jagd, Begrif. c. 2. §. 3. n. 1. p. 937. not. ſteht dem Landsherrn als ein Regale zu, deſſen ſich keiner Privatus ohne ſeiner Bewilligung oder andern rechtmäßigen Herkommen mit Fug anmaſſen kann. ib. Eintheilung n. 2. ib. bedeutet in conceſſione ſimplici nur die niedere, außer wo die Obſervanz oder Umſtände eine andere Auslegung erfodert. p. 941. n. 2. läßt ſich hierinn in conceſſione ſpeciali von einer Gattung auf die andere nicht ſchließen. ib. n. 3. *mediati* erlangen ſie per conceſſionem principis expreſſam, n. 6. p. 950. mediatam n. 7. & 8. p. 951. vel tacitam,

wohin vorzüglich Observanz und Verjährung, contra principem tempore immemoriali, contra privatos tempore ordinario gehören. n. 9. p. 954. ist unter der Verleihung eines Walds noch nicht begrifen. n. 10. lit. c p. 956. wer selber berechtigt ist. n. 11. p. 957. und wer davon ausgeschlossen ist. n. 12. p. 959. deren Gegenstand, n. 5. p. 964. und modus n. 16. p. 965. sonderbar nach der Qualität des Wilds, n. 17. p. 967. und der Quantität. n. 18. ib. dann der Instrumenten n. 19. p. 968. der Zeit n. 20. p. 971. besonders in Ansehung gewißer Thiere, n. 21. p. 972. von dem Ort derselben n. 22. p. 973. wie sie aufgehoben wird. n. 29. p. 981.

Jagdberechtigte, an einem Orte, muß jeder dem andern das unberechtigt geschossene Thier zurükstellen. c. 3. §. 3. n. 3. p. 942.

Jagd hohe, zählt man die Thiere von größerm Werth und Vorzug bey. c. 3 §. 3. n. 3. p. 938. Specifikation der Thiere. ibid.

Jagd niedere, welche Thiere darunter gezählt werden. c. 3. §. 3. n. 3. p. 938.

Jagdscharrwerk, worinn sie besteht. c. 11. §. 2. n. 3. p. 1592. dabey muß der Unterthan selbst erscheinen. §. 5. n. 1. p. 1598. dependirt an vielen Orten a superioritate territoriali §. 2. n. 3. p. 1593. ist hier zu Land ein effectus jurisdictionis bassæ lit. c ib.

Jagdzehend ist in Baiern nicht mehr üblich. c. 10. §. 2. n. 2. p. 1535.

Jäger = oder Lagergeld, dessen Ursprung. c. 8. §. 20. n. 12. lit. d p. 1450. gehören bey gewißen Bauerngütern unter die reservata principis n. 13. lit. a und kommen bey der Extradition der Jurisdiktion auf einschichtigen Gütern nicht in die Ausantwortung. ib. der Burgerstand war davon von

jeher

jeher befreit. lit. c wird auch von den Widdumsgütern, wo es von Alters hergebracht ist, noch eingebracht. lit. e ob es Klöster geben müssen. n. 13. p. 1451.

Jährliche Renten werden von der Verfallzeit verzinset, ohne daß diesfalls ein anatocismus begangen wird. c. 3. §. 21. n. 6. lit. e p. 1076. werden alle zusammen in einer Zeit sowohl active als passive verjährt, ohne daß hiebey nöthig ist, eine jede Prästation von Jahr zu Jahr, besonders zu verjähren c. 4. §. 8. n. 2. lit. b p. 1117.

Jesuiter sind bonorum capaces. c. 2. §. 3. p. 810. not.

Ignorantia juris obscuri, befreit zwar a pœna, trägt aber ad acquisitionem nichts bey. c. 4. §. 6. n. 1. lit. d p. 1109.

Impensæ, sind aut fructuum, aut rei. c. 2. § 7. n. 10. lit. a p. 862. not. letztere necessariæ utiles, voluptariæ. ib. in wie fern sie bey der rei vindicatio vergütet werden. ibid. welche Mittel man zur Erlangung derselben hat. n. 12. p. 865. müßen bewiesen werden, wie? n. 13. p. 867. wie sie geschätzt werden. ib. lit. b & c.

Impensæ ordinariæ, was man darunter versteht. c. 2. §. 7. n. 10. p. 864. not. lit. g wer sie trägt. ib.

Inalienable Sachen, quo tempore sie verjährt werden können. c. 4. §. 2. n. 2. p. 1089.

Inædificatio, Begrif nebst ihren Wirkungen. c. 3. §. 17. p. 1062.

Inseln oder Wörd, Begrif. c. 3. §. 11. p. 1053. die nach und nach entstandene gehören dem nächst Anstossenden pro rata. ibid. bey den in öffentlichen Flüssen giebt das Herkommen den Ausschlag. lit. i p. 1055.

Inter-

Interdicta Begrif. c. 5. §. 10. n. 2. p. 1164. Eintheilung n. 4. p. 1166. sind noch heut zu Tag in Uebung. n. 3. p. 1166. von ihnen läßt sich weder auf die Mandatsfälle, noch vice versa sicher argumentiren. ibid.

Interdictum adipiscendæ possessionis, Begrif. c. 5. §. 10. n. 5. p. 1167. dabey darf der Kläger die sonst pro possessore militirende Präsumtion nicht allegiren, sondern er muß solche aus andern Umständen erhollen. ibid.

Interdictum "nequid in flum. publ. fiat,. ist in Privatwässern nicht anwendbar. c. 1. §. 5. n. 4. p. 715. not.

Interdictum recuperandæ possessionis, Begrif. c. 5. §. 11. n. 1. p. 1168. kömmt zu dem spoliato, seinen Erben und successoribus. n. 4. lit. a p. 1171. auch dem Pachter, n. 2. lit. c nicht aber detentori. lit. b p. 1169. gegen den spoliatorem, und all jene, welche vor- in- oder auch nach der That dazu geholfen haben. ib. hat diesfalls der Kläger die Wahl, ob er sich an mandatarium vel principalem halten wolle. n. 4. lit. b p. 1171. nicht aber, a) gegen die, welche jemand aus obrigkeitlichem Befehl depossessioniren, außer es wäre der Befehl fälschlich erschlichen worden. lit. e p. 1172. auch nicht b) gegen die Erben, außer soweit sich auch andere ex delicto herrührende actiones darauf erstrecken. lit. f. und nicht c) gegen einen dritten Besitzer, außer wenn er ohngeachtet der davon gehabten Wissenschaft dennoch die Sache an sich gebracht hätte. lit. g hat statt sowohl in körperlich- als unkörperlichen, beweglich- und unbeweglichen Sachen. n. 5. p. 1173. muß Kläger ex sua parte possessionem, n. 2. p. 1169. ex altera parte dejectionem beweisen. n. 3. p. 1170. die exceptio vitiosæ possessionis hat dagegen nur in soferu statt, als das

vitium in continenti liquid ist. n. 2. lit. d p. 1170. die exceptio, daß die Sache ohne Verschulden des Beklagten zu Grunde gegangen seye, befreiet ihn nicht von dem Wertherſatz. n. 6. lit. c p. 1173. die Bitte ist, daß spoliatus cum omni causa & interesse plenarie restituirt werde. n. 6. lit. a p. 1173. hat soviel die Vergütung des Werthes oder Interesse betrift, das juramentum in litem auch vom Erb des *spoliati*, statt, sofern dieser nur Notiz vom Entgang der Sache hat. lit. b ibid. dauert 30 Jahre. lit. h p. 1175.

Interdictum retinendæ possessionis, Begrif. c. 5. §. 12. n. 1. p. 1175. begreift vorzüglich das Interdictum utrubi, & uti possidetis in sich lit. b die sich aber nur darinn unterscheiden, daß dieses ad mobilia, jenes ad immobilia gehet. lit. c kommt zu dem turbirten Theil, dessen Erben jedoch letztern nur auf die ihrem Erblasser mittels der Turbation zugefügte Schäden. n. 2. p. 1176. auch Nutznießern, und Pfandinnhabern, nicht aber detentoribus, n. 3. lit. a p. 1177. gegen den turbatorem, dessen Erben (auf jene Schäden, worinn der defunctus bereits kondemnirt war) auf seine Helfer, und hat diesfalls Kläger die Wahl, ob er Principalen oder seinen Helfer belangen wolle. n. 2. lit. b - c p. 1176. hiebey muß Kläger ex sua parte possessionem n. 3. p. 1177. ex altera parte turbationem beweisen. n. 2. p. 1176. auf die justitiam possessionis wird hiebey nur in jenen Fällen gesehen, wo man titulum possessionis darzuthun schuldig ist. n. 3. lit. c p. 1777. die exceptio vitiosæ possessionis wird nur regardirt, wenn sie in continenti liquid ist, ausserdessen wird sie ad possessorium ordinarium vel petitorium verwiesen. ibid. wird hiebey de jure bav. in possessorio *momentaneo* die jüngere, in *ordinario* aber die ältere Possession vorgezohen,

n.

n. 4. p. 1178. ist hierinn Kläger, welcher am ersten provocirt, oder wenn dieß beederseits zugleich geschieht, für welchen das Loos den Ausschlag giebt. n. 1. lit. d p. 1176. die Bitte ist, daß Kläger in seinem ruhigen Besitz geschützt, vom Beklagten cautio de non amplius turbando geleistet, und alle verursachte Schäden und Kösten ersetzt werden. n. 6. p. 1180. hat rücksichtlich der Kösten und Schäden nur 1 Jahr von Zeit der Turbation statt. ib. lit. e p. 1181.

Interdictum salvianum, Begrif. c. 6. §. 22. n. 2. p. 1262. kommt zu jedem Pfandgläubiger, und deßen Erben. lit. a - b *contra* quemcunque possessorem lit. e das Gesuch geht principaliter auf den Besitz des Pfandes, zugleich aber auch ad omnem causam, damna & interesse, lit. f muß hiebey Kläger beweisen, daß ihm die eingeklagte Sache verpfändet, und Debitor tempore oppignorationis in possessione rei oppignoratæ war. lit. b nicht aber das jus oppignorandi, deßen Defekt der Beklagte, und zwar wenn es altioris indaginis ist, in petitorio beweisen muß. ib. dagegen können nur in continenti liquide, und solche exceptiones angebracht werden, die sich wenigst ex natura negotii ergeben. lit. g die exceptio excusionis hat hierinn nicht statt. lit. h ist rathsam, dieses Interdikt mit der actio hypothecaria zu cumuliren. lit. i.

Interdictum unde vi ist vom Interdicto recup. possess. nicht unterschieden. c. 5. §. 11.

Interdictum uti possidetis, vid. Interd. retin. pos.

Interdictum utrubi vid. Interd. retin pos.

Interesse bedeutet in sensu stricto soviel als lucrum cessans & damnum emergens c. 3. §. 21. n. 5. p. 1073. kann nach vorläufig genugsa-

men

men Beweis auch über 5 pro cento gefodert werden. ibid. wird oft statt Zinsen genommen. ib. vid. usuræ.

Juden können ihre gegen Christen habende Foderungen an einen andern Christen ohne Nullität nicht überlassen. c. 3. §. 8. n. 3. p. 21. Text.

Jura continua, Begrif. c. 5. §. 9. n. 5. lit. b p. 1161.

Jura discontinua, Begrif. c. 5. §. 9. n. 5. lit. b p. 1161. hiebey ist zu Conservirung der Possession kein beständiger usus & exercitium juris vonnöthen, sondern es ist genug, wenn man sich in facultate exercendi continua befindet, welche aber so lang in salvo bleibt, bis man erweislich macht, daß sie per prohibitionem & acquiescentiam, oder sonst in anderweg benommen worden ist. ibid.

Jura incorporalia, dabey ist usus & exercitium *loco possessionis* und zwar in *negativis*, prohibitio ex una, & patientia ex altera parte, in *affirmativis*, usus & exercitium ex una, patientia & scientia ex altera parte. c. 4. §. 5. lit. e p. 1106. *loco tituli* dient dabey scientia & patientia. §. 6. lit. e p. 1109. vid. res incorporales.

Jus albergariæ sive fodri, was es ist? ob es noch existirt? ob ihm auch die Geistlichkeit unterworfen war? c. 8. §. 20. n. 12. p. 1449.

Jus campascui, wie es erlangt wird. c. 8. §. 14. n. 1. p. 1389.

Jus glandis legendæ, & lignandi, wie es der Waldeigenthümer gebrauchen soll. c. 8. §. 15. p. 78. Text.

Jus glaudis legendæ, wenn man es in fremden Hölzern hat, muß mit Bescheidenheit und

Forst-

Forſtordnungsmäßig gebraucht werden c. 8. §. 15. p. 78. Text.

Jus offerendi, Begrif. c. 6. §. 15. p. 1134. hat gegen ältere Gläubiger nur ſtatt, wenn ſie ſich nicht in poſſeſſione pignoris befinden. ibid.

Jus paſcendi, Begrif. c. 8. §. 13. p. 1382. wird auf eigenen oder fremden Boden exercirt. lit. d lezteres hat citra jus familiaritatis aut ſervitutis nicht Platz. lit. f vid. ſerv. paſcendi.

Jus perſonale, Begrif. c. 1. §. 10. p. 794. not.

Jus piſcandi, eſt publicum vel privatum. c. 3. §. 3. n. 3. p. 985. lezteres wird, wie andere privat jura, erſters mittels der Landshoheit erlangt, und dieſes iſt ein Regale. n. 34. p. 986. welches privatis nur per conceſſionem principis expreſſam vel tacitam zu Theil wird. lit. d ohne daß der Bürger- und Bauernſtand von der Verjährung hierinfalls ausgeſchloſſen iſt. ibid. p. 987. wer deßen berechtigt iſt. n. 35. p. 988. an welchem Orte. n. 37. p. 990. auf welche Art und Weiſe. n. 39. p. 993. zu welcher Zeit. n. 41. p. 996. in welcher Maas. n. 43. ib. und mit welchen Inſtrumenten. n. 43. p. 997. wie es ceßirt. n. 45. p. 999.

Jus poſtliminii, Begrif. c. 3. §. 6. n. 14. p. 1024. not. würkt nicht nur das dominium recuperatæ, ſondern auch alle demſelben vorhin angehangene jura & privilegia revioiſcirеn wieder. ibid.

Jus reale, Begrif. c. 1. §. 10. p. 794. not. deſſen ſpecies. ib. p. 796. daraus entſpringen actiones reales. §. 11. n. 1. p. 796.

Jus reluendi pignus, kommt dem Schuldner, deſſen Erben und Ceßionarien gegen Entrichtung

tung der Schuld allezeit zu, so fern per pacta keine gewisse Zeit bestimmt ist, inner welcher die Reluition geschehen soll. c. 6. §. 16. n. 1. p. 1235. gegen den Gläubiger, deßen Erben, auch gegen einen dritten Pfandsinnhaber, wenn das Pfand illegaliter ist veräußert worden. lit. b muß hiebey dem Reluenten das Pfand in specie und in dem Stande, wie es tempore extraditionis war, restituirt, und aller, dolo vel culpa levi (excepto pignore judicali necessario, wo nur culpa lata prästirt wird. lit. e p. 1238) nicht aber casu verursachter Schaden ersetzt werden. n. 2. p. 1236. nebst allen Zugehörungrn und Nutzungen. lit. b p. 1237. dagegen kann a creditore die exceptio dominii alieni gar nie, die exceptio dominii proprii aber nur dann opponirt werden, wann solche auf liquid und richtigen Beweis beruht. n. 2. lit. a p. 1237. nur muß der Debitor dem Gläubiger den empfangenen Pfandschilling samt den rückständigen Interessen herausgeben, und um allen Schäden, die er durch das Pfand erlitten hat, entschädigen. n. 3. lit. a p. 1239. und hat Creditor diesfalls quoad impensas necessarias das jus retentionis. lit. b die utiles & voluptarias aber kann er *salva substantia* aufheben, lit. c kann vom creditore gar nie, von einem dritten aber nur in sofern verjährt werden, als er bonam fidem & instum titulum für sich hat. n. 4. p. 1240.

Jus saginandi, Begrif. c. 8. §. 15. lit. e p. 1417.

Kammergüter, Begrif. c. 1. §. 5. n. 6. lit. g. p. 723. not.

Karmeliter, participiren zwar von privilegiis ordinum mendicantium, sind aber doch bonorum capaces. c. 2. §. 3. p. 810. not.

Käufer, aus mehrern, kann nur jener allein die gekaufte Sache vindiziren, welchem sie würklich ist übergeben worden. c. 2. §. 7. n. 2. p. 843. not.

Kaufmanns= dann Handwerkskonten verjähren sich von Zeit der Ausstellung, welche bey Verlurst der Foderung längstens innerhalb eines Jahres geschehen soll, **in 3 Jahren**, doch kann Creditor, um die Präclußion zu verhindern sich vom Debitor einen förmlichen Schuldschein, oder andere schriftliche Versicherung ausstellen lassen, wo sodann seine Foderung in ein förmliches mutuum degenerirt. Gen. ddo. 6. Aug. 1798.

Kaufmannswaar gehört ad mobilia, c. 1. §. 8. n. 2. lit. g p. 790. ist auch unter einer Generalhypotheck begrifen.

Kirche, Begrif und Eintheilung. c. 1. §. 2. n. 4. p. 650. not. soll ohne bischöflicher Auktorität und landsherrlicher Begnehmigung keine errichtet, p. 652. und hinlänglich dotirt werden. p. 653.

Kirchen=Mobilien, **kostbare** werden circa alienationem den immobilibus gleich geschätzt. c. 1. §. 8. n. 2. lit. b p. 788. not.

Kirchenpatronat, wer es gaudirt, und worinn dessen jura bestehen. c. 1. §. 2. n. 5. p. 655.

Kirchweihschutz, dessen Wirkungen. c. 1. §. 2. n. 5. lit. c p. 656. hangt von der niedern Gerichtsbarkeit ab. ibid.

Klage die angestellte, unterbricht die Verjährung nicht, wenn der Beklagte davon absolvirt wird. c. 4. §. 11. p. 1131.

Kleiner Zehend, was man alles darunter versteht. c. 10. §. 2. p. 87. Text. hat nur in dem Maas, und an den Orten statt, wo er hergebracht ist. n. 3. p. 1536. not.

Klöster foderu mit Recht, daß man keinen Bau vornehme, wodurch ihnen eingesehen, oder andere Ungelegenheit zugefügt wird. c. 1. §. 3. n. 4. p. 665. tretten nach abgelegter Profeßion eines Religiosen, wenn sie bonorum capaces sind, und keine andere gültige Disposition vorausgegangen ist, durchaus in die Stelle des Profeßi ein. c. 2. §. 3. p. 811. wie fern sie dem Amortzationsgesetz unterworfen sind. vid. Lex Amort.

Koppeljagd, Begrif. c. 3. §. 3. n. 5. p. 945. not. deren Unterschied von gemeinschaftlichen Jagden. lit. a geht meistens nur auf das kleine Weidwerk, und befindet sich gemeiniglich nur zwischen Benachbarten an der Gränze. lit. b p. 946. hat hierinn das jus præventionis statt. lit. c bey jener, die ex mera familiaritate exercirt wird, greift der Widderruf allzeit Platz. lit. d p. 947.

Kröbsen, und Schildkrotten gehören zur Fischerey. c. 3. §. 3. n. 36. lit. c p. 990. not.

Lagerbücher, vid. Flurbücher.

Landsherr, ob er an jenen Orten, wo seine Stände und Unterthanen die Jagd hergebracht haben, der Vor- oder Mitjagd berechtigt sey. c. 3. §. 3. n. 5. lit. e p. 947. not.

Landsherrliche Scharrwerk worinn sie besteht. c. 11. §. 17. p. 110. Text. davon ist ohne sonderbarem Privilegio oder Herkommen kein Unterthan befreit. lit. e p. 1624. not. wird bey distinguirten Personen per substitutos verrichtet. §. 17. lit. g ib. geht der Privatscharrwerk vor. p. 1626.

Landgerichtische Unterthanen, können weder von Ständen noch Churfl. Beamten, ohngeachtet sie etwas Gnaden- oder Amtsjagen daselbst haben, ohne Churfl. Specialbewilligung zur Jagdscharr-

werk

werk nicht gezogen werden. c. 11. §. 3. n. 3. lit. e p. 1593.

Landstrassen sind a jarisdictione ordinaria de jure communi befreit; wie diesfalls das jus bav. distinguirt. c. 8. §. 11. n. 5. p. 1353.

Lehenbare Güter, in wie fern sie verpfändet werden können. c. 6. §. 8. n. 5. p. 1207.

Lex Amortizationis, ist jenes Gesetz, gemäß welchen gewiße manus mortuæ eines Landes kein unbewegliches Gut ohne landsherrlichen Consens kaufen oder je auf eine andre Art erwerben können; so wie auch in Erwerbung beweglicher Güter durch selbes gewisse Gränzen bestimmt wird. Schon in den ältesten Zeiten sah man darauf, daß **Lehenstücke** nicht ad manus mortues kamen. In Rücksicht der **Allodialgüter** wurde durch das Gen. ddo. 20. Apr. 1672. verordnet, daß kein Gut eines Adelichen in unedelmannsfreyheitfähige Hände kommen sollte. c. 2. §. 4. n. 3. p. 815. Im Jahr 1701 erschien ein Dekret, welches vorzüglich verordnete: 1) daß kein unbewegliches Gut, wie es Namen haben mag, weder per actum inter vivos noch mortis causa ohne expressen landsherrlichen Consens ad manus mortuas veräußert werden sollte. 2) doch können Legate, Stiftungen in Geld oder Mobilien, Kapitalien, Schuldbriefen, oder ewigen Geldern verschaft werden, 3) wenn ein solch liegendes Gut mit landsherrlichtn Consens an die Geistlichkeit gelangen würde, so bleibt dem Ritterstande das per decretum vom 20. Febr. 1669. ertheilte Einstandsrecht bevor. n. 4. p. 816. Dieses Dekret wurde durch mehrere nachfolgende bestättigt, und erläutert, bis endlich im Jahre 1764 den 13. Oktob. das große Amortizationsgesetz promulgirt wurde, welches nebst der ao. 1765 erfolgten Erläuterung in Not. 5 Thl. p. 1399 ausführlich vorkömmt.

Der diesfalls zu erhollende landsherrliche Consens muß bey der höchsten Stelle nachgesucht werden. n. 11. lit. p. 825. In Rücksicht der Art die Einwilligung zu ertheilen, ist zu bemerken, daß es ganz allein von dem Willen des Landsfürsten abhängt, ob diese Einwilligung ganz unbedingt, oder nach Verschiedenheit der Umstände mit verschiedenen Bedingnißen eingeschränkt ertheilet wird. Gewöhnlich wird allen weltlichen Personen das Reluitions oder Einstandsrecht auf gewiße Zeit ertheilt. n. 11. lit. c p. 824. nur in dem Falle, wenn der Landsfürst selbst ein solches Gut einer den Amotizationsgesetzen unterworfenen Gesellschaft giebt, ist kein besonderer Landesfürstlicher Consens nothwendig. lit. d p. 825. Klöster u. a. geistliche Körper wurden eingeschränkt. a) **In der Aquisition beweglicher Güter**, daß sie weder per actum inter vivos, noch mortis causa vom inländischen weltlichen Vermögen an Geld, oder Geldswerth mehr als **zwei tausend** Gulden nach der baierischen Landeswehrung Titulo lucrativo auf einmal erwerben können 5ter Theil. c. 19. n. 11. p. 1400. n. 2. b) **in der Acquisition unbeweglicher Güter**, daß sie hievon ohne landsherrlichen Consens nicht nur quoad rem imobilem selbst, sondern auch in dem pretio derselben ausgeschlossen sind, ausgenommen pro quantitate der nunmehro für einen Religiosen bestimmten Erbsportion per 2000 fl. Auch ist *quoad consolidationem dominii utilis cum directo* verordnet, daß bei heimfälligen Gütern das dominium utile von Zeit des Rückfalls allemal wieder längst binnen 6 Monaten auf die nämliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werden soll. Bruderschaften sollen auf einmahl mehr nicht, als 50 fl. titulo lucrativo erwerben können. n. 9. p. 1041. die contra hanc legem gemachte Erwerbe sind null; und es kann der Alienant selbst ein solches Gut

revo

revociren. Nach diesem können diejenigen, welche sonst das Recht gehabt hätten, zu succediren, das Ius revocandi ausüben, und wenn es diese nicht wollen, so kann es der fiscus ex officio II Th. n. 7. p. 819. §. 4. c. 2. In wie fern hierinn eine Verjährung statt habe. n. 12. p. 825. wer davon ausgenommen ist. n. 10. p. 822. u. V. Th. c. 19. §. 39. n. 11. p. 1401. n. 9. *

Lex anastasiana, Begrif. c. 3. §. 8. n. 9. p. 1045. hat in allen, auch Wechsel-Schulden statt. ib. kommt nicht nur debitori cesso, sondern auch seinen creditoribus, so weit sie in seine Stelle eintretten zu. lit. e p. 1046. erfodert aber 1) daß Cessionarius sich nach der cedirten Schuldfoderung nicht nur mit sonderbarer Mühe bestrebt. n. 10. ibid. sondern 2) solche auch um sehr geringen, und unproportionirlichen Preis an sich gebracht habe, welches jedoch nicht soviel ex quantitate als qualitate debiti & debitoris cessi zu ermessen ist. n. 11. p. 1047. und muß Cessionarius auf Begehren debitoris cessi beweisen, wie viel er für die erhandelte Schuld ausgelegt habe, wozu aber confessio cedentis nicht hinreicht. n. 9. lit. e p. 1045.

Mala fides dabey hat keine acquisitive Verjährung statt. c. 4. §. 7. p 1111. wenn er auch nur respectu unius obwaltet, nisi sint res vel jura diversa lit. d p. 1112. superveniens post completam præscriptionem schadet nicht, wenn man nur durante præscriptione vom Anfang bis zum Ende ohne Unterbruch in bona fide war. lit. h p. 1114.

---

* Ueber diese so intricate Materie verdient vorzüglich nachgelesen zu werden, die vortrefliche Abh. über die Amortizationsgesetze überhaupt, und besonders in Baiern, von Franz Xaver von Moshamm, Regensburg 1798. In der Montag und Weißischen Buchhandlung.

Mala fides Anteceſſoris ſchadet dem Succeſſori nicht. c. 5. §. 10. n. 4. p. 34. Text.

Mala fides Curatoris ſteht dem Pupillen in der Verjährung nicht entgegen. c. 4. §. 7. n. 1. lit. e p. 1113.

Malæ fidei poſſeſſor, zu was dieſer bey der reſtitutio rei gehalten iſt. c. 2. §. 11. p. 13. Text.

Manus mortua, Begrif. c. 2. §. 4. n. 2. p. 813. not.

Markſteine unterſcheiden ſich von andern Steinen darans, wenn ſie mit den ſogenannten **Eiern oder Zeugen**, d. i. mit Kohlen, Eierſchaalen, zerbrochenen Gläſern, Kiſelſteinen, u. d. gl. unverweslichen Materien im Grunde verſehen ſind. c. 2. §. 13. n. 5. lit. e p. 892. not.

Markung, vid. Gränzen.

Marmel= und Steinbrüche, ob ſie ad regalia foſſilium gehören. c. 1. §. 7. n. 4. p. 775. not.

Mendikantenklöſter, darunter gehören nur die Capuciner, und Franciskaner, nebſt all jenen, welche ihre Ordensregel ſpecialiter dahin anweiſet, **nicht aber** Jeſuiter, Auguſtiner, Carmeliter und Dominikaner. c. 2. §. 3. p. 810. not. ſind ſammt denen, die davon Profeß machen, bonorum incapaces. ib.

Metalle und Mineralien, Begrif und Eintheilung. c. 1. §. 7. n. 4. p. 773. not. wem ſie zugehören. p. 774. qua Regal betrachtet, was der Haupteffekt davon iſt. p. 778.

Methgerechtigkeit, was hiebey zu bemerken iſt. c. 8. §. 25. n. 1. p. 1506.

Metzgergerechtigkeit, kommt ad uſum domeſticum jedem, zum Verkauf aber nur jenen zu, welche vom Handwerk oder ſonſt ſpecialiter

hiezu berechtigt sind. c. 8. §. 22. n. 1. p. 1455. kann jeder Hofmarksherr ertheilen. lit. e

Meubeln, gehören nicht ad mobilia. c. 1. §. 8. n. 2. lit. e p. 789. not.

Mobilien, welche nur zur Zierde oder beßerer Gemächlichkeit wegen an der Wand festgemacht werden, wie z. B. Tapeten, Tafeln, Spiegel, Wandleuchter, drumeaux, Lampriden, Storr u. d. gl. pflegt man nicht pro parte domus und für unbeweglich zu halten. c. 1. §. 8. n. 2. lit. e p. 789. not.

Modi acquirendi dominium, Begrif und Eintheilung. c. 2. §. 5. p. 826. not. sind causa dominii proxima p. 828. halten oft den titulum schon in sich, — welche modi doch einen titulum brauchen. §. 5. n. 1. p. 828. not.

Modus decimandi, ob, und quo tempore er gegen geistliche und weltliche verjährt werden kann. c. 10. §. 12. n. 1. p. 1557. not.

Mohatra wird jener Contrakt genennt, wo man Waar statt baar Geld und zwar in viel höhern Werth und Anschlag giebt. c. 3. §. 21. n. 8. p. 178. not.

Mora, wenn sie eintritt. c. 3. §. 21. n. 2. lit. c. p. 1068. wegen solcher müssen Zinsen gegeben werden. ibid.

Mora debitoris fängt a tempore interpellationis, oder da eine gewiße Zahlzeit bestimmt ist, a lapsu diei præfixæ an. c. 6. §. 12. n. 2. lit. a p. 1223. würkt, daß der Gläubiger supp. supp. das Pfand veräußern kann. ibid.

Mühle, Begrif und Eintheilung. c. 8. §. 18. n. 1. p. 1423. wer sie errichten kann. n. 2. p. 1425. zu deren Erbauung sind die Unterthanen der Herrschaft zu scharrwerken nicht schuldig. c. 12. §. 3. n. 2. p. 2590.

Mühlbau, wie er vorgenommen werden soll. c. 8. §. 18. n. 3. p. 1426.

Mühlbeschau, wem sie gebührt. c. 8. §. 18. n. 6. p. 1429.

Mühlerrichtung, ob sie in Baiern, wenn und von wem sie die Concesion erfodert. c. 8. §. n. 2. p. 1424.

Mühlordnung, wer sie machen kann. c. 8. §. 18. n. 6. p. 1429.

Mühlvogtey, Begrif. c. 8. §. 18. n. 7. p. 1430.

Mühler, ob sie das Mehl für das Haus führen müssen. c. 8. §. 18. n. 6. p. 1428. ob sie in ihrem Mühlbach fischen dürfen. c. 3. §. 3. n. 35. p. 989.

Mühlerlohn, wie stark er seyn darf. c. 8. §. 18. n. 5. p. 148.

Münz, die in einem verkauften Hause gefundene, welche noch nicht gar alt, sondern erst ausgeprägt worden, gilt für keinen Schatz, sondern muß dem Verkäufer oder seinen Erben restituirt werden. c. 3. §. 4. lit. e p. 1000.

Neid, vid. Æmulatio.

Neubrüche, vid. Zehend.

Nomen bonum, Begrif. c. 3. §. 8. n. 6. lit. c p. 1042. not. hierum leistet cedens regulariter keine Eviktion, außer er habe die Foderung ausdrücklich dafür angegeben, und in solcher Qualität verhandelt. ibid.

Nomen verum, Begrif. c. 3. §. 8. n. 6. lit. c p. 1042. hierum muß Cedens Eviktion leisten. ibid.

Non usus vid. servitus.

Nutznießung, vid. usus fructus.

Obsta-

Obſtagium, Begrif. c. 6. §. 25. p. 1280. iſt in hieſigen Landen nicht gebräuchig, und ſoll auf dergleichen pacta auch nicht geſprochen werden. ib.

Occupatio, Begrif. c. 3. n. 2. §. 933. not. eſt modus acquirendi originarius. ibid. dabey gilt die Regel, "res cedit primo occupanti, vorausgeſetzt, 1) res nullius, 2) animus rem ſuam habendi. 3) actualis rei apprehenſio. p. 934. äußert ſich in unbeweglichen Sachen durch die Betrett- und in beweglichen durch die Ergreifung derſelben. p. 935. iſt hiezu die Deklaration, mit Worten, oder die bloße Anſchauung der zu occupiren wollenden Sache, wie der bloße conatus, nicht hinreichend. lit. e.

Occupatio bellica, Begrif. c. 3. §. 6. n. 1. p. 1010. not. gebührt nur jenen, die jus belli & armorum, und denen, welchen ſie es committirt haben. n. 2. greift gegen dem Feind (wer dafür zu halten. lit. a) nicht aber gegen andere Platz. n. 3. ob ſie bey jenen Gütern ſtatt hat, die nur Kindern, Weibsleuten und Schwächlichen zugehören. lit. b p. 1012. greift gegen ſelbſt eigene Unterthanen nicht Platz. lit. c auf was für Sachen ſie geht. p. 1014. erſtreckt ſich auf die nicht dem Feind, ſondern einem dritten angehörige Sachen nur in ſofern, als der Feind hierauf ein jus hat. lit. a oder ſelbe zum Krieg taugen. lit. b n. 6. p. 1015. res ſacræ & religioſæ ſind ſecundum Catholicorum principia. einige Fälle ausgenommen, davon eximirt. n 7. p 1016. ſoll nur ſoweit ausgedehnt werden, daß Satisfaktion pro præterrito, und Sicherheit für die Zukunft hergeſtellt iſt. n. 8 p. 1017. an welchen Orten ſie ſtatt habe. n. 9. p. 1018. ob auch an dritten und neutralen Orten. n. 10. p. 1019. muß während dem Krieg geſchehen. n. 11. p. 1020. wirkt das dominium der Beute von der Zeit, da ſelbe in

Sicherheit gebracht worden, jedoch in Ansehung des Feindes nur revocabiliter und so lang, bis sie ihm wieder abgenommen wird. n. 13. p. 1022.

Occupatio rei derelictæ, hat bey mobilibus ohne Unterschied statt, ob sie in proprio vel alieno fundo geschieht. c. 3. §. 5. p. 1005.

Oede Gründe, was man darunter versteht. c. 1. §. 7. lit. e p. 782. not. warum bey selben der Unterthan den Ankunftstitel anders, als mittels der Verjährung beweisen muß. p. 783. die darum zur Bebauung anhalten, was ihnen für Emolumente hiebey zukommen. p. 784. worinn sie sich von verlaßenen und unbeweglichen Gütern unterscheiden. ibid. dabey muß man non obstante tempore immemoriali den Ankunftstitel beweisen. p. 781. wenn sie an Dorfschaften anstoßen, wie die Approbierung unter dem Prätext der Weidenschaft abgeholfen wird. p. 782. diejenigen, worauf ein anderer jus pascendi hat, können nur soweit kultivirt werden, als auch die benöthigte Weidenschaft noch dabey bestehen kann. Mandat de ao. 1786. p. 699. darunter gehören auch die vielen und großen, blos mit Wachholderstauden, u. a. dgl. Gesträuchen bewachsene Streken, welche nicht in dem Forst selbst gelegen sind, und welche weder zum Weidgenuß, noch zu einem Gebrauch benutzt werden können. Maier. Samml. B. V. p. 197. n. 34. es sind aber alle dergleichen öden Plätze, wenn sie zur Kultur vertheilt werden, nie als Pertinentien zu den Gütern zu schlagen, sondern für immer als walzende Stücke zu behandeln. ibid. p. 202. n. 39.

Otter und Biber gehören hier zu Land nicht zur Fischerey, sondern zur niedern Jagdbarkeit. c. §. 3. n. 3. lit. c p. 939. not.

Pactum, daß das Pfand nach einer gewißen

Zeit

Zeit für verkauft anzusehen seye, ist in sofern ungültig, als die Schuldfoderung infra justum pretium pignoris ist. c. 6. §. 18. lit. f p. 1252.

Pactum antichreticum vid. antic. resis.

Pactum commissorium, Begrif. c. 6. §. 18. p. 1250. ist bey Pfandschaften verbothen. ib.

Pactum de non alienando, ist gültig bey jenen, welchen daran gelegen ist, daß die Alienation nicht geschehe. c. 2. §. 6. n. 4. lit. d p. 839. not. ob es nullitatem alienation's nach sich ziehe, mithin dominii translationem hindere. ib.

Pactum de non alienando pignore hindert supp. supp. die Veräußerung des Pfands nicht. c. 6. §. 12. n. 1. p. 1223. würkt aber, daß der terminus legalis a die moræ verdoppelt wird. n. 3. lit. c p. 1225 und die Denuntiation dreimal nacheinander wenigst von 14 zu 14 Tagen geschehen muß. n. 4. lit. c p. 1225.

Pactum de non amplius reluendo pignore, ist ungültig. c. 6. §. 16. n. 1. lit. d p. 1236.

Pactum de retrovendendo würkt noch keine Hypothek. c. 6. §. 4. n. 1. lit. e p. 1197.

Pactum de usuris usurarum solvendis hat nur in einigen Fällen statt, außer dessen kann das, was schon daran bezahlt ist, wieder an dem Capital abgezogen, oder condictione indebiti zurückgefodert werden. c. 3. §. 21. n. 6. lit. h p. 1076 not.

Papiermühlen, diese erfodern allezeit concessionem specialem in specie der Lumpensammlung halber. c. 8. §. 18. n. 2. p. 1425.

Patrimonium, Begrif. c. 1. §. 1. p. 638. not. ist vom Commercio unterschieden. lit. h p. 639.

Patrimonium ecclesiæ, besteht aus den bonis dotalibus & communibus zusamm. c. 1. §. 2. p. 648. not.

Patrimonium principis, wie es verjährt wird. c. 4. §. 2. n. 8. p. 1095.

Patrimonium universitatis. c. 1. §. 6. n. 1. p. 750. lit. b not. was darunter gerechnet wird. ibid.

Pecunia bedeutet nicht allein paar Geld, sondern den würklichen statum activum bonorum. c. 1. §. 1. p. 638. not.

Perlbäche werden in Ansehung des Perlfangs pro publicis gehalten. c. 1. §. 5. n. 4. lit. m p. 715. not.

Pertinens, darunter versteht man ex dispositione juris vel hominis zusamm gehörige Dinge. c. 2. §. 14. n. 1. p. 906. not. ist proxima & remota, Begrif davon. lit. d p. 907. kann in körperlichen, unkörperlichen, und geistlichen Dingen bestehen. lit. c ibid. kann nur constituirt werden. a) dispositione juris n. 3. p. 909. Gattungen hievon. ib. b) aut hominis n. 4. p. 911. per destinationem r i sive expressam sive tactam. n. 5. p. 913. (welch letzters aber ex cœmtione, compossessione, coadministratione lit. b ibid. vel sola diuturnitate temporis lit. c vel sola cohærentia & vicinitate nicht zu folgern ist. lit. d) wobey es vorzüglich auf das potuit & voluit ex parte patrisfami ias ankömmt. lit. a p. 911. muß nicht immer die nämliche Qualität beybehalten, sondern kann selbe auch wieder verlieren. p. 912. lit. b muß exceptis pertinentis proximis, & *aliquando* etiam remotis bewiesen werden wie? n. 6. p. 915. welches am leichtesten hält, wenn die quæ. Pertinentien mit dem Hauptgut selbst eingemarkt sind. p. 916. worinn deren Wirkungen bestehen.

stehen. n. 7. p. 917. ist rathsam, daß man wenigst die wichtigern specificirt. n. 8. p. 919. kann von der Hauptsache getrennt werden, außer bey Bauerngütern. n. 9. p. 921. vid. Bauerngüter.

Pertinentiæ proximæ, werden für veräußert gehalten, wenn derselben weder in genere noch in specie Erwähnung geschieht, sobald das Hauptgut veräußert ist. c. 2. §. 14. n. 7. p. 917. not.

Pertinere bedeutet alles, was uns immer interessirt, oder zusteht. c. 2. §. 14. n. 1. p. 906. ist von Pertinentien wohl zu unterscheiden. ib.

Pfand, vid. Pignus.

Pfandgläubiger, unter mehrern gilt die Regel: prior empore, prior jure, dergestalt, daß der Vorzug auch auf Stund und Augenblik ankömmt, c. 6. c. 13. lit. a. p. 1229. ohne Unterschied inte pignus tacitum, vel expressum, judiciale vel conven ional-, publicum vel privatum, lit. b. ausgenommen, die privilegium prælationes haben. ib v. Prioritat.

Pfandschaften, die von Siegelmäßigen ausgestellte, oder bey öffentlichen Leihhäusern versetzte, haben vim pignoris judicia is seu publici c. 6. 99. n. 2. lit. 9. p. 1212. nicht aber die von der Grundherrschaft, **welche nicht zugleich Obrigkeit ist**, allein gefertigten. lit. h. auch nicht die coram notario vel testibus errichtete, denn diese haben in der obern Pfalz, und soviel die Bauersleute betrift, auch in Baiern gar keine, und bey den übrigen unsiegelmäßigen Personen nur so viel Kraft, daß sie den hypothecis publicis, wenn sie mit ihnen allein streiten, ausweichen, und in die 9te Classe kommen. lit. i. wie sie bewiesen werden. §. 23. p. 1265.

Pfandungen sind von pignoribus unterschieden. c. 6. v. 24. p. 1267. sind regulariter de

genere

genere prohibitorum, lit. b. außer, wenn sie zugefügten Schadens halber vorgenommen werden. lit. c. es muß aber der Schade nicht nur geschehen, sondern auch ohne vornehmender Pfandung schwer zu beweisen, oder zu erholen seyn. n. 2. lit. g. & h. wer pfänden kann. n. 3. p. 1271. worinn n. 4. p. 1272. wie n. 5. p. 1274. deren Wirkung in Ansehung des Beweis. n. 7. p. 1276. der Entschädigung. n. 8. p. 1277. und fori. n. 6. lit. e.

Pignus, Begrif. c. 6. §. 1. p. 1187. ist von der Hypothek verschieden, doch gilt all jenes, was von jenem statuirt ist, regulariter und in terminis habilibus. soweit keine sonderbare ratio dispantatis hiebei erscheint, auch von andern. p. 1188. Eintheilung. §. 2. p. 1190. kann von einer Obrigkeit de jure bav. nur ex causa judicati in vim executionis invito debitore eingeraumet werden. §. 3. n. 2. p. 1192. jedoch nur von der ordentlichen Obrigkeit, und nur um erkannte, oder sonst liquide Foderungen pro quantitate debiti ad instantiam creditoris, & prævia causæ cognitione. ib. wer es geben, c. 6. §. 6. p. 1201. und wer es erlangen kann. §. 7. p. 1202. hat auch in debito futuro, conditionato & accessorio statt. lit. b. & c. das simpliciter constituirte erstrekt sich sowohl auf die Hauptschuldfoderung, als Zinsen und Früchten. lit. c. p. 1203. hat regulariter in allen Sachen statt, durch welche der Gläubiger eine Sicherheit erhält, und die dem debitori eigen, und alienabl sind. §. 8. und es gilt hiebey die Regel, daß all diejenige Dinge, welche nicht veräußert werden können, auch keiner Verpfändung unterworfen sind, und daß diejenigen Feierlichkeiten, welche die Gesetze in Ansehung der Veräußerung gewisser

Dinge

Dinge vorschreiben, auch bey der Verpfändung dieser Sachen sorgfältig beobachtet werden müßen. ib. in wie weit fremde Sachen verpfändet werden können. n. 2. p. 1204. oder bereits andere verpfändete. n. 3. p. 1206. bleibt dem Schuldner de jure hodierno, 1) das Eigenthum der verpfändeten Sache, und kann solche von ihm regulariter, jedoch nur salve jure pignoris (die Kaufmannswaaren und Venalien allein ausgenommen) auch ohne Einwilligung des Gläubigers an andere veräußert werden. §. 11. n. 1. p. 1252. nur bey einem special Pfand muß dem Creditori die Alienation bey Vermeidung willkührlicher Strafe und Abthuung des dadurch verursachten Schadens allezeit angezeigt werden. lit. d. p. 1214. 2) Die Possession, ausgenommen die Faustpfänder, und die mit der clausula constituti possessorii versehene Hypotheken. n. 3. p. 1216. 3) Der Gebrauch und die Nutzung excepto pacto antichreseos. §. 11. p. 1216. 4) Das jus reluendi v. jus reluendi. für den Gläubiger wirkt es 1) das jus distrahendi pignus. §. 12. p. 1222. vid. Veräußerung. 2) Das jus retentionis nicht nur um das nemliche debitum, Zinsen und Kösten, wofür das Pfand ist ausgestellt worden, sondern auch um andere gegen den nemlichen Schuldner habende eigen richtige Foderung, wenn sie schon mit der Pfandschuld keine Connexion haben, außer es wäre ein anders ausdrüklich bedungen, oder zu gleicher Zeit zweierley Schulden contrahirt worden, und das Pfand nur für eine ausgestellt ist. §. 14. p. 1231. wie es aufhört. §. 17. p. 1245.

Pignus expressum, kann sowohl verbis als factis constituirt werden. c. 6. §. 4. p. 1196. auf erstere Art geschieht es auch, wenn man dem debitor in casum moræ sich an gewisse Güter

ter halten, solche in Besitz nehmen, oder gar zu veraliniren erlaubt, oder, da man jemanden ohne seinem Wissen keine Veräußerung vorzunehmen verspricht, demselben zur Zahlung ein gewisses Gut anweiset, dem Pachter bis zur Vergütung der Meliorationen nicht aus dem Gut weichen zu dürfen erlaubt, das Darlehen auf die Güter geschehen zu seyn bekennet, auf letztere Art, wann der debitor die zur Sache gehörige documenta an den Gläubiger aushändigt, oder das instrumentum obligationis, worinn seine Güter verhypothezirt sind, schreibt, oder unterschreibt, es seye dann solches durch Hinterlist, oder nur von Amts- Beistands- und Gezeugschaftswegen, oder gar cum protestatione geschehen. ib.

Pignus judiciale, necessarium, wann, und wie es Platz greift: c. 6. §. 3. n. 2. p. 1192. hat zwar nicht in real Klagen, doch in all übrigen Foderungen Platz. lit. g. p. 1194. hiebey wird vom creditore nur dolus, & culpa lata, nicht aber *levis* præstit. §. 16. n. 2. lit. e. p. 1238.

Pignus judiciale voluntarium, wird vor ordentlicher Obrigkeit, worunter das Pfand liegt, oder der Schuldner seiner Person halber steht, petente vel saltem consentiente debitore constituirt. c. 6. §. 3. n. 3. p. 1195. ist hiezu der alleinige Willen des Gläubigers nicht hinreichend. ib. diesem ist gleich zu halten das von siegelmäßigen Schuldnern ausgestellte, das in öffentlichen Pfand- und Leihhäusern versetzte. lit. e. p. 1196.

Pignus privatum, Begrif. c. 6. §. 2. p. 1190.

Pignus publicum, Begrif. c. 6. §. 3. p. 1191.

Pignus tacitum legale, Begrif. c. 6. §. 4. n. 2. p. 1197. davon gilt ohne specieller Ausnah-

me

me alles, was vom expreſſo gilt. c. 7. d. p. 1198. und iſt eines, ob ſolches in jure communi ſtatutario aut conſuetudinario gegründet ſeye. lit. c. bedarf keiner obrigkeitlichen Auctoritæt. lit. e.

Polizeyſachen, darinn hat, ſoweit ſie nicht ſoviel das Intereſſe privatum als publicum betreffen, keine Verjährung ſtatt. c. 5. §. 4. lit. b. p. 1144.

Poſſeſſio, Begrif. c. 5. §. 1. p. 1136. Eintheilung. §. 2. p. 1138. iſt de jnre bar. ſpecies juris realis. §. 1. lit. d. p. 1137. kann ſelbe jeder erlangen, der des Eigenthums von einer Sache fähig iſt. §. 3. p. 1142. und regulariter in allen Sachen, welche in commercio vel patrimonio humano ſind. §. 4. lit. a. p. 1143. zu deſſen Erlangung wird erfodert, 1) factum apprehenſionis, 2) animus, vel intentio rem ſibi habendi, welches theils aus dem titulo vel cauſa apprehenſionis, theils aus andern Umſtänden leicht ermeſſen, allenfalls aber in dubio mit einem Eide erhärtert wird. 3) cauſa vel titulus poſſeſſionis. 4) vacua poſſeſſio. §. 1. p. 1144. **wirkt:** a) für den Beſitzer præſumtionem juris, ſo daß er nicht ſchuldig iſt, ſeinen Titel zu ediren, und zu beweiſen, außer, wenn der Kläger entweder ſein Recht dargethan, oder ſonſt fundatam intentionem juris für ſich hat. §. 8. n. 2. 1154. b) wird der Beſitzer im Beſitze ſo lange geſchützt, bis ein anderer ein beſſers Recht auf der Sache darthut, und kann ihm auch unter dem Vorwand der zu leiſtenden Caution nicht entzogen werden. n. 3. lit. a. p. 1155. c) verbleibt auch im Beſitze, wenn er titulum ſuæ poſſeſſionem ediren muß, ſo lange, bis in petitorio wider ihn erkannt wird. lit. b. p. 1156. d) ihm kommen die Interdicta retinendæ, recu-

perandæ & acquirendæ poſſeſſionis zu Gutem. lit. c. e) kann ſich unter gewiſſen Umſtänden die Früchte der beſitzenden Sache zueignen, wenn gleich die Sache nicht ſein gehört. n. 4. f) in dubio wird für ihn geſprochen. ib. g) kann ſich mit Gewalt in ſeinem Beſitze ſchützen. lit. c. wie ſie verlohren geht. §. 9. p. 1157. muß bewieſen werden, welches per teſtes, inſtrumenta, confeſſionem partis adverſæ, conjecturas, juramentum, geſchehen kann. §. 13. p. 1181. Doch dienet hiezu vorzüglich die Herleitung ex cauſa vel modo acquirendi poſſeſſionem, & exercitio poſſeſſionis, ſofern es nur actus quieti, nec ambigni, aut vi, clam vel precario exerciti ſeyn, denn dieſe machen keinen Beweis. lit b. iſt ſtrictæ interprætationis. lit. c. p. 1182. muß bey der Verjährung civilis und continua ſeyn. c. 4. §. 5. p. 1105. und bewieſen werden, wobey aber der Beweis wie in andern Sachen geführt wird, und wenn der Anfang und das End einmal hergeſtellt, ſo wird die mitlere Zeit als non interrupta ſo lange præſumirt, bis nicht das contrarium gezeigt iſt. lit. d. p. 1106.

Poſſeſſio documentorum iſt ad probationem malæ fidei noch nicht hinreichend, ſondern macht nur eine præſumtion contra poſſeſſorem inſtrumenti. c. 4. §. 7. p. 1114.

Poſſeſſio momentanea befreyet in cauſa ſervitutis, & jurisdictionis, vel regalium nicht ab onere probandi. c. 5. 18. n. 2. lit. d. p. 1155.

Poſſeſſio ordinania, ſeu decennalis reicht zwar allezeit contra fiſcum ad præſcriptionem & probationem nicht hin, erleckt aber doch, daß der Innhaber bis zum Ausgang des Petitorii in poſſeſſione geſchützt wird. c. 5. §. 8. n. 3. lit. b. p. 1156.

Poſ-

Poſſeſſio vitioſa, welche vi, clam, & precario exercirt wird, trägt dem Beſitzer überhaupts viel minder in der Verjährung etwas bey. c. 4. §. 5. lit. c. p. 1105. Not. muß bewieſen werden. p. 1106.

Poſſeſſor fictus. Begrif. c. 2. §. 7. n. 3. lit. e. p. 847. Not.

Poſſeſſorium; hat in cauſis ſervitutum zwar das ſumariſſimum zwar nicht ad effectum liberandi ab onere probationis, ſondern nur ad effectum manutenendæ poſſeſſionis ſtatt; bey Grunddienſtbarkeiten greift das ordinarium nicht Platz. c. 7. 8. 9. lit. g. p. 1309.

Poſſeſſorius actus, ein einziger ruhiger erlekt ſoweit, daß man in poſſeſſori momentaneo geſchützt werden muß, und hindert nicht, daß der exercirte actus der nemliche geweßt, welcher zum nachfolgenden Streit Anlaß gegeben hat, wenn ſolcher nur vor dem Streit ganz ruhig, und ohne ſich in inſtanti dagegen zu ſetzen, oder zu proteſtiren, ausgeübt worden iſt. c. 5. §. 5. lit. b. p. 1148.

Poſtliminii jus, vide jus poſtliminii.

Prälaten, und Prößſte, welche Landſtände ſind, werden dem gefreyten Adel quoad venationem gleich gehalten, und dürfen ſowohl auf ihren eigenen Hofmarchs- als landgerichtiſchen Gründen das kleine Waidwerk treiben, nicht aber in andern Hofmärchen. c. 3. §. 3. n. 23. lit. d. p. 975. Not.

Præſcribere jura vel actiones, gebraucht man bey der acquiſitiven Verjährung. c. 4. §. 8. n. 2. p. 1116.

Præſcriptio, vide Verjährung.

Præſcriptio extinctiva, Begrif. c. 4. §. 4. lit. d. p. 1104. Hiebey wird weder titulus

noch bona fides vel poſſeſſio, ſondern der bloße Zeitverluſt erfodert. ib. wird unterbrochen per agnitionem debiti expreſſam vel tacitam, e. g. durch Partial- Bezahl- oder würkliche Verzinſung der Schuld, oder per retentionem pignoris, aut pignorationem legitime factam. c. 4. §. 11. lit. c. p. 1132.

Præſcriptio immemorialis, v. Verjährung von unfürdenklicher Zeit.

Præcarium, & familiaritas, wird in cauſis ſervitutum beſonders bey Bauersleuten in dubio præſumirt, außer es wäre ſchon poſſeſſio decennalis vorhanden, dann müßte es bewieſen werden. c. 6. §. 5. lit. lit. f. p. 1298.

Principale, was man darunter verſteht. c. 3. §. 9. n. 1. lit. a. p. 1049.

Prioritätsrecht, bey Pfandſchaften fängt an 1) in durch letztwillige Verordnungen conuituirten a die mortis. 2) in bedungenen conventionibus a die exiſtentis conditionis (ſit ſit poteſtativa) alias a tempore contractus. 3) bey ſiegelmäßiger Perſonen Pfandverſchreibungen von Zeit der Unterzeichnung, bey obrigkeitlichen von Zeit der Protokollier- Errichts- und reſp. Beſtättigung. 4) bey grundherrlichen oder lehenherrlichen a tempore præſtiti conſenſus. 5) bey Fauſtpfändern a die extraditionis, jedoch bey gerichtlichen von Zeit der beſchloſſenen Extradition vel immiſſion, falls gefliſſentlich Hinderniſſe ſind gelegt worden. c. 6. §. 13. p. 1129. muß bewieſen werden. lit. i. p. 1231.

Privatflüße und Bäche gehören dem, durch deſſen Grund ſie fließen, und kann dieſer auch darin mit Schaden eines andern anfangen, was er will. c. 1. §. 5. n. 4. p. 714. lit. l.

Privet, oder Schwindgrube, darf auf fremdem Grunde nicht errichtet werden. c. 8. §. 10. lit. b. p. 1333. auf eigenem Grunde muß es von des Nachbars seinem nach hiesigem Kundschaftsrecht $1\frac{1}{2}$ Werkschuh entfernet seyn. ib.

Quasi traditio, v. cessio.

Quasi usus fructus, Begrif. c. 9. §. 10. p. 1527. dabey wird das Eigenthum auf dem usufructuarium transferirt, welcher aber auch alle Gefahr über sich bekömmt, und die Sache finito usu fructu in genere & æstimatione restituiren muß. lit. d. wie er sich vom vero usufructu unterscheidet. §. 10. p. 85. Text. Ob darinn Caution geleistet werden muß. §. 10. n. 1. lit. c. p. 1527. not. wie er constituirt wird. lit. d. p 1528. ob Kleider. lit. e. und baar Geld darunter gehört. lit. f. was für actiones darunter Platz greifen. lit. h. p. 1529.

Rauchfäng, wie sie gemacht werden dürfen. c. 8. §. 10. n. 11. p. 1334. lit. d.

Regal, criterium desselben, wie man nemlich erkennen kann, was ein Regal ist. c. 8. §. 23. n. 1. p. 1462.

Regale fossilium, was es für einen Haupteffekt hat. c. 1. §. 7. n. 4. p. 778. lit. l. wenn durch den Gebrauch desselben ein Schaden entsteht, ob ihn der Landsherr ersetzen muß? ib.

Regalia, was sie zu ihrem Endzweck haben, und wie sie cessiren. c. 1. §. 5. n. 7. p. 726. lit. b. wie sie durch Verjährung erlangt werden. c. 4. §. 10. n. 2. p. 1097.

Regalia circa flumina publica, worinn sie bestehen? c. 7. §. 5. n. 4. p. 711.

Regalia majora; können von einem Unterthan gegen den Landsherrn gar nie, die *minora*

nora aber quoad usum & exercitium per tempus immemoriale verjährt werden. c. 4. §. 3. n. 10. p. 1098. von einem Unterthan oder mittelbaren Stand **gegen den andern** aber cum titulo tempore ordinario, sine titulo tempore extraordinario, wie in andern juribus incorporalibus. n. 11. p. 1100.

Rei vindicatio est actio, quæ datur Domino contra quemvis possessorem, sive verum, sive fictum, ad rem cum omni causa pro *qualitate possessionis* restituendam. c. 2. §. 7. n. 1. p. 843. not. Sie ist nach Verschiedenheit des Eigenthums bald directa, bald utilis, welcher Unterschied aber bey uns keine Rücksicht mehr verdient, ib. Der **Grund** dieser Klage ist das Eigenthumsrecht, ib. Sie **kommt zu** dem Eigenthümer, n. 2. p. 6. ohne Unterschied, ob der Kläger schon vor erhobener Klage Dominus rei oder erst währendem Proceß geworden seye, wenn solches nur ex actis ante sententiam constirt. lit. k. p. 846. Es muß also der Kläger *ex sua parte* das Eigenthum beweisen, und nicht nur titulum & modum darthun, sondern auch noch, daß der, von welchem er die Sache bekommen habe, rechtmäßiger Eigenthümer derselben war, und sie mit vollem Rechte habe veräußern können. n. 5. lit. a. p. 851. in rei vindicatione utili ist es genug, wenn der Kläger nur dasjenige darthut, woraus ihm die angebliche Gerechtigkeit zustehet. lit. c. p. 852. sie geht *contra* quemcunque possessorem, sive verum sive fictum, etiam contra detentorem, welch letzterer sich per nominationem auctoris von der Klag befreien kann. n. 3. p. 846. lit. e. p. und muß der Kläger **auf Seite des Beklagten** auf Widersprechen den Besitz beweisen. n. 5. lit. d. p. 852. der Zweck davon ist **die** *specifice*, **unentgeltliche** Restitution cum

omni

moni causa, i. e. mit allen accessionibus und fructibus, n. 6. p. 853. und kann der Beklagte refusionem pretii nur dann fodern, wann a) er versionem in rem & utilitatem actoris zeigen kann, b) die Sache sonst zu Grunde gegangen wäre, oder c) von Feindshanden wäre gelöst worden. p. 854. kann die Sache in natura nicht mehr restituirt werden, so haftet hievor der bonæ fidei possessor nicht, wohl aber haftet der malæ fidei possessor um den Werth der Sache nicht nur auf den Fall, wann sie dolo vel culpa illius nicht mehr in seinen Händen ist, sondern er stehet auch für unversehenen Unglücksfall, wann solcher durch sein Verschulden veranlaßt worden, oder da es etwa gar gestohlenes oder geraubtes Gut war, auch hat gegen ihn das juramentum in litem statt, und zwar, wann er in dolo vel culpa lata ist, das juramentum affectionis, sonst aber veritatis. lit. c. p. 855. die Früchte betreffend, so ersetzt b. f. possessor a) die fructus pendentes, indistinctim. b) exstantes, wenn sie nicht verjährt sind, welches aber wie bey beweglichen Sachen inner 3 Jahren geschieht, c) consumtos. insofern er dadurch reicher geworden ist. d) für die perceptos & percipiendos haftet er aber nicht. n. 8. p. 858. m. f. possessor aber muß alle Früchte indistinctim ersetzen, und geht ihm diesfalls die Verjährung nur in sofern zu Guten, als selbe schon ante supervenientem malam fidem complet war. n. 9. p. 860. Betreffend die *expensen*, so werden die expensæ *in fructus factæ* b. & m. f. possessori so weit vergütet, so weit die Früchte ersetzt werden müssen. n. 10. lit. a. p. 862. die *in substantiam* factæ a) necessarias, zieht jeder ab, und hat deßwegen sogar jus retentionis, wenn gleich der Effect nicht mehr existirt. n. 12. lit. c. p. 866. b) *utiles* ziehet *b. f. p.* ab, wann die Meliora-

tion

tion noch existirt. *m. f. p.* hingegen hebt sie nur auf, so weit es salva rei substantia geschehen kann, und hat **Kläger die Wahl**, ob er die Aufhebung gestatten, oder den Werth ersetzen wolle lit. d. p. 863. c) *voluptuarias* nimmt b. & m. f. p. salva substantia, lit. e. ib. wird auch **in Gränzstreitigkeiten** angestellt, wenn man hierinn quoad possessorium schon genugsam gesichert ist. §. 13. n. 11. p. 905.

Religios, verliehrt nach abgelegter Profeßion all das Seinige, und tritt, wenn keine andere gültige Disposition vorausgeht, in seine Stelle das Kloster, so ferne es bonorum capax ist. c. 2. §. 3. p. 811. auch das post professionem in Lebenszeiten durch Erbschaft, Vermächtniß, Schankung u. d. gl. erlangte acquirirt er nicht für sich, sondern dem Kloster. ib. darf mehr nicht, als 2000 fl., und zwar nur in Geld, oder mobilibus in ein Kloster bringen, auch nicht öfter als einmal, es geschehe gleich ex eadem vel diversa causa für sich selbst, oder durch substitutos per actum inter vivos, vel mortis causa, doch was er für seine Particularperson zur Ergötzlichkeit bekommt, wird in obige Summe nicht eingerechnet, nur darf es jährlich nicht mehr als 100 fl. betragen, und wann solches dem Kloster ist übergeben worden, muß es nach Absterben des Religiosen an dessen weltliche rechtmäßige Erben wieder herausgegeben werden. Gen. 13. Oct. 1764.

Remedium ex canone redintegranda ist de jure bav. vom Interdicto recup. poss. nicht unterschieden. c. 5. §. 11. n. 1. p. 1168.

Remissio pignoris kann a creditore ausdrücklich, und stillschweigend geschehen, letzteres durch die Zurückgabe des Pfands, wenn hieraus animus remissionis erscheint. c. 6. §. 11. n. 3. p. 1246.

1246. durch die sine reservatione simpliciter geschehene Einwilligung in die weitere Veräußerung desselben. n. 4. p. 1247.

Renuntiation auf Verjährung ist allerdings gültig, und bewirkt impræscribilitatem. c. 4. §. 3. n. 14. lit. d. p. 1102.

Res, Begrif und Eintheilung. c. 1. §. 1. p. 638. not.

Res ammissæ & inventæ, müssen dem legitimirten Eigenthümer restituirt, oder da dieser unbekannt ist öffentlich verkündet werden. c. 3. §. 5. n. 3. p. 1007. not. ein Honorarium für den Finder ist dießfalls nur de honestate lit. d. dürfen bey willkührlicher Strafe nicht verhehlet werden. lit. e. verbleiben, so lange sich der Eigenthümer hierum nicht meldet, dem Finder, jedoch vor completirter Verjährung, die von der Zeit öffentlicher Verkündung anfängt nur widerruflich. lit. g. p. 1009.

Res communes, Begrif, c. 1. §. 5. lit. c. p. 704. not. welche Sachen darunter gehören. ib.

Res corporales, Begrif, c. 1. §. 9. p. 791. not.

Res derelictæ, welche Sachen dafür zu halten sind. c. 3. §. 5. n. 2. p. 1006. not. gehören, so viel mobiles betrift, dem primo occupanti, die immobiles der Landsherrschaft. n. 1. p. 1005.

Res domaniales, leiden nur præscriptionem immemorialem. c. 4. §. 3. n. 9. p. 1096.

Res ecclesiasticæ, Begrif, c. 1. §. 2. n. 3. p. 47. not. die mobiles werden tempore ordinario, die immobiles aber imer 40 Jahren verjährt. c. 4. §. 3. n. 7. p. 1094.

Res eccleſiæ romanæ, immobiles werden in 100 Jahren, mobiles aber tempore ordinario verjährt. c. 3. §. 3. n. 7. p. 1094.

Res fiſcales, welche dem fiſco bereits angefallen, aber von ihm noch **nicht wirklich** occupirt, oder wenigſt denuncirt ſind, werden inner 4 oder ſofern der Anfall ex capite commiſſi vel delicti geſchieht, inner 5 Jahren gegen ihn verjährt. c. 4. §. 3. n. 9. p. 1096. not. wenn ſie aber **ſchon wirklich eingezogen** ſind, ſo werden ſie, ſofern ſie dem patrimouio publico zugetheilt worden, tempore immemoriali, und wenn ſie dem patrimonio principis privato zufielen, inner 40 Jahren verjährt. ib.

Res immobiles, Begrif, c. 1. §. 8. n. 2. p. 787. not. ſind a) natura, vel b) lege tales, per cohærentiam, vel deſtinationem, aut æquiparationem, p. 780. Beyſpiele davon. ib. werden cum titulo inter præſentes in 10, inter abſentes in 20, & ſine titulo in 30 Jahren verjährt. c. 4. §. 8. n. 1. lit. c. p. 1115. erkaufte werden in 5 reſpve. 10 Jahren präſcribirt. lit. d.

Res inalienabiles, ſind wohl quoad præſcriptionem *ordinariam*, nicht aber extraordinariam, unverjährbar, welches jedoch contra tertios intereſſatos erſt von der Zeit anfangt, da ſie jus efficax agendi vel revocandi erlangt haben. c. 3. §. 4. n. 3. p. 1089. nur müſſen dieſe Sachen ihre Qualität nicht erſt erhalten haben **nach angefangener Verjährung**, welches aber doch in præſcriptione immemoriali ſo lang präſumirt wird, bis das contrarium ex documentis erhellt, außer deſſen die præſcription per ſupervenientem hanc novam rei qualitatem nicht gehemmt wird.

Res incorporales, Begrif, c. 1. §. 9. p. 791. not. bey der Frage, ob ſie ad mo- oder

im-

immobiles gehören, hat man entweder auf das objectum oder worauf sie gehen, oder das subjectum, welchem sie anhangen, zu sehen, lit. b. p. 792. Erläuterung hievon. lit. c. & d. werden cum titulo inner 10, respve. 20 Jahren, sine titulo in 30 Jahren verjährt, c. 4. §. 8. n. 2. lit. a. p. 1116. letzters gilt sowohl in acquisitione, als extinctione jurium vel actionum. ib. dabey geschieht die apprehensio in *negativis* durch das Verboth auf einer, und die Acquiescenz auf der andern Seite, *in affirmativis* durch den Gebrauch auf einer, und die Gestattung auf der andern Seite. c. 5. §. 6. lit. g. p. 1149. dabey wird die possessio verlohren, in *affirmativis* per non usum longi temporis, sonderbar wenn ein Verboth vorausgegangen ist, in *negativis* per patientiam facti contrarii, §. 9. n. 5. p. 1161. sind bey einer Generalhypothek auch mit verpfändet. c. 6. §. 5. n. 1. p. 1199.

Res lege prohibitæ sind gegen den fiscum, und die ex officio verfahrende Obrigkeit nur per præscriptionem immemorialem, contra privatos aber per ordinariam verjährbar. c. 4. §. 3. n. 4. p. 1090. dabey ist der Beweis, daß man schon vor dem Verboth in unfürdenklichem Besitz gewesen seye, nicht nöthig. ib.

Res meræ facultatis, Begrif, c. 4. §. 3. n. 5. p. 1091. verliert ihre Qualität, wenn sie an andere cedirt oder überlassen wird. lit. c. können nur per prohibitionem ex una, & acquiescentiam ex altera parte præscriptione ordinaria verjährt werden. lit. e. p. 1092.

Res minorum, dabey sistirt durante minorennitate alle Verjährung. c. 4. §. 3. n. 6. p. 1092. not.

Res mobiles, Begrif, c. 1. §. 8. n. 1. p. 785. not. ob die Hausfahrniß, Zinsen, Früchten, Gül-

Gülten, Baarschaft, und die Thiere auch darunter verstanden sind. lit. b. können per destinationem unbeweglich werden. lit. c. p. 788. werden. supp. supp. cum titulo in 3, sine titulo in 30 Jahren verjährt. c. 4. §. 8, n. 1. lit. c. p. 1115. warum sich die Landsherren selbe nicht, wie die res immobiles jure regalium zueignen können? c. 3. §. 5. n. 1. p. 1006.

Res nullius, Begrif. c. 1. §. 7. n. 1. p. 765. not. was heut zu Tage noch darunter gehört. n. 1. in fine, p. 767. worinn sie sich von rebus communibus unterscheiden. p. 765.

Res patrimoniales principis, *immobiles* werden in 40, mobiles in 3 Jahren verjährt. c. 4. §. 3. n. 8. lit. l. p. 1095.

Res privatæ, Begrif. c. 1. §. 5. n. 5. p. 716. not. kann selbst der Landesherr derley haben, wo sie dann Chatoul-Güter heißen. lit. b. p. 717.

Res propriæ, sind den communibus entgegengesetzt, und werden in res privatas & publicas eingetheilt. c. 1. §. 5. n. 5. p. 716. not.

Res publicæ, Begrif. c. 1. §. 5. n. 6. lit. b. p. 721. not. was darunter gerechnet wird, lit. c. wie sie entstehen. n. 7. p. 326. deren jura, n. 8. p. 729. wiefern sie veräußert, n. 9. 12. und widerrufen werden können. n. 13. p. 746. not.

Res religiosæ, Begrif. c. 1. §. 4. p. 665. not.

Res sacræ, Begrif. c. 1. §. 2. p. 642. not. sind von der weltlichen Herrschaft eximirt, extra commercium humanum, gaudiren die realimmunitæt. ib. ihr Caracter bleibt solang, bis die Sache entweder destruirt ist, oder wenigstens eine andere Gestalt annimmt. p. 644. wer darüber das dominium hat. p. 643. lit, e. eine kleine Verän-

derung

derung ändert ihre Natur nicht. p. 644. auch nicht die Verjährung, oder occupatio hostilis. p. 645. in welchem Falle sie reconsecrirt werden. ibid. lit. n. principia der Protestanten darüber. p. 646. sind nicht einmal tempore immemoriali verjährbar. c. 4. §. 3. n. 7. p. 1093.

Res sanctæ, Begrif. c. 1. §. 3. n. 1. p. 659. not. was alles darunter gehört: ibid. sind unverletzlich. n. 2. p. 650. und von der ordinairen Jurisdiktion befreyt. n. 3. p. 662. können von der Landsherrschaft auch an privatos überlassen werden, wo sie aber dann in die Classe rerum privatarum eintretten. p. 663. gewöhnlicher wird aber davon den privatis der usus nur pecario modo gestattet. ibid. sind ab oneribus publicis eximirt. p. 664. dürfen ohne Vorwissen der Landesherrschaft nicht verändert werden. n. 4.

Res spirituales, sind rüksichtlich Weltlicher unverjährbar. c. 4. §. 3. v. 7. p. 1093.

Res tanti valet, quanti vendi potest, ist ein falsches axiom. c. 2. §. 7. n. 13. p. 868. not.

Res vacans, Begrif. c. 1. §. 7. n. 3. lit. a. p. 773. not. ob sie dem Landsherren gehört. ibid.

Res vitiosæ, Begrif. c. 4. §. 3. n. 2. p. 1088. sind solang unverjährbar, bis das vitium purgirt ist, welches auf zweyerlei Art geschehen kann. 1) wenn sie der wahre Eigenthümer oder sein Erb wieder zurük erhält, oder 2) sie ein dritter bekömmt; und 30 Jahr bona fide besitzt. ibid. können vom Dieb oder Vergwältiger selbst nie präscribirt werden. ibid.

Res universitatis, Begrif. c. 1. §. 6. n. 1. lit. b. p. 750. not. was darunter gerechnet wird. ibid. stehen der ganzen Gemeinde in corpore, keinem aber davon in particulari zu n. 2. p. 751. davon darf sich keiner privative etwas zueignen,

oder eigenmächtiger Weis einen Bau darauf führen, außer dessen die actio popularis gegen ihn statt hätte. ib. hiemit kann die Landsherrschaft extra casum necessitatis vel utilitatis publicæ ohne Beistimmung der Gemeinde nicht disponiren. lit. b. p. 752. gelten bey der hierüber zu ertheilenden Bewilligung der Gemeinde die majora wodurch sie sich a rebus singulorum unterscheiden. lit. c. ib. ihr Gebrauch und Nutzen stehet jedem Communitätsglied zu, wodurch sie vom patrimonio universitatis differiren. lit. d. ib Auswärtige participiren davon nur aus Gefälligkeit und gutem Willen. p. 754. wenn sie die Gemeinde gebrauchen soll, ib. ob in Rüksicht des Gebrauchs das jus præventionis statt hat. lit. e. ob Juden davon theilhaftig werden. ib. darüber gebührt der Landsherrschaft die suprema inspectio. lit. f. ib. gaudiren quoad terminos habiles die jura minorum, lit. g. p. 755. wie sie aufhören. lit. k p. 756. wenn sie nach dissolviter Gemeinde zufallen. ibid. sind **unveräußerlich**, n. 3. p. 756. außer 1) es wäre eine **rechtserhebliche Ursache** vorhanden (welche als eine solche gilt) n. 4. p. 757. 2) die Einwilligung der Gemeinde, welche an dem veräußerten Gut theil hat, nur muß dießfalls a) die ganze Gemeinde berufen, b) wenigst 2 Drittheil erscheinen, und c) davon majora vorhanden seyn, n. 5. p. 758. doch kann diesfalls die Gemeinde durch den Ausschuß vertretten werden. ibid. auch der Consens der Grundherren von den Gemeindstheilhabern ist hiezu erfoderlich. lit. d. p. 759. 3) die prævia causæ cognitione ausdrüklich erfolgte obrigkeitliche Bestättigung. n. 6. p. 760. und ist diesfalls die alleinige Wissenschaft oder Beyfieglung des Contracts von Seite der Obrigkeit nicht hinlänglich. ibid. ob dazu die landsherrliche Bewilligung erfodert wird. ib. **vid. Veräußerung** in welchem Falle sie bey beschehener Veräußerung

von

von der Gemeinde, und selbst den administratoribus können zurückgefodert werden. n. 8. p. 762. wer bey beschehener ungültiger Veräußerung das periculum rei trägt. ib. v. Wiederrufung, die einmal *legal* veräußerten können von der Gemeinde und den Nachkömmlingen nicht mehr wiederrufen werden. lit. f. p. 768. doch hat dießfalls die Gemeinde supp. supp. das beneficium restitutionis in integrum. lit. h. ib. ob bey Verpfändungen derselben auch die acquisita alienationis müssen beobachtet werden. n. 9. p. 764.

Residenzen, gehören unter die res sanctas. c. 1. §. 3. n. 1. p. 650. not. die darinn verübte Verbrechen, und Gewaltthätigkeiten werden schärfer bestraft, als sonst. p. 661. in- bey- und um selben wird nichts geduldet, was denselben an Luft, Licht, Prospect, und sonst den geringsten Nachtheil oder Ungelegenheit verursacht, es seye dann bereits von unfürdenklichen Zeiten also hergebracht, und niemals dagegen etwas modirt worden. n. 4. p. 664.

Restitutio in integrum, hat gegen eine bereits completirte Verjährung ex nullo capite statt. c. 4. §. 12. lit. b. p. 1134.

Restitutio rei, in der reivindication, wenn sie auf Gefahr des Restituenten, und wenn auf die Gefahr des Impetranten geschieht. c. 2. §. 7. n. 6. lit. a. p. 854.

Rohrhüner, gehören nicht zur Fischerey. c. 3. §. 3. n. 36. p. 990. not.

Roßscharwerk, wer dazu verbunden ist. c. 11. §. 5. n. 5. p. 103. Text.

Rutscherzinsen, Begrif. c. 3. §. 21. n. 8. p. 1078. leiden ultra legitimum usurarum modum keine Erhöherung. ib.

Sachen, mit fremdem Gelde doch im eigenen Namen erhandelte können von dem Eigenthümer des Gelds nicht vindicirt werden, wohl kann er aber das Geld begehren. c. 2. §. 7. n. 2. lit. c. p. 844. not.

Sachen, welche bereits verpfändet sind, können an andere nur so viel das Uebermaaß betrift, *specialiter* verpfändet werden. c. 6. §. 8. n. 3. p. 1206.

Saalbücher, vide Flurbücher.

Satio, ihre Wirkung. c. 3. §. 18. p. 1063.

Schaafköpf, an den Marksteinen bedeuten an vielen Orten den terminum juris pascendi. c. 2. §. 13. n. 5. lit. f. p. 892. not.

Schaafpförchen, ob es vom jure pascendi abhänge. c. 8. §. 13. n. 4. lit. e. p. 1387.

Scharwerk, Begrif. c. 11. §. 1. p. 1585. und Eintheilung. §. 2. p. 1587. in wie fern statt der Naturalscharwerk Geld gegeben oder genommen werden darf. §. 8. p. 1604. ob man sie durch Kauf, Tausch, Cession u. erlangen kann, und wie es dießfalls in Baiern damit gehalten wird. §. 6. n. 1. p. 1599. die per præscriptionem erlangt wird, was es für eine Præscription erfodere. ib. wer sie zu verrichten hat. §. 5. p. 102. Text. wer sie fodern kann. §. 4. ib. zum Hofbau, wie viel jeder Unterthan dazu leisten muß. §. 11. p. 106. Text. ob man sich derselben zum Gewinn bedienen darf. §. 7. p. 104. Text. kann bey der Nacht, oder gebothenen Feyertägen nicht gefodert werden. ib. muß regulaiter auf eigene Kösten præstirt werden. §. 12. n. 1. p. 1612. not. wer davon eximirt ist. — Ob sie die Geistlichkeit in Baiern leisten muß, und wie dieß zu verstehen sey? was von den Widumsgütern geleistet wird. §. 5. n. 1. p. 1596. lit. k. kann ex duplici fonte

geleistet werden, jura reali & personali. §. 5. n. 1. p. 1597. wie sie die Erben prästiren; §. 5. n. 1. lit. n. p. 1598. dabey soll der Unterthan niemal übertrieben werden, auch gilt eine derley Uebertreibung in præjudicium der übrigen Abgaben nichts. §. 7. lit. d. p. 1061. wenn man sie einmal in Geld prästirt, ob sie sodann noch in natura gefodert werden kann, §. 8. lit. d. p. 1605. ob man sie von einer Hofmark in die andere, oder von einschichtigen Gütern zur Hofmark leisten müsse? §. 11. n. 1. lit. h. p. 1611.

Scharwerk, gemessene, Begrif, c. 11. §. 2. lit. d. p. 1588. kann ohne allseitiger Einstimmung in keine ungemessene abgeändert, noch unter dem Vorwand, daß die Herrschaft mehr oder weniger vonnöthen hat, eingeschränkt, oder erweitert werden. §. 7. n. 1. lit. a. p. 1600.

Scharrwerk, grundherrliche, Begrif, c. 11. §. 16. lit. a. erfodert ein pactum expressum. lit. b. gaudiret, so viel die Vergütung der rückständigen betrift, in concursu creditorum die 4te Klasse. lit. d. p. 1621. muß in collisione mit der jurisdictionellen letzterer answeichen. ibid.

Scharrwerk, landsgebräuchige, was darunter gezählt wird. c. 11. §. 3. n. 1. lit. b. p. 1589. kann durch 30, oder mehrjährige Observanz zur ungebräuchigen werden. ibid.

Scharrwerk, landsungebräuchige, was darunter gezählt wird. c. 11. §. 3. n. 2. p. 1590. kann durch 30, oder mehrjährige Observanz zur gebräuchigen werden. n. 1. lit. b. p. 1589.

Scharrwerk, landsherrliche, Begrif, c. 11. §. 17. Specification davon. lit. d. kann bloß der Landsherr, lit. a. p. 1595. von jedem Landsunterthan fodern, so weit er nicht per privilegium, vel præscriptionem davon befreit ist. §. 5. lit. a.

Scharrwerk, jurisdictionelle, kann jener fodern, der die niedere Gerichtsbarkeit über die Scharrwerksleute hat. c. 11. §. 4. lit. a. p. 1593. erstreckt sich nur auf die Bauersleute, und Gerichtsunterthanen auf dem Lande, nicht aber auf Bürger und Innwohner in Städten und gehahnten Märkten, vielweniger auf adeliche, und gefreite Personen, sofern sie kein mit einem solchen onere behaftetes Bauerngut besitzen. §. 5. p. 1595. muß sumptibus & impensis propriis prästirt werden, einige Fälle ausgenommen. §. 12. lit. c.

Scharrwerk, ungemessene, Begrif, c. 11. §. 2. lit. d. p. 1588. kann ohne allseitiger Einstimmung nicht in eine gemessene verändert werden. §. 7. n. 1. lit. b. p. 1600. wie sie geleistet werden muß. n. 2. p. 1061.

Scharrwerksrecht, wie es erlangt. c. 11. §. 6. und verlohren wird. §. 15.

Scharrwerksstreitigkeiten, dabey werden contra refractarios mandata S. C. erlassen. c. 11. §. 13. lit. b. gegen dritte, welche eine wiederrechtliche Hinderniß hierinn machen, hat actio confessoria statt. lit. b. gegen jene, welche sich der Scharrwerk ungebührlich anmassen, actio negatoria. lit. d. muß hierinn, wenn die Jurisdiction einmal hergestellt ist, der Unterthan immunitatem beweisen. §. 14. lit. b. circa quæstionem „quomodo„ wird bis auf gegentheiligen Beweis (wie dieser hergestellt wird? lit. d.) eine ungemessene präsumirt. lit. c.

Schatz, Begrif, c. 3. §. 4. n. 1. p. 999. not. existirt keiner, wenn man davon den Eigenthümerweis. lit. c p. 1000. der in fundo dotali gefundene gehört dem Ehemann. n. 2. p. 1001. lit. c. hat dabey die quærella læsionis ultra dimidium nicht statt, wenn man den Grund von dem Eigen-

genthümer in der Absicht schon kauft, weil man indicien hat, daß alldort ein Schatz begraben ist. lit. d. ib. was secundum jus romanum bey dessen Findung in loco proprio, n. 2. p. 1001. in loco alieno, n. 3 p. 1002. in loco sacro, religioso, Rechtens seye? n. 4. was hiebey gilt nach teutschen, n. 5. p. 1003., und nach baierischen Rechten. n. 6. ib.

Schiff, und Geschirr gehören nicht ad immobilia, c. 1. §. 8. n. 2. lit. d. p. 788. not.

Schrift, auf fremdem Papiere verbleibt gegen Erstattung des Papiers dem Schreiber. c. 3. §. 19. lit. b. p. 1064.

Schwein fangen, vom Strick aus, heißt so viel, als mit Jagdhunden fangen. c. 3. §. 3. n. 3. lit. b. p. 939. not.

Seelrecht, oder Seelgeraid, Begrif, c. 1. §. 4. n. 16. p. 686. not. wem es gebühre? und wie hoch das Quantum sey? ibid.

Selbstmord, wie dabey rücksichtlich der Begräbniß zu verfahren seye. c. 1. §. 4. n. 27. p. 699. not.

Sequestrum, hiedurch wird die possession nicht benommen. c. 5. §. 9. n. 3. lit. b. p. 1160.

Servitus, Begrif, c. 7. §. 1. p. 1283. Eintheilung. §. 2. die *realis* wird constituirt 1) per actum inter vivos, vel mortis causa, §. 4. p. 1293. 2) per præscriptionem, §. 5. p. 1296. und zwar die *continua* cum titulo vel scientia & patientia in 10 & 20 J. oder in 40 J. wobey weder titulus noch scientia vel patientia erwiesen werden darf. lit. b. die *discontinua* cum titulo, & scientia, ac patientia in 10 & 20 J. sine titulo, scientia ac patientia, in unfürdenklicher Zeit. lit. a. 3) per legem. §. 3. lit. b. p.

1292. 4) per judicem, lit. c. 5) ipso facto, lit. d. haftet active und passive auf den Gütern, und geht auf jedem Besitzer hinüber. §. 6. n. 1. lit. a. p. 1299. ist strictæ interpretationis. wobey man jedoch auf pacta, statuta, Billigkeit und dem Zweck der Servitut sehen muß. lit. c. wie sie aufhört? §. 7. p. 1304. die daraus entspringende petitorische Klagen sind actio confessoria, & negatoria. das *possessorium* betreffend hat in Realdienstbarkeiten nur das *summarissimum*, und dieß nicht ad effectum liberandi ab onere probationis, sondern nur ad effectum manutenendæ possessionis bis zum gänzlichen Ausgang der Sache statt. §. 9. lit. f. & g. p. 1309.

Servitus actus, ist plena, vel minus plena, was man unter jeder dieser Gattung versteht. c. 8. §. 11. lit. d. p. 1338. ist unter der servitute viæ begriffen. lit. f. ob sie sich auf alle Theile des dienstbaren Grundes erstreckt, §. 11. n. 1. lit. g. p. 1339. ob man das Vieh beym Durchtrieb darf weiden lassen? lit. k. p. 1340. ob, und wenn sie das Brückenschlagungsrecht einräumen? ibid.

Servitus affirmativa, Begrif. c. 7. §. 2. n. 1. lit. b. p. 1286.

Servitus altius tollendi, Begrif. c. 8. §. 5. p. 1322.

Servitus altius non tollendi, Begrif. c. 8. §. 4. dadurch ist dem domino prædii servientis, außer in Mücken, nicht verwehrt, Altanen mit Bäumen oder Pflanzen auf das Gebäude zu setzen. ibid.

Servitus aqnæ ductus, Begrif, c. 8. §. 12. n. 3. p. 1379. fodert kein beständig fließendes Wasser, lit. b. von dem dießfalls bestimmten Ort, modo, und Zeit darf eigenmächtiger Weise nicht

abge-

abgegangen werden. lit. c. die Ausbesserungskösten trägt der dominus prædii dominantis. lit. d.

Servitus aquæ haustus, Begrif. c. 8. §. 12. n. 1. p. 1376. dabey wird heut zu Tag kein beständig fließendes Wasser gefodert. lit. c. begreift auch servitutem itineris in sich. lit. d.

Servitus cloacæ Begrif. c. 8. §. 10. lit. a p. 1332. die Ausbesserungskösten muß der dominus prædii dominantis tragen. ib. auch ist man dabey den Unflath in prædio serviente durchtragen zu lassen, nicht schuldig, außer man hätte bey Constituirung der Servitut diese Meinung schon acht gehabt, oder es wäre die Servitut widrigenfalls ganz vereitelt. p. 1333.

Servitus constituenda, Begrif. c. 7. §. 9. lit. a p. 1308. würkt blos ein jus personale contra promissorem ad constituendam servitutem lit. d.

Servitus constitua, Begrif. c. 7. §. 9. lit. b p. 1309. würkt jus reale; die petitorische Klagen, die daraus entspringen, sind actio confessoria vel negatoria lit. f & g.

Servitus continua, Begrif. c. 7. §. 2. n. 2. p. 1287. wird per præscriptionem erlangt, cum titulo vel scientia & patientia, und in negativis cum prohibitione & acquiescentia in 10 und 20 Jahren. §. 5. lit. b p. 1296. in 40 Jahren darf weder titulus noch scientia & patientia erwiesen werden. ib. erlöscht p r non usum in 10 u. 20 Jahren accedente usucapione libertatis. §. 8. lit. a und schadet diesfalls mala fides nicht. lit. d.

Servitus discontinua, Begrif. c. 7. §. 2. n. 2. p. 1287. wird per præscriptionem erlangt *cum* titulo & scientia ac patientia, oder in negativis accedente prohibitione & acquiescentia in

10 & 20 J. *sine* titulo & scientia ac patientia in unfürdenklicher Zeit. c. 6. §. 5. lit. c p. 1297. wie sie per non usum erlöscht. §. 8. p. 1306. lit. b.

Servitus fenestranum, Begrif. c. 8. §. 7. lit. g p. 1329.

Servitus fluminis, ist avertendi, vel non, Begrif. c. 8. §. 9. p. 1331.

Servitus foraminis, Begrif. c. 8. §. 10. lit. c p. 1334.

Servitus fumi, Begrif. c. 8. §. 10. lit. d p. 1334.

Servitus habitationis, Begrif. c. 9. §. 12. p. 1530. worinn sie von der servitute usus differirt. lit. b p. 1531.

Servitus itineris, Begrif. c. 8. §. 11. lit. c p. 1337. kann sich derselben sowohl der dominus prædii dominantis als seine Kinder, Domestiken und andere, die mit ihm zu thun haben, gebrauchen, zu Fuß und zu Pferd, jedoch ohne Fuhrwerk. ib. das Spatium muß hiebey 3 Werkschuh in der Breite seyn. ib.

Servitus lignandi, Begrif und Rechte. c. 8. §. 15. n. 1. lit. a p. 1395.

Servitus luminum. Begrif. c. 8. §. 7. lit. a p. 1325. hindert den Nachbarn in der höhern Aufführung seines Gebäudes nicht, wenn nur darinn für das Licht gehörige Oefnung gelassen wird. ib. muß dominus prædii dominantis die auf die Oefnung erlaufende Kösten tragen. id.

Servitus negativa, Begrif. c. 7. §. 2. n. 1. lit. b p. 1286.

Servitus non officiendi luminibus, Begrif. c. 8. §. 7. lit. c p. 1327. dabey können nicht nur jene Oeffnungen, welche sich tempore constitutæ servitutis bezeigen, sondern auch die andere,

welche

welche erſt nachher gemacht worden, a domino prædii ſervientis nicht verbaut werden. ib.

Servitus non officiendi profpectui, Begrif. c. 8. §. 7. lit. f p. 1328.

Servitus officiendi luminibus, Begrif. c. 8. §. 7. lit. n p. 1326.

Servitus officiendi proſpectui, Begrif. c. 8. §. 7. lit. e p. 1328.

Servitus oneris ferendi, Begrif. c. 8. §. 3. p. 1319. dabey muß dominus prædii ſervientis das Untergebäude auf ſeine Köſten unterhalten, und nöthigenfalls repariren, und im alten Stand herſtellen laßen. lit. c und wenn er dies nicht will, ſo kann er ſein Untergebäude aufaßen. lit. d oder es kann der dominus prædii dominantis die Reparation vornehmen, und muß ihm ſodann jener die Köſten ex negotiorum geſtione vergüten. lit. e.

Servitus paſcendi, auf welches Vieh ſie ſich erſtreckt? c. 8. §. 13. n. 2. — 5. wie, wann und wo ſie exercirt werden kann? n. 5.

Servitus pecoris ad aquam appulſus, Begrif. c. 8. §. 12. n. 2. p. 1378. dabey laßt ſich von einer Gattung Vieh auf das andere nicht argumentiren. ibid. begreift ſervitutem itineris & actus unter ſich. lit. b.

Servitus perſonalis, Begrif. c. 7. §. 2. n. 2. p. 1287. erlöſcht regulariter, wenn kein anders paktirt oder hergebracht iſt, mit der Perſon, der ſie zukommen. lit. d p. 1290. wird in dubio eher, als die realis präſumirt. lit. f.

Servitus poſitum habendi vel non, Begrif. c. 8. §. 10. lit. e p. 2335.

Servitus projiciendi vel protegendi, Begrif. c. 8. §. 6. hieraus kann das jus ſtilicidii, vel

aquæ immittendæ noch nicht gefolgert werden. ib. lit. e p. 1325.

Servitus ſtilicidii, Begrif. c. 8. §. 8. p. 1329. iſt avertendi vel non. ib. die Köſten, welche auf die Ableitung erlaufen, trägt dominus prædii dominantis lit. f p. 1330. ob dabey der Ort des Dachtraufs abgeändert werden darf. lit. g ib.

Servitus ſuffodiendi, Begrif. c. 8. §. 10. lit. f p. 1335. geſtattet nicht ſoweit zu graben, daß dadurch dem Nachbar ſein Gebäude einzufallen Gefahr läuft. n. 1. ib.

Servitus tigni immittendi, Begrif. c. 8. §. 2. p. 1318. was man hierbey unter dem Wort **Tramm** verſteht. ih. die Reparationsköſten trägt der domlnus prædii dominantis ib.

Servitus viæ, Begrif. c. 8. §. 11. lit. e p. 1338. begreift ſervitutem actus & ittineris in ſich. lit. f.

Servitus urbana, Begrif. c. 8. §. 1. p. 1317.

Servitus uſus, Begrif. c. 9. §. 11. p. 1529. dabey wird die Nothdurft nicht nach des uſuarii eigenem Vermögen, ſondern nach ſeinem Stande, Familie, Haushaltung, u. d. gl. ermeßen. lit. b und erſtreckt ſich nicht nur auf die Perſon des uſuarii, ſondern auch auf die Seinigen. lit. c davon kann einem Auswärtigen nichts überlaſſen werden, wenn nicht dieſe Befugniß in conſtitutione uſus expreſſe oder tacite eingeraumt iſt. lit. d.

Servitus uſusfructus, Begrif und Rechte. vid. uſus fructus.

Sicherheit der Straſſen, wer ſie herſtellen muß, ob der Landsherr in caſu culpæ pro damno haftet. c. 8. §. 11. n. 6. p. 1553.

Spannſchneiden, iſt ein ſignum veræ traditionis, c. 3. §. 7. n. 9. lit. d. p. 1034.

Spe=

Specialhypothek, Begrif. c. 6. p. 5. n. 2. lit. a p. 1200. die jüngere geht einer ältern Generalhypothek nach. §. 13. lit. b. p. 1229. begreift auch die accessiones und Zugehörungen des verpfändeten Guts in sich. §. 5. n. 2. lit. a. p. 1200.

Specificatio, dabey bleibt die Materie, wenn sie sich in ihre vorige Gestalt zurükbringen läßt, dem vorigen Eigenthümer, gegen Erstattung der bona fide verwendeten Kösten. c. 3. §. 14. lit. d. p. 1057. läßt sie sich nicht mehr in die vorige Gestalt zurükbringen, so bleibt sie dem Former, lit. b. p. 1058. jedoch gegen Ersatz des Werths der Materie, lit. c. vorausgesetzt, daß die specificatio im eignen Namen, und *bona fide* unternommen worden ist. lit. d. & e. wenn sie nicht für Specificanten, sondern für einen andern gehört, wer sodenn das Eigenthum von der specificirten Sache verlangt. §. 14. n. 1. lit. d. p. 1058. wenn sie dem domino materiæ nicht anständig ist, ob er sie heimschlagen, oder für die Materie den Werth fodern kann? lit. e. ib. wann sie theils mit fremder, theils mit eigener Materie geschieht, was es circa dominium wirkt? lit. f. ib.

Sperrkreuzer ist eigentlich eine collect. c. 8. §. 11. n. 14. p. 1373.

Spoliatus ante omnia restituendus, diese Regel leidet einen Absatz: a) bey notorischen Räubern. b) bey Geächteten und Excommunicirten. c) da das Recht ex parte spoliantis augenscheinlich, und offenbar ist. d) da der Kläger selbst cummulationem petitorii cum possessorio ohne protestation gestattet, und ersters wider ihn ausfällt. e) wann ex restitutione damnum grave aut difficile reparabile zu befürchten ist, und caution geleistet wird. c. 5. §. 11. n. 6. lit. d. p. 1174. der spolirte hat zwar verschiedene actiones,

nes, als das interdictum unde vi, actionem spolii, das remedium ex canone redintegranda, sie differiren aber de jure bav. nicht. c. 5. §. 11. p. 40. Text. vide int. recup. poss.

Stadtmauern, gehören unter die res sanctas. c. 1. §. 3. n. 1. p. 659. not. dürfen, ja in manchen Fällen sogar bey Lebensgefahr nicht überstiegen werden. n. 2. p. 661. sind an Orten, wo gewöhnlich eine Garnison liegt, von der ordinären Jurisdiktion befreiet. p. 622. dürfen von privatis, **selbst von bürgerlichen Magistraten** ohne Vorwissen der Landesherrschaft nicht ausgebessert, oder sonst geändert werden. n. 4. p 664.

Stände haften für ihre saumselige, und hinterstellige Beamte rücksichtlich des Aufschlags salvo regressu, c. 8. §. 22. n. 8. p. 1461. ihr consens, er mag ausdrücklich oder stillschweigend zur alienation eines patrimonii publici gegeben seyn, ersetzt jenen aller Unterthanen. c. 2. §. 5. n. 10. lit. b. d. p. 739.

Steuern, wurden ehedem nur bittweis erhollt, und hießen Bette. Zu welchem Ende sie der Landsherr foderte. c. 1. §. 5. n. 6. p. 724. quo tempore sie verjährt werden können? c. 4. §. 19. n. 1. p. 1098. lit. e.

Stollrecht, Begrif, c. 1. §. 4. n. 15. p. 684. not.

Straßen, darüber hat die Landsherrschaft die Obsorg. c. 8. § 11. n. 3. lit. a. p. 1344. selbe kann der Landsherr pro via publica bestimmen. lit. b ib. gehören ad regalia. n. 2. lit. a. p. 1341. was bey selben unkommod fallt, darüber kann jeder, auch sogar die Kirchen klagen. n. 4. p. 1351. lit. b. können in Baiern neue angelegt werden, wenn es das bonum publicum erfodert. n. 3. lit. b. p. 1344. muß der Unterthan hiezu gegen billi-

billiger Befriedigung seinen Grund verlassen ib. p. 1345. wer sie ausbessern muß. n. 3. lit. c. d. e. p. 1345. darauf darf nichts vorgenommen werden, wodurch die freie Passage gesperrt, erschwert, oder geschmälert wird. n. 4. lit. c. & d. p. 1349. wenn dabey etwas schädliches unternommen wird, so verfahrt man ex officio. n. 4. lit. p. p. 1349. und wann durch die auf einer Seite beschehene Einackerung der Weg auf die andere Seite hinübergeschoben worden ist, so hat die actio viæ receptæ vel rejectæ Platz. p. 1350. wer darüber die Jurisdiction hat. n. 5. p. 1353. wo die darüber entstandene differenzien entschieden werden. n. 5. p. 1354.

Sudzeitserlaubniß, wenn sie überschritten wird, was für eine Strafe hierauf folgt, und wer sie verhandelt. c. 8. §. 23. n. 10. p. 1475. not.

Sudzeit, welche bestimmt ist? c. 8. §. 23. n. 11. p. 1475.

Taferngerechtigkeit, Begrif. c. 8. §. 20. n. 1. lit. f. p. 1434. gehört unter die Eigenschaften, und kann ohne landsherrlicher Bewilligung nicht errichtet werden. n. 2. lit. b.

Techel, Begrif. c. 8. §. 15. n. 15. lit. e. p. 1417. folgt auch aus dem jure glandis legendæ. ib.

Tempus breve, heißt bey der Verjährung, was unter 10 Jahren ist. c. 4. §. 8. n. 1. lit. g. p. 1116.

Tempus longum, heißt bey der Verjährung, was 10 und darüber, doch unter 30 J. ist. *longissimum*, macht 30, *longævum* aber 100 J. aus. c. 4. §. 8. n. 1. lit. g. p. 1116.

Thorwächter, ob sie einen Zehend nehmen dürfen? c. 10. §. 5. n. 5. p. 88. Text.

Ti-

Tituli dominium translativi räumen sine traditione die Sache noch nicht wirklich ein. c. 2. §. 5. n. 1. p. 829.

Titulus vel causa habilis ad transferendam possessionem ist jener, welcher das Eigenthum selbst, oder wenigst das bey der Sache zu haben vermeinte Recht geben kann. c. 5. §. 5. lit. d. p 1145. kann vom possessore in mente, ohne daß ein neuer Titul hinzukommt, nicht mehr abgeändert werden. ib. muß bey der Verjährung habilis ad transferendum dominium erfodert. c. 4. §. 6. n. 1. p. 1107. alle übrige sind dazu nicht hinreichend. ib. auch nicht titulus generalis. lit. b. p 1108. vel erroneus, außer wenn justa erroris & credulitatis causa vorhanden gewest, lit. d. muß nicht nur allegirt, sondern auch auf Widersprechen bewiesen werden, außer bey der præscriptione extraordinaria, wo er ex diuturnitate temporis so lange präsumirt wird, wenn man nicht *resistentiam juris vel gravem præsumtionem* wider sich hat, bis sich durch den Gegenbeweis so viel herauswirft, daß die Verjährung auf einem Titulo mere vitioso beruhe, wo sodann jede Verjährung zusammenfällt. p. 1110.

Titulus erroneus, in wie fern er bey der traditio translationem dominii wirkt. c. 3. §. 7. n. 3. lit. c. p. 1029.

Titulus lucrativus, Begrif. c. 3. §. 7. n. 3. p. 1028.

Titulus oneroſus, Begrif. c. 3. §. 7. n. 3. p. 1028.

Titulus vitioſus, ist bey der Verjährung jeder, der nicht habilis ad transferendum dominium ist. c. 4. §. 6. n. 1. p. 1107. wirkt, nachdem er bewiesen ist, daß jede Verjährung zusammfällt. n. 3. p. 1110.

Traditio, Begrif, in ſenſu proprio. c. 3. §. 7. n. 1. p. 1026. in ſenſu ſtrictiſſimo, p. 1027. Eintheilung. n. 6 — 9. derſelben Requiſita. n. 2. ib. transferirt ſine titulo ad dominum transferendum habili, der dann oneroſus, oder lucrativus, gewiſſermaſſen auch erroneus ſeyn mag, das dominium nicht. n. 3. p. 1028. wirkt translationum dominii nicht, wenn einem etwas übergeben wird, mit dem Beyſatze, man wolle ſich wohl mit ihm darüber verſtehen, oder er ſolle es einsweilen nur behalten, bis dieſes oder jenes geſchiehet, ſofern nicht animus transferendi aus der Handlung ſelbſt evidenter erſcheint, lit. d. p. 1029. deren Effekt beſtehet nicht nur in der poſſeſſio, ſondern auch in dominio rei traditæ, und zwar in der nämlichen qualitæt. wie es tradens hatte n. 4. p. 1029. welches auch Platz greift, wenn die res tradita ſchon vorher einen andern zugeſagt worden iſt, einige Fälle ausgenommen. ib. p. 30. muß ſammt der cauſa vel titulo auf Widerſprechen bewieſen werden. n. 5. ib.

Traditio brevi manu, Begrif. c. 3. §. 7. n. 8. p. 1032. eine Gattung davon iſt das conſtitutum poſſeſſionum, p. 1033.

Traditio ficta, Begrif, c. 3. §. 7. n. 6. p. 1031. wie ſie bey körperlichen, und unkörperlichen Sachen geſchieht. ib.

Traditio longa manu, Begrif. c. 3. §. 7. n. 7. p. 1031.

Traditio quaſi, Begrif. c. 3. §. 8. p. 1035. v. ceſſio. geſchieht in ſervitutibus vel juribus realibus noviter *conſtituendis* per uſum unius & patientiam alterius, oder ſo viel jura vel ſervitutes mere negativas betrift, per omiſſionem actus, qui jure dominii alias exerceri potuiſſet, in juribus *jam conſtitutis* durch die ceſſion, oder transport. ib. vid. ceſſio

Tra-

Traditio symbolica, Begrif. c. 3. §. 7. n. 9. p. 1033. Beispiele hievon. ib.

Traditio vera, Begrif. c. 3. §. 7. n. 1. p. 1027. ist von der ficta unterschieden. n. 10. p. 1034.

Tramm, was man darunter versteht. c. 8. §. 1. n. 1. p. 1319. der in einer fremden Mauer sine jure servitutis eingeschobene kann privata auctoritate herausgerissen werden. ib.

Transito, Begrif, c. 8. §. 11. n. 6. p. 1358.

Transitozoll, soll eigentlich Accis heißen, c. 8. §. 11. n. 8. p. 1359.

Turbatio, was man darunter versteht, und wie vielfach sie ist. c. 5. §. 12. n. 2. p. 1175. lit. a.

Vacua possessio, Begrif. c. 5 §. 5. lit. e. p. 1146. dabey kommt es mit der præoccupation unter mehr angeblichen possessoribus lediglich auf die prioritatem temporis an, so daß derjenige, welcher dem andern in Ergreifung der Posseß nur um eine Stunde oder Minute prävenirt, in judicio possessorio allerdings vorgezogen wird. ib.

Vacuum, im juridischen Sinn heißt es soviel, als nondum acquisitum. c. 1. §. 7. n. 3. p. 771. not.

Venatio, vide Jagd.

Veräußerung, der Gemeindsgüter, hat nicht statt. c. 1. §. 6. n. 5. p. 756. not. außer: 1) es wäre eine rechtserhebliche Ursache vorhanden, (welche als eine solche gilt.) n. 4. p. 757. 2) Die Einwilligung der Gemeinde, welche an dem veräußerten Gut theil hat. 3) Die prævia causæ cognitione ausdrüklich erfolgte obrigkeitliche Bestättigung. n. 6. p. 760. vide res universitatis. außerdessen ist sie null und nichtig, ohne Un-

terſchied, ob es erſt neuerlich erlangte, oder ſchon alte Gemeindsgüter geweſen ſind. n. 3. p. 756. die Gemeinde bleibt Eigenthümerinn davon, und kann ſie, wie die Adminiſtratores, von jedem Innhaber vindiciren, n. 8. p. 762. *manente interim periculo rei penes poſſeſſorem.* ib. doch haften die Adminiſtratores, wenn aus ihrem Verſchulden an dem requiſitis etwas unterblieben iſt, für allen Schaden, Gefahr, und Gewehrſchaft. ib. wenn die Gültigkeit davon widerſprechen wird, wie der Beweiß davon hergeſtellt werden muß, und von wem? n. 7. lit. b. p. 761. von Amtswegen wird auf ihre Gültig- oder Ungültigkeit nicht geſehen. lit c. ib. darf diesfalls verſio pretii in rem & utilitatem univerſitatis nicht bewieſen werden. lit. d. p. 762. in welchem Falle die requiſita alienationis als vorhanden präſumirt werden. lit. e. ib. die Verzicht auf die erforderliche requiſita befreiet von dem Beweiß derſelben nicht. lit. f. ib.

Veräußerung des verpfändeten Guts iſt dem Creditori erlaubt: 1) wenn debitor in mora ſolvendi iſt, welche a tempore interpellationis, oder ſofern eine gewiſſe Zahlzeit beſtimmt iſt, a lapſu diei præfixæ anfängt. c. 6. §. 10. n. 2. lit. a. p. 1223. 2) muß der in der Obligation vorgeſchriebene modus alienationis beobachtet werden, oder wo nichts pactirt iſt, ſo ſoll man 3) terminum legalem a die moræ abwarten, welcher bei unbeweglichen Pfändern 1 Jahr, bey beweglichen 14 Täg, oder wenn der Schuldner abweſend iſt, 3 Monat iſt, es ſeye dann, daß das Pfand nur in Vieh, oder Comeſtibilen beſteht, wobey der Termin ſowohl gegen An- als Abweſende nur 14 Täg, und bey verpfändetem Vieh gar nur 3 Täg dauert. n. 3. p. 1224. nur wird der Termin pacto adjecto de non alienando pignore verdoppelt. lit. c. p. 1225. 4) und

dem

dem debitori die vorhabende Veräußerung denunciren, und zwar ihm selbst, oder bey seinem häuslichen Anwesen. n. 4. lit. b. p. 1225. welche Denunciation aber bey Abwesenden nicht erforderlich ist. lit. d. 5) muß selbe auctoritate judiciali geschehen, n. 5. lit. b. p. 1226. muß hiebey das Specialpfand vor dem generalen angegriffen werden. lit. c. p. 1227. eine solche legal vorgenommene Veräußerung bewirkt dem Käufer das Eigenthum, und die Erlöschung aller vorhin auf dem Pfand gewesenen Hypotheken, lit. d. p. 1228. die illegale ist aber null, und muß diesfalls der Debitor von dem Creditor entschädigt werden. n. 6. lit. a. p. 1227.

Veräußerung des Pfandrechts ist dem Creditor auch ohne Einwilligung des Debitors, doch nur unbeschadet dessen Rechte, erlaubt. c. 6. §. 12. p. 1222.

Veräußerung fremder Güter ist ungiltig, und schadet dem wahren Eigenthümer nichts, sondern er bleibt dem ohngeachtet allezeit dominus rei alienatæ, bis das Eigenthum davon gleichwohl durch Verjährung, oder alio justo titulo auf einen andern kommt. c. 2. §. 6. n. 5. p. 843. not.

Verhinderte, gegen diese ruhet ohne Unterschied inter impedimentum juris (species davon, lit. d p. 1120.) vel facti (species davon, lit. e. ib.) die ordentliche und außerordentliche Verjährung juxta regulam: contra valentem non agere non currit præscriptio. c. 4. §. 8. n. 4. p. 1119. vorausgesetzt, daß sie schon vor angefangener oder vollbrachter Verjährung ein jus, jedoch nondum efficax hatten. b. und müssen dießfalls die impedimenta facti ab allegante bewiesen werden. p. 1121.

Ver-

Verjährbar sind alle Sachen, die nicht specialiter ausgenommen sind. c. 4. §. 3. n. 1. p. 1087. e. g res vitiosæ. so lang das vitium nicht purgirt ist. n. 2. p. 1088. res inalienabiles, quoad præscriptionem ordinariam. n. 3. p. 1089. res lege prohibitæ contra fiscum, exceptа præscriptione immemoriali. n. 4. lit. d. p. 1090. res meræ facultatis sine prohibitione ex una & acquiescentia ex altera parte. n. 5. p. 1091. res minorum durante minorennitate. n. 6. p. 1092. res sacræ, welche nicht einmal tempore immemoriali können verjährt werden. n. 7. p. 1093. res spirituales räksichtlich Weltlicher. ib.

Verjähren, kann supp. supp. jeder, der der Possession, und des dominii der zu verjährenden Sache fähig ist. c. 4. §. 2. p. 1086. auch mandatarii & negotiorum gestores. lit. d. p. 1087.

Verjährung, Begrif. c. 4. §. 1. p. 1083. und Eintheilung. lit. d. p. 1084. ist eingeführt a) zur Strafe der Nachläßigkeit. b) Damit die Prozesse nicht ewig dauern, c) und die Eigenthumsrechte nicht immer ungewiß bleiben. ibid. wie sie sich von der Gewohnheit unterscheidet? lit. f. p. 1085. deren Erfoderniße sind: 1) eine verjährungsfähige Sache. §. 3. p. 1087. 2) bona fides, §. 7. p. 1111. 3) eine ununterbrochene Civilpossession. §. 5. p. 1105. 4) Die Verfließung eines gewissen, von den Gesetzen bestimmten Zeitraums, der 3, 10, 20, 30, 40, 100 Jahre seyn kann. §. 8. p. 1114. 5) zuweilen justus titulus. §. 6. die completirte ist modus & titulus acquirendi dominium zugleich. §. 12. p. 1134. dagegen hat ex nullo capite eine restitutio in integrum statt. lit. b. ib. in wiefern sie in Gränzsachen Platz hat? c. 2. §. 13. n. 9. p. 902. auf wie vielerlei Art sie unterbrochen werden

den kann? c. 4. §. 11. p. 34. Text. die nach der Interpellation angefangen wird, ob sie die Einrechnung vor der Interpellationszeit duldet? ib. die einer gefundenen Sache, wenn sie anfängt? c. 3. §. 5. n. 2. lit. g. p. 1009. ob sie einem circa modum decimandi im Weg stehet? c. 10. §. 12. n. 2. p. 93. Text. Inner welcher Zeit sie bey Scharwerken statt hat, nebst den dabey erfoderlichen Requisiten. c. 11. p. 15. n. 4. p. 109. Text. ob sie bei ödeu Gründen rükſichtlich des Weidbesuchs oder anderer Benutzung Platz greift? c. 1. §. 7. n. 5. p 783. not. wenn sie in pignore anfängt, ob a tempore excussionis debitoris principalis, vel a tempore possessi pignoris? c. 6. §. 20. n. 2. p. 1259. welche Gattung derselben zur Jagdconcession erfodert wird? c. 3. §. 3. n. 9. p. 955. geht im geistlichen Zehend nur so weit, als die congrua dadurch nicht lädirt ist. c. 10. §. 6. n. 1. p. 1545. ob, und was für eine in rebus domanialibus statt habe? c. 4. §. 4. §. 3. n. 9. p. 1096. wie sie in bonis vacantibus & fiscalibus geschieht? ib. und wie in regalibus? n. 10. p. 1097. ob sie in jenen Sachen Platz greift, wo man der Verjährung halber renuncirte? n. 14. lit. d. p. 1102. wird bei Kaufmanns = dann Handwerksconten von der Zeit der Ausstellung, welche bei Verlust der Forderung längstens innerhalb eines Jahrs nach contrahirter Schuld geschehen soll, in 3 Jahren vollendet, wogegen sich der Creditor sichern kann, wenn er sich von dem Debitor einen förmlichen Schuldschein, oder andere schriftliche Versicherung ausstellen läßt, wo sodann seine Foderung in ein förmliches mutuum degenerirt. Gen. ddo. 6. August 1798.

Verjährung von unfürdenklicher Zeit, Begrif. c. 4. §. 9. n. 1. p. 1121. ihre Würkungen.

n. 4. p. 1129. kann sich auch in kurzem ergeben. lit. c. p. 1122. unterscheidet sich von den übrigen Verjährungsarten vorzüglich darinn, daß sie auf keine gewisse Jahre eingeschränkt ist. lit. f. p. 1123. wird gemeiniglich durch Gezeugen (wie lit. d.) bewiesen, wodurch aber der Beweis per documenta, confessionem, famam &c. nicht ausgeschlossen ist. n. 2 lit. a p. 1124. leidet aber auch einen Gegenbeweis. n. 3. p. 1126. wobei entweder der Anfang per memoriam contrariam, da man initium possessionis, oder gar vitium initii zeigt, oder der Fortgang des angeblich unfürdenklichen Besitzes per usum contrarium angegriffen wird. ib. p. 1127. dienen zu diesem Gegenbeweise auch documenta, sofern hieraus initium præsentis possessionis contrarium vel vitiosum sattsam erhellet. lit. d. ib.

Verlassene Güter, unter was für Umständen sie dem fisco heimfällig werden. c. 1. §. 7. n. 5. p. 784.

Vicinalweg, wem darüber die Gerichtsbarkeit zusteht? c. 8. §. 11. n. 5. p. 1353.

Vieh, ob dasselbe der dominus prædii servientis in servitute pecoris ad aquam appulsus darf mittränken lassen? c. 8. §. 12. n. 2. p. 1379. das noch kein Jahr alt ist, wird in die Servitutsmenge des juris pascendi nicht eingerechnet. c. 8. §. 13. n 2. p. 76 Text. dessen bedungene Anzahl darf in der servitute pascendi nicht überschritten werden. n. 5. ib. darf vor eingebrachten Zehend auf die Felder nicht getrieben werden. c. 10. §. 14. n. 6. p. 94. Text. wie viel man auf dem Gemeinds-Weidgrund treiben darf? c. 8. §. 14. n. 3 p. 77. wenn es gepfändet wird, was man bey selbem sonderheitlich zu bemerken hat? c. 6. §. 24. n. 8. p. 60.

Violenta dejectio ex poſſeſſione, was man darunter verſteht? c. 5. §. 11. n. 3. lit. f. p. 1171. not. was für facta dahin qualificirt ſind: ib. wenn ſie per mandatarium geſchieht, ſo hat Kläger die Wahl, ob er gegen den Mandatar, oder den Principalen klagen wolle. n. 4. lit. b. ib.

Vitioſæ poſſeſſionis exceptio, ob ſie von einer Wirkung iſt, wenn ſie dem interdicto recuperandæ poſſeſſionis entgegengeſetzt wird? c. 5. §. 11. n. 2. lit. d. p. 1170. not.

Umgeld, was man darunter verſteht? deſſen umſtändliche Behandlung. c. 8. §. 20. n. 8. p. 1444. und das Gen. de ao. 1786. dd. 24. Juli. de ao. 1787. dd. 5. März. de ao. 1789. dd. 10. Jäner. Mair. Samml. B. V. p. 416.

Unadelicher, ob er Hofmarksjagden bey erkauften Hofmärkten exercieren darf? c. 3. §. 3. n. 7. p. 952.

Unkösten, verwendete, auf eine Sache, was für einige reſtituirt werden, was für einige nicht? c. 2. §. 7 & 8. n. 19. lit. a. p. 862. welche ſelbſt dem m. f. poſſeſſori vergütet werden müſſen. lit. c. ib. ob die ſehr kleinen, allgemeinen, gewöhnlichen und überflüßigen reſtituirt werden. lit. g. & h. p. 864.

Untergang der Sache, ob er bey der Spolienklage von der Erſtattung des Werths befreie? c. 5 §. 11. n. 6. p. 1173.

Unterſchied, der, zwiſchen der editio tituli, und der editio documentorum, worinn er beſteht? c. 8. §. 8. n. 2. p. 1155. was für einer zwiſchen einem bonæ fidei poſſeſſori, und dem domino vero iſt. c. 2. §. 7 & 8. n. 11. p. 865.

Unterthan, ob er von einer Hofmark in die andere, oder von einem einschichtigen Gut auf das andere zu scharwerken schuldig ist? c. 11. §. 10 p. 106. Text. wenn er die Scharwerk unterläßt, was er dafür prästiren muß? §. 8. n. 7. p. 105. Text. der zum Hofbau arbeitet, soll mit andern Diensten leichter gehalten werden. §. 11. n. 4. p. 106.

Vogelfangen. wer es heut zu Tag darf. c. 3. §. 3.

Vorländer, ob von denselben ein Zehend gegeben wird? und wer ihn einzuferen hat? c. 10. §. 10. n. 3. d. 90. Text. was man darunter versteht, und ob sie zum Neubruch gehören? n. 1. p. 1550. not.

Vorspanngelder, ob sie auch vom Heerwagen in Kriegszeiten, und vom Zug außer Lands befreien. c. 11. §. 17. n. 1. p. 1625. not.

Urbarsgüter, gehören ad bona domanialia. c. 1. §. 5. n. 6. p. 773.

Usufructuarius, hat den **vollen** Genuß der Sache. Er zieht also 1) alle Früchte, sowohl naturales als civiles. c. 7. §. 4. n. 2. p. 1514. er mag sie zu seinem **nöthigen** Unterhalt, oder zu seiner **Bequemlichkeit**, und seinem Vergnügen anwenden. n. 1. lit. a. p. 1512. von dem gefundenen Schatz wird ihm nur so viel beygelegt, als jedem inventori gebührt, wenn er anderst inventor ist. n. 2. lit. e. p. 1514. 2) kann er die Sache, worauf ihm der Nießbrauch zusteht, verpachten, er kann die Früchte verkaufen, er kann die ganze **Ausübung** der Nutznießung einem andern durch Kauf oder Schankung überlassen, sein **Recht** aber kann er nicht cediren. lit. c. p. 1515. nur muß er die Substanz der Sache lassen, wie sie ist. Er darf daher 3) die Form der Sache nicht

ändern. n. 1. p. 1512. 4) weil er alle Nutzungen von der Sache ziehet, so muß er auch die nöthige Ausbesserungen vornehmen, alle auf dem Gut haftende, oder in Ansehung desselben zu entrichtende onera tragen, oder da ihm solche zu schwer sind, gleichwohl sich der Nutznießung zu begeben. n. 3. p. 1515 5) er muß die Sache gebrauchen, wie ein guter Haushälter seine eigene Sachen gebraucht, und haftet dießfalls pro culpa levi. ib. lit. a. 6) muß einige Fälle ausgenommen. n. 2. p. 1519. dem Proprietar Caution leisten: a) daß er die Sache ordentlich gebrauchen wolle, b) und sie nach geendigtem Nießbrauch an dem Proprietar zurück gegeben werden solle. §. 6. p. 1518. kann die Sache, worauf er die Nutznießung hat, nicht vindiciren. c. 2. §. 7. n. 2. p. 843. hat das jus oppignorandi, so viel es Nutzung betrift. c. 6. §. 6. p. 1201. was er für eine action gegen die Beeinträchtiger hat. c. 9. §. 4. n. 4. p. 81. Text. worinn er sich vom domino utili unterscheidet? §. 4 & 5. n. 1. lit. d. p. 1513. not. was er an jenen Gutsfrüchten zu restituiren hat, die tempore constituti ususfructus noch pendentes sind? lit. f. p. 1514.

Ususfructus, Begrif. c. 9. §. 1. lit. c. p. 1508. wird erlangt a) per actum inter vivos, vel mortis causa, bey letztern wird er ipso jure sine traditione constituirt. §. 2. n. 1. b) per legem. n. 2. lit. a. c) per præscriptionem *cum* titulo in 10 & 20, *sine* titulo in 30 J. §. 2. lit. b. d) & per judicem, e. g. in judiciis divisoriis, lit. c. hat in allen Sachen statt, die in commercio humano sind, und zum Nutzen, oder Vergnügen dienen. §. 3. p. 1511. der einer Ehefrau lebenslänglich in ämmtlichen Vermögen constituirte dient ihr nr zum standesmäßigen Unterhalt, das übrige muß sie, ohne einer andern

aus-

ausdrücklichen Erklärung des testatoris, den Kindern aus der nämlich oder vorigen Ehe verrechnen. lit. f. wie er aufhört? §. 8. lit. g. wenn er mehrern Personen zugleich verliehen wird, so acquirirt zwar jeder das Recht auf dem ganzen Gut in solidum, die Nutzung wird aber per rata soweit getheilt, als es sich theilen läßt. §. 2. n. 5. p. 80. Text. wenn er corporibus non morientibus ad tempus indefinitum constituirt wird, so dauert er nicht länger als 100 Jahr, und wenn das corpus früher aufgelöst wird, so fällt er auch früher weg. §. 9. lit. e. p. 1526. hat auch in sämmtlichen Vermögen, salva legitima, statt. §. 2. lit. e. p. 1511 wie er per non usum erlöscht? §. 8. n. 1. p. 1523. wem er gebührt, im Fall einem der usufructus, dem andern hingegen das dominium von einer Sache gegeben wird. §. 2. n. 4. p. 80. Text. der weder lebenslänglich, noch über 10 Jahr vermachte ist von dem Abzug der Erbsteier befreit. Gen. ddo. 23. April 1776. Maier. Samml. §. 15. p. 920. B. II.

Usuræ, Begrif. c. 3. §. 21. n. 1. p. 1066. not. ihr **Fundament** ist a) pactum, b) mora, c) vel lex specialis. n. 2. p. 1067. ihre **Quantität** regulariter, einige Fälle ausgenommen. n. 4. p. 1072. 5 pro Cento. n. 3. lit. c. p. 1069. der Ueberschuß hat keinen Bestand, und was daran wirklich bezahlt worden ist, das kann entweder am Capital wieder abgezogen, oder condictione indebiti zurückgefodert werden. lit. g. p. 1071. können von Zinsen nicht wieder genommen werden. n. 6. p. 1076. v. Anatocismus, doch sich über das alterum tantum belaufen. n. 7. p. 1077.

Usuræ paliatæ, Beyspiele davon. c. 3. §. 21. n. 8. p. 1077. not.

Usurpatio, vel interruptio præscriptionis ist naturalis vel civilis. c. 4. §. 11. p. 1131. jene geschieht durch Unterbrechung des Besitzes, diese per actum civilem tam judicialem quam extrajudicialem. Beyspiele hievon. ib. erfolgt nicht durch die angestellte Klage, wenn der Beklagte davon absolvirt worden ist. ib. hat nur bey der noch nicht completen statt. lit. f. p. 1134. und wirkt, daß die Verjährung wieder von neuem, und zwar bey der usurpatione naturali von der Zeit, da man den Besitz wieder erlangt hat, in der civili aber von der Zeit, da man sich das letztemal gemeldet hat, abermal muß angefangen werden, jedoch so, daß in keinem Falle die vorige Zeit miteingerechnet wird. lit. e. p. 1133.

Wald, ob dessen Verleihung das Jus venandi in sich enthält. c. 3. §. 3. n. 9. p. 956. wie darinn die Schläge vorgenommen werden sollen. c. 8. §. 15. n. 3. p. 1399.

Walzende Grundstücke, ob sie Pertinentien zum Hauptgute sind? c. 2. §. 14. n. 3. p. 911.

Wand, wodurch man das Licht empfängt, ob sie in servitute non officiendi luminibus darf niedergerissen werden. c. 8. §. 7. lit. c. p. 1327.

Wasenschneiden, ist ein signum veræ traditionis. c. 3. §. 7. n. 9. p. 1034.

Wasser, wenn man es dem Nachbar mittels Grabung eines Schöpfbrunnes abgräbt, ob er sich darüber beschweren darf. c. 8. §. 10. n. 1. p. 1336. womit mein Grund gewässert werden soll, darf der dominus prædii servientis nicht auf seine Gründe verwenden, oder andern überlassen. §. 12. n. 8. lit. e. p. 1380.

Wasserbeth von dem Fluß, der es verlassen hat, wem es gehört? c. 3. §. 12. p. 24. Text.

Wasserleitung, durch fremde Gründe hat ohne servitut nicht statt. c. 8. §. 12. p. 75. Text.

Weg, wer ihn machen und repariren muß? wie es damit jure communi, wie de jure bavarico gehalten wird. c. 8. §. 11. n. 1. p. 1345. wer ihn in servitute itineris & actus unterhalten muß. p. 1340. sowohl öffentliche als Privatwege zu stimmeln ist verbothen. n. 4. p. 1349.

Wegzoll, wie viel man von der Meile giebt? c. 9. §. 11. n. 14. p. 1373. ob der Prälaten- und der Adelstand hier zu Land wegen der Zollfreyheit ausgenommen ist? n. 13. p. 1372. wenn man ihn nicht geben will, was man für eine Strafe incurirt? n. 14. p. 1373.

Weibsleute, können das ihrige weder intercessionsweis, noch soviel die Verehlichte betrift, principaliter für sich verpfänden. c. 6. §. 6. lit. d. p. 1202.

Weide, regulirt sich vorzüglich nach dem Mandat 1762. Kreitm. Samml. p. 453.

Werth, wie der wahre einer Sache bestimmt wird. c. 2. §. 7. n. 13. lit. c. p. 868.

Wiederkäufliche Zinsen, Begrif. c. 3. §. 21. n. 9. p. 1080. sind von jenen ex mutuo verschieden. ib. und nur, nisi pacto speciali auf Seite des Verkäufers ablösbar, ib. davon giebt es hier zu Land dreyerley Gattungen, einige, welche auf beyden Seiten unablöslich, andere, welche auf beeden Seiten, oder nur auf Seite des Verkaufes allein abgelöst werden können. p. 1081. werden von der Verfallzeit sine anatocismo verzinset. n. 6. lit. e. p. 1076.

Wiederrufung der ungiltig veräußerten Gemeindsgüter hat von der Gemeinde, und selbst von den Administratoren gegen jeden Innhaber statt. c. 1. §. 6. n. 8. p. 762. trägt der Besitzer das peri-

ri u-

riculum rei, ib. doch haften diesfalls die Administratores, wenn aus ihrem Verschulden etwas an den requisitis unterblieben ist, vor allem Schaden, Gefahr, und Gewehrschaft, lit. a. p. 763. müßen diesfalls auch die fructus restituirt werden, soweit sie sich nicht durch Zinsen, oder erweisliche meliorationen compensiren lassen. lit. b. ib. wird der Werth des veräußerten Guts nur so weit restituirt, als versio in rem bewiesen werden kann. lit. c.

Widdumgüter, wenn sie in einer andern Pfarr liegen, ob von selben ein Zehend gegeben werden muß. c. 10. §. 4. n. 2. p. 1538.

Wilde Thiere, sind de jure romano res nullius. c. 1. §. 7. n. 2. p. 767. heutige Begriffe. p. 769. ob ihre bloße Verwundung schon die acquisitionem dominii nach sich ziehe? c. 1. §. 1. n. 2. lit. a. p. 768.

Wildschäden, Begrif. c. 3. §. 3. n. 27. p. 978. not. wie sie der Bauer verhüten darf? ib. und wie sie ersetzt werden. n. 28. p. 980.

Wildschützen, Begrif. c. 3. §. 3. n. 27. p. 978. not. ihre Strafe. ib.

Wörd, v. Inseln.

Wucher, bey Geld, auf wie vielerley Art er getrieben werden kann? c. 3. p. 21. n. 8. p. 1078. bey Getreidkäufen, wie demselben könne gesteuert werden? ib. p. 1079. soll ex officio bestraft werden. n. 12. §. 21. c. 3. p. 29. Text.

Wundes Wild, wie weit man es verfolgen darf? c. 3. §. 3. n. 25. p. 971.

Würthe, deren Pflichten und Rechte. c. 8. §. 20. n. 3. p. 1348. können ihre Gäste an ihren

Effec-

Effecten pro quantitate der ausständigen Zehrung selbst auspfänden. c. 6. §. 7. lit. e. p. 1202.

Würthsgerechtigkeit, Begrif und Eintheilung, c. 8. §. 20. n. 1. p. 1433. hangt, sofern sie über den bloßen usum domesticum hinausgeht, a concessione principis, oder præscripcione immemoriali ab. n. 2. lit. b p. 1437. kann die Landsherrschaft realiter und personaliter verleihen, wenn gleich einem andern indirecte dadurch Schaden geschieht, doch pflegt man dies nicht gerne zu thun, und vorher die Interessenten zu vernehmen. ib.

Zehend, Begrif, und Eintheilung. c. 10. §. 1. 2. p. 1532. & 1533. wird von fructibus civilibus, von Holz, Jagd, Fisch- und Vogelfang nicht mehr gegeben. n. 2. lit. d. p. 1535. dabey giebt vorzüglich das jus consuetudinarium den Ausschlag. n. 3. lit. a.

Zehend-Blut, ist hier zu Land nur von dem jungen neugefallenen Vieh gebräuchig, und beruht dabey das Foderungsrecht ci ca modum & substantiam auf jeden Orts besondern Herkommen. c. 10. §. 2. n. 4. p. 1537. wird gegeben, wenn das Vieh zeitig ist. §. 15. lit. b. p. 1562.

Zehend, großer, was gemeiniglich darunter gehört. c. 10. §. 2. n. 3. lit. b. p. 1536.

Zehend, kleiner, was darunter gehört? c. 10. §. 2. n. 3. p. 1536. kann nur dort, wo er von Alters hergebracht, und in dem Maaß, wie er hergebracht ist, begehrt werden. lit. d. kann auf den Donaumoosgründen keiner genommen werden. Gen. ddo. 15. Märtz 1791. Maier. Sammlung, Bd. V. p. 211.

Zehend, personeller, ist aufgehoben. §. 2. lit. a. n. 2. p. 1534.

Zehend, recller, Begrif, und Eintheilung, c. 10. §. 2. n. 2. & 3. Diesem giebt jeder, welcher in dem Pfarr- oder Zehenddistrikt ein decimables Gut besitzt, und geniesst, sofern er keine rechtsmäßige Exemtion beweisen kann §. 4. li. a. p. 1538. gebührt vorzüglich dem Pfarrer, welcher hierin alle præsumtionem & assistentiam juris contra quemcunque für sich hat, selbst dann, wenn eine neue Pfarr in seinem Distrikt errichtet wird. §. 5. lit. a. p. 1541. jure extraordinario auch weltlichen, wenn sie das Zehendrecht einmal auf gültige Weise erlangt haben. n. 2. p. 1542. wird nur von den auf dem zehendbaren Gut gewachsenen decimablen Früchten gereicht, nicht von Brachfern, und ungebauten Gründen, so lange sie in diesem Stande verbleiben, und dieß nicht ex mera invidia geschieht. §. 9. p. 1549. muß in natura & in specie gereicht werden, und ist der Zehendherr nicht schuldig, sich mit einem Aequivalent abfertigen zu lassen, und stehet ihm diesfalls keine Verjährung im Weg, gewisse Fälle ausgenommen, lit. e. f. §. 12. p. 1556. macht, wo kein mehr, oder minders hergebracht ist, regulariter den 10ten Theil der jedes Jahr gewachsenen zehendbaren Früchten, §. 13. p. 1558. wird nach der Willkühr des Zehendherrn bald auf dem Felde, in dem Stadel, oder da er sich mit dem Zehendmann versteht, in dem Sak an Körnern eingebracht. §. 14. p. 1560. ohne daß diesfalls der widrige Gebrauch eine Aenderung macht, sofern nicht das Verboth auf einer, und die Acquiescenz auf der andern Seite hinzukömmt, welchenfalls die Verjährung contra laicos vel privatos tempore ordinario, contra parochum aut ecclesiam aber tempore extraordinario von 30 resp. 40 J. erstrekt wird. lit. b ib. muß auf dem Felde vom Zehendmann solang verwahrt werden, bis er sein eigenes Getreid einbringt.

lit.

lit. d. oder wenn im Stadel ausgezehndet wird, so muß er ihn 30 Täge bewahren, und diesfalls culpam levem prästiren, lit. f. wann er gegeben werden muß? §. 15. p. 1562. darf vom Klee, und allen Futterkräutern, welche auf Brachfeldern gebauet werden, nicht gefodert werden, Gen. ddo. 28. Sept. 1793. unter Klee- und Futterkräutern versteht man nur Esparcette, Luzerne, Wiken, Spergel, Tresch, und überhaupt alle Grasarten, welche, ohne eine Frucht zu machen, dem Vieh frisch oder troken zum Futter gereicht werden. Gen. ddo. 26. Sept. 1794. ob man sich desselben anmaßen kann an Orten, wo man nur eine gewisse Gattung Frucht durch Verjährung einzuzehnden hergebracht hat? §. 11 n. 8. p. 92. Text. wenn man sich desselben unbefugter Dingen anmaßet, was der Zehendmann sodann für eine Aktion gegen den vorgeblichen Zehendherrn hat? §. 18. n. 6. p. 97. Text. ob man ihn verpachten darf. ib. n. 3. p. 96. ob er einen Abzug für die Saam- und Baukösten leidet? §. 6. n. 2. p. 95. ob man desselben entbunden ist, wenn er für das Jahr nicht zu rechter Zeit gefodert wird? §. 15. n. 7. p. 95. ob man ihn ohne Einwilligung des Zehendmanns veräußern darf, und ob derselbe einen Einstand darauf zu genießen hat. §. 18. n. 3. p. 97. wenn einer selben an einem Ort jure extraordinario hergebracht hat, ob er sich sodann ad novalia auch erstrekt. §. 10. n. 1. p. 1551. not. ob für den rükständigen der nachfolgende Gutsinnhaber haftet? §. 4. lit. h. p. 1540. von sämmtlichen im Donaumoose gelegenen Aekern und Wiesgründen kann zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwand einiger Naturalzehend, wie er immer Namen haben mag, jemals gefodert werden, doch muß dießfalls ein æquivalent gereicht werden. Gen. ddo. 27. März 1795. Maier. Sammlung B. V. p. 316.

Zehendbefreyung, wird *salva congrua* des Pfarrers erlangt: 1) per privilegium. c. 10. p. 20. p. 1568. 2) per consuetudinem, von dem weltlichen in 30, vom geistlichen in 40 J. §. 21. p. 1569. 3) per præscriptionem bey **weltlichen** inner 30 J. sine, inner 10 & 20 J. cum titulo. §. 22. lit. b. p. 1570. bey **geistlichen** gegen den **Pfarrer** in 40 J. cum, und in unfürdenklicher Zeit sine titulo, gegen **andere** in 10 und 20 J. cum, und 40 J. sine titulo, sit. d. nur wird diesfalls bey jenen, denen der Zehend jure ordinario gebührt, die Verweigerung des Zehends auf einer, und die Acquiescenz auf der andern Seite erfodert. lit. e. 4) per pactum, denn jeder Pfarrer kann sowohl über verfallene, als künftige Zehendfrüchte **lebenslänglich** disponiren, wenn aber das pactum auch seine Nachfolger binden solle, so wird der Consens seiner geistlichen Obrigkeit, nebst den zur Alienation nöthigen Solemnitäten erfodert. §. 23. p. 1572.

Zehenddefraudation, wird von der Obrigkeit willkührlich, und nach Gestalt des gespielten Betrugs oder Größe des Schadens gar malefiziſch gestraft. c. 10. §. 17. lit. a. p. 1566. was der Zehendherr selbe zu entdeken, für Mittel hat. ib.

Zehendherr muß zum nothwendigen Pfarrhof- und Kirchenbau concurriren. c. 10. §. 10. p. 1566. welche Concurrenz vorzüglich das Gen. ddo. 4. Octob. 1770. behandelt. Kreitm. Samml. p. 393. seine Rechte betreffen fructus rei, und zwar quoad pendentes hat er nur ein jus ad rem, quoad separatos, die zwar von der Wurzel, aber noch nicht von den übrigen, dem Zehendmann zugehörigen Früchten separirt sind, ein condominium. und wenn auch diese Separation ist hinzugekommen, dominium solitarium in parte assignata, & decimata. §. 18. lit. b. Cod. Civ.

Civ. p. 1566. hat in concursu rükſichtlich jener Früchten, die ſchon wirklich decimirt, oder zwar noch nicht ſeparirt und decimirt, aber poſt decimationem mit andern Früchten ſchon vermiſcht ſind, aber doch noch in natura & ſpecie exiſtiren, jus ſeparationis. §. 24. n. 8. p. 1584. rükſichtlich jener Früchte, die nicht mehr exiſtiren, hat er weder jus hypothecæ, noch prælationis. ib. kann vor der Auszehndung die Hinwegführung der Früchte inhibiren. §. 15. n. 1. p. 1563.

Zehendrecht, geiſtliches, kann von Geiſtlichen jure ordinario durch Erlanguug der Pfarr, jure extraordinario durch Kauf, Tauſch ꝛc. doch nach den Concordaten erhalten werden. c. 10. §. 6. p. 1543. durch die Verjährung gegen die, welchen der Zehend jure *ordinario* gebiethet, cum titulo in 40 J. ſine titulo in unfürdenklicher Zeit, doch nur ſalva congrua des Pfarrers. lit. i. p. 1548. gegen die, welche ihn nur jure extraordinario fodern können, erlangt man ſelben mit 40jähriger, und wieder einem Geiſtlichen, welchen man den Zehend nicht jure communi & titulo beneficii ſchuldig iſt, mit 10 und 20, ſine titulo aber mit 30jähriger Präſcription. lit. l. von Weltlichen kann es nur erlangt werden 1) durch päbſtliche, oder biſchöfliche Bewilligung, und zwar durch jene auf beſtändig, durch dieſe aber nur auf einige Jahre. 2) durch unfürdenkliche Verjährung. §. 7. p. 1. c. 6. bis hiebey ein illegaler Anfang gezeigt iſt. lit. d. p. 1547.

Zehendrecht, weltliches, kann wie andere weltliche Dinge erhalten werden. per actum inter vivos vel mortis cauſa, per præſcriptionem. c. 10. §. 8. p. 1548.

Zehendſtreitigkeiten, gehören über geiſtliche Zehenden quoad petitorium ad forum eccleſiaſticum, quoad poſſeſſorium, & alias res

meri facti, dann den kleinen Zehend, ad forum fæculare, c. 10. §. 24. p. 1573. über weltliche Zehenden gehört sowohl das Petitorium als Possessorium, wenn der Beklagte ein Weltlicher ist, ad forum fæculare, n. 3. p. 1577. die dabey vorkommende petitorische Klagen sind: 1) *rei vindicatio*, wodurch der Zehendherr die schon separirt und ausgezeigte Früchten, sofern sie noch in natura & specie vorhanden sind, entweder vom Zehendmann, oder von einem dritten Innhaber jure dominii vindicirt. n. 4. lit. a. p. 1579. 2) conditio ex lege vel canone gegen den Zehendmann, und all jene, welche die noch nicht separirte Früchten an sich gebracht haben. lit. b. 3) actio ex lege aquilia, gegen jene, welche an den Zehendfrüchten entweder vor, oder nach der Separation, dolo vel culpa Schaden thun. lit. c. 4) actio confessoria vel negatoria, lit. d. nebst diesen kommen dem Zehendherrn alle possessorische Klagen zu. lit. e. und die *actio spolii* auch in geistlichen Zehenden contra parochum, wenn Kläger in possessione decennali ist. lit. f. Der Beweis in derley Streitigkeiten, geht bey weltlichen Zehenden seinen ordinairen Weg. n. 5. lit. a. p. 1581. bey geistlichen hat der Pfarrer, und jeder andere, welcher loco parochi ist, beym großen, nicht aber kleinen Zehend, fortissimam præsumtionem & intentionem in jure fundatam so lange für sich, bis der Gegentheil jus fortius, oder immunitatem beweiset. lit. b. wovon er durch die possession nicht einmal durch die zehnjährige befreiet ist. lit. c. dabey kann weder vom großen auf den kleinen, noch vicissim, von einem Grundstück nicht auf das andere, sonderbar wo keine causa universalis obwaltet, oder wo es sich um den kleinen frägt, von hergebrachten Zehendfrüchten nicht auf andere geschlossen werden. lit. h. werden nur in

An-

Ansehung jener, welchen der Zehend jure ordinario gebührt, summarie, sonst aber ordinarie behandelt. n. 6. wie hierinn die execution geschieht. n. 7. p. 1583.

Zehrung, ob der Unterthan bey der Gült- oder bedungenen Scharwerk eine fodern kann, wenn er mit den Pferden übernachten muß. c. 11. §. 16. n. 4. p. 109. Text.

Zeit, wie viel Jahre sie bey der Verjährung erfodere, c. 4. §. 8. wird continuo gerchnet, und so, daß wenn nur letzte Tag von der bestimmten Zeit erscheint, die Verjährung selbigen Augenblick ihr End nimmt. lit. e. p. 1115. bey derer Bestimmung ist bey verschiedeneu Statuten circa præscriptionem realium ad locum rei sitæ, circa personalia ad locum domicilii und zwar derjenigen Parthey zu sehen, gegen welche die Verjährung geht. lit. f.

Zertrümerung, v. Bauerngüter.

Zinsen, v. usuræ. unablösliche werden ad immobilia gerechnet. c. 1. §. 9' lit. d. p. 793. not.

Zubaugüter, die in walzenden Stücken bestehen, werden so lang für Pertinentien von den grundbaren Bauerngütern gehalten, bis der Grundunterthan das contrarium beweiset. c. 2. §. 13. n. 3. p. 911.

Zwangrecht, Begrif. c. 8. §. 16. n. 2. lit. a. p. 1418. ist so vielerley als es actus meræ facultatis giebt. lit. b. wird erlangt pacto, lege, privilegio, præscriptione, lit. d.

Zweigrecht, worinn es besteht? c. 3. §. 3. n. 31. lit. b. p. 983. ist bey uns nicht Herkommens, ibid

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Primbs, Anton

Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher

Bd.: Vierter Theil

München 1798

Bavar. 2139-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377428-7
VD18 80104207